



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Bern, 11.09.2020

Vorentwurf des Bundesgesetzes über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG)

Vernehmlassung vom 15. März 2019 bis zum 24. Juni 2019

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	1
2	Gegenstand des Vernehmlassungsentwurfs	1
3	Ergebnisse der Vernehmlassung	2
3.1	Gesamtbeurteilung der Vorlage.....	2
3.2	Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten und hauptsächliche Kritikpunkte	3
3.2.1	Grundsatz und Zweck der Vorlage	3
3.2.2	Prinzip der Ko-Regulierung und Aufgabenteilung	5
3.2.3	Vorgaben für die Akteurinnen in den Bereichen Film und Videospiele und für die Anbieterinnen von Plattformdiensten	5
3.2.4	Tests und Strafbestimmungen.....	6
3.3	Anträge und Bemerkungen zum Vorentwurf.....	7
3.3.1	Vorbemerkung.....	7
3.3.2	Bemerkungen zur Systematik.....	7
3.3.3	Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	7
3.3.3.1	Titel	7
3.3.3.2	Ingress	7
3.3.3.3	Artikel 1 Zweck.....	7
3.3.3.4	Artikel 2 Geltungsbereich	9
3.3.3.5	Artikel 3 Gegenstand.....	11
3.3.3.6	Artikel 4 Begriffe.....	12
3.3.3.7	Artikel 5 Alterskennzeichnung und Inhaltsdeskriptoren.....	13
3.3.3.8	Artikel 6 Alterskontrolle durch Anbieterinnen von audiovisuellen Trägermedien und durch Veranstalterinnen	14
3.3.3.9	Artikel 7 Alterskontrolle durch Anbieterinnen von Abrufdiensten.....	17
3.3.3.10	Artikel 8 Grundsatz.....	20
3.3.3.11	Artikel 9 Anforderungen an die Jugendschutzorganisationen	21
3.3.3.12	Artikel 10 Allgemeine Anforderungen an die Jugendschutzregelungen	24
3.3.3.13	Artikel 11 Altersklassifizierungssysteme	25
3.3.3.14	Artikel 12 Anlaufstelle für den Jugendschutz und Beanstandungen.....	28
3.3.3.15	Artikel 13 Antrag auf Verbindlicherklärung der Jugendschutzregelung	30
3.3.3.16	Artikel 14 Prüfung der Jugendschutzregelung	30
3.3.3.17	Artikel 15 Verbindlicherklärung und Veröffentlichung der Jugendschutzregelung	30
3.3.3.18	Artikel 16 Widerruf und Hinfälligkeit der Verbindlicherklärung.....	31
3.3.3.19	Artikel 17 Subsidiäre Regelung durch den Bundesrat	31
3.3.3.20	Artikel 18 Filme und Videospiele, die über Plattformdienste zugänglich gemacht werden.....	32
3.3.3.21	Artikel 19 Testkäufe und Testeintritte	33

3.3.3.22	Artikel 20 Eröffnung eines Testkontos	34
3.3.3.23	Artikel 21 Koordination der Tests	35
3.3.3.24	Artikel 22 Verwertung der Testergebnisse in Strafverfahren.....	36
3.3.3.25	Artikel 23 Ausführungsbestimmungen zu den Tests.....	37
3.3.3.26	Artikel 24 Aufsichtsaufgaben der Jugendschutzorganisationen	37
3.3.3.27	Artikel 25 Aufsichtsaufgaben der Kantone.....	38
3.3.3.28	Artikel 26 Aufsichtsaufgaben des BSV	39
3.3.3.29	Artikel 27 Koordination	41
3.3.3.30	Artikel 28 Jahresberichte.....	41
3.3.3.31	Artikel 29 Evaluation und Berichterstattung an den Bundesrat	41
3.3.3.32	Artikel 30 Kostenteilung.....	41
3.3.3.33	Artikel 31 Gebühren	43
3.3.3.34	Artikel 32 Übertretungen	44
3.3.3.35	Artikel 33 Widerhandlung in Geschäftsbetrieben	46
3.3.3.36	Artikel 34 Strafverfolgung.....	46
3.3.3.37	Artikel 35 Vorschriften der Kantone.....	46
3.3.3.38	Artikel 36 Vollzug	46
3.3.3.39	Artikel 37 Referendum und Inkrafttreten.....	47
3.4	Weitere Anträge und Anregungen	47
3.5	Anträge und Anregungen zu ausserhalb der Vorlage zu behandelnden Themen ...	48
4	Anhang.....	49
4.1	Kantone / Cantons / Cantoni	49
4.2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell' Assemblea federale	51
4.3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faïtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna	51
4.4	Verbände der Wirtschaft / associations de l'économie / associazioni dell'economia..	51
4.4.1	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / Associations faïtières de l'économie qui œuvrent au niveau national/ Associazioni mantello nazionali dell'economia	51
4.4.2	Andere Verbände der Wirtschaft / Autres associations de l'économie / Altre associazioni dell'economia	52
4.5	Ausserparlamentarische Kommissionen / Commissions extraparlamentaires / Commissioni extraparlamentari	53
4.6	Andere interessierte Organisationen / Autres organisations intéressées / Altre organizzazioni interessate	54
4.7	Unternehmen / Entreprises / Imprese	57
4.8	Einzelpersonen / Particuliers / Privati	57

1 Ausgangslage

Am 15. März 2019 hat der Bundesrat den Vorentwurf des Bundesgesetzes über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG) sowie den erläuternden Bericht verabschiedet und das EDI beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 24. Juni 2019. Die Liste aller Vernehmlassungsteilnehmenden mit den nachfolgend verwendeten Abkürzungen findet sich im Anhang.

Es sind 88 Stellungnahmen eingegangen:

- 26 Kantonsregierungen;
- 4 Parteien;
- 1 Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete;
- 1 gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft;
- 15 andere Verbände der Wirtschaft;
- 2 Ausserparlamentarische Kommissionen;
- 25 andere interessierte Organisationen;
- 6 Unternehmen;
- 8 Einzelpersonen.

Die Stellungnahmen sind auf der Internetseite des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) aufgeschaltet¹.

2 Gegenstand des Vernehmlassungsentwurfs

Ziel des Vorentwurfs ist es, Minderjährige vor Medieninhalten (Gewalt- oder Sexdarstellungen, bedrohliche Szenen etc.) in Filmen und Videospielen zu schützen, welche ihre körperliche, geistige, psychische, sittliche oder soziale Entwicklung gefährden können. Der Vorentwurf des Bundesgesetzes über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele stützt sich auf Artikel 95 Absatz 1 der Bundesverfassung, der dem Bund die Kompetenz zum Erlass von Vorschriften über die Ausübung der privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit verschafft. Veranstalterinnen von öffentlichen Anlässen, Anbieterinnen von Filmen und Videospielen auf audiovisuellen Trägermedien sowie auf Abrufdiensten sollen zu Alterskennzeichnungen und Alterskontrollen verpflichtet werden. Die Umsetzung dieser Massnahmen geschieht im Rahmen einer Ko-Regulierung. Dies bedeutet, dass die Systeme zur Altersklassifizierung und die Regeln zur Alterskennzeichnung und zur Alterskontrolle von den Akteurinnen im Film- und Videospielebereich entwickelt werden können. Dazu schliessen sich diese je zu einer Jugendschutzorganisation zusammen und erarbeiten eine Jugendschutzregelung. Diese kann vom Bundesrat für alle Akteurinnen für verbindlich erklärt werden. Die Jugendschutzregelungen müssen gewisse Mindestanforderungen erfüllen (einheitliches Klassifizierungssystem, Einrichtung einer Anlaufstelle für den Jugendschutz), die gesetzlich festgelegt werden.

Für Abruf- und Plattformdienste im Bereich Film ist eine Abstimmung mit der Regulierung auf europäischer Ebene vorgesehen. Abrufdienste mit Sitz in der Schweiz sollen analog zur Regulierung der audiovisuellen Mediendienste auf EU-Ebene (AVMD-Richtlinie) zu Altersüberprüfungssystemen sowie Systemen zur elterlichen Kontrolle verpflichtet werden. Plattformdienste haben ebenfalls mindestens ein System zur Alterskontrolle einzuführen wie auch ein System, mit welchem Inhalte gemeldet werden können, die für Minderjährige nicht geeignet sind.

¹ www.bsv.admin.ch > Publikationen & Service > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Verfahren > Vernehmlassung über das Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG)

Der Vorentwurf sieht vor, dass die Einhaltung der Jugendschutzregelungen primär durch die Jugendschutzorganisationen kontrolliert wird. Sie können bei Verstössen ihrer Mitglieder auch Massnahmen wie beispielsweise privatrechtliche Sanktionen vorsehen. Die Einhaltung der Alterskennzeichnungspflicht und des Mindestalters beim Zugänglichmachen von Filmen und Videospielen wird aber auch von den Kantonen (vor Ort) und vom Bundesamt für Sozialversicherungen (Online-Handel und bei Abruf- und Plattformdiensten) beaufsichtigt. Bei Widerhandlungen gegen diese gesetzlichen Vorgaben sind Bussen vorgesehen. Für die Strafverfolgung sind die Kantone zuständig.

Schliesslich regelt der Vorentwurf die Koordination und beauftragt das BSV mit einer regelmässigen Evaluation der Wirksamkeit der Massnahmen zum Jugendschutz nach dem vorliegenden Vorentwurf sowie mit einer periodischen Berichterstattung an den Bundesrat.

3 Ergebnisse der Vernehmlassung

3.1 Gesamtbeurteilung der Vorlage

71 Vernehmlassungsteilnehmende und damit vier Fünftel der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüssen die Schaffung eines neuen Bundesgesetzes über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele:

Total (von insgesamt 88 eingegangenen Stellungnahmen)	71
Kantone	24
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	1
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	1
Verbände der Wirtschaft	13
Ausserparlamentarische Kommissionen	2
Andere interessierte Organisationen	24
Unternehmen	1
Einzelpersonen	5

16 Vernehmlassungsteilnehmende haben sich gegen die Vorlage ausgesprochen:

Total (von insgesamt 88 eingegangenen Stellungnahmen)	16
Kantone	2
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	3
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	-
Verbände der Wirtschaft	3
Ausserparlamentarische Kommissionen	-
Andere interessierte Organisationen	1
Unternehmen	5
Einzelpersonen	2

1 Einzelperson hat lediglich zu einem Artikel einen technischen Hinweis gegeben und sich zur Vorlage als Ganzes nicht geäussert.

Die Rückmeldungen der Vernehmlassungsteilnehmenden zur Vernehmlassung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

3.2 Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten und hauptsächliche Kritikpunkte

3.2.1 Grundsatz und Zweck der Vorlage

24 Kantone (ZH, BE, LU, UR, OW, NW, GL, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU), die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren **KKJPD**, die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren **SODK** und deren fachtechnische Konferenz für Kinder- und Jugendpolitik **KKJP** sowie der Schweizerische Städteverband **SSV** begrüßen die Vorlage. Sie sind der Ansicht, dass eine schweizweit verbindliche Jugendschutzregelung Kinder und Jugendliche vor den negativen Folgen eines nicht altersadäquaten Medienkonsums zu schützen vermag und eine effiziente Regulierung ermöglicht. Die Vorlage schliesse die bis anhin vorhandenen Regelungslücken und sehe für die Schweiz national einheitliche und Medienkanal übergreifende Vorgaben vor.

Auch die **SP** unterstützt den Zweck der Vorlage – den Schutz von Minderjährigen vor Inhalten in Filmen und Videospielen, die ihre körperliche, geistige, psychische, sittliche oder soziale Entwicklung gefährden könnten – vollumfänglich. Ebenso befürwortet sie eine national einheitliche Regulierung. Allerdings fordert sie eine stärkere staatliche Regulierung und insbesondere Aufsicht.

6 von 7 **Wirtschaftsverbänden und Organisationen des Bereichs Film** sprechen sich für eine schweizweit einheitliche und verbindliche gesetzliche Regelung in den Bereichen Film und Videospiele aus. Filmdistribution Schweiz **fds**, die Verbände der Schweizer Filmproduzenten **GARP/IG IP/SFP**, **Pro Cinema**, der Schweizerische Kino-Verband **SKV** und der Verein Jugendschutz in den Medien **JIM** sind bereit, eine Regelung für den Jugendschutz zu erarbeiten und umzusetzen. Sie sprechen sich jedoch gegen eine Übertragung von Kontroll- und Sanktionsmassnahmen vom Staat auf private Branchenorganisationen aus. Die Schweizerische Kommission Jugendschutz im Film **JIF** begrüsst die Vorlage ebenfalls. Hingegen kritisiert sie, dass die Erarbeitung der Jugendschutzregelungen den Akteurinnen des Film- bzw. Videospielebereichs überlassen wird, es brauche den Einbezug von unabhängigen Dritten. Die Conférence des festivals **Cdf** lehnt die Vorlage ab, da sie für Filmfestivals ohne zusätzliche Ressourcen nicht umsetzbar sei.

Der Schweizerische Verband der Telekommunikation **asut**, der Verband für Kommunikationsnetze **suissedigital** und **4 Fernmeldediensteanbieterinnen (Salt, Sunrise, Swisscom, UPC)** unterstützen zwar das Ziel eines wirkungsvollen Jugendmedienschutzes, stellen jedoch die Wirksamkeit des geplanten Regulierungsansatzes in Frage. Kinder und Jugendliche würden nur selten die im Regulierungsfokus stehenden kostenpflichtigen Video-On-Demand-Angebote nutzen, sondern mehrheitlich Filme und Videos im Internet bei internationalen Anbieterinnen wie bspw. Netflix oder Youtube konsumieren. Zudem führe die vorgeschlagene Regulierung zu ineffizienten Doppelspurigkeiten im Bereich Abrufdienste mit dem Vorentwurf zum neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM).

Die **Wirtschaftsverbände und Organisationen des Bereichs Videospiele** sprechen sich für die Vorlage aus, da sie eine nationale Regelung in Form einer Ko-Regulierung als wichtig und notwendig ansehen. Aus Sicht der Swiss Esports Federation **SESF**, der Swiss Game Developers Association **SGDA**, der Swiss Interactive Entertainment Association **SIEA** und des Swiss Gamers Network **SGN** ist mit dem neuen Gesetz die internationale Abstimmung, insbesondere bei Abruf- und Plattformdiensten sicherzustellen. Aus Sicht des Videospielebereichs stellen sich zudem betreffend Umsetzung der Vorlage und insbesondere den Verantwortlichkeiten der beteiligten Akteurinnen noch einige Fragen (bspw. im Zusammenhang mit E-Sport-Turnieren, Videospielemessen, LAN-Partys).

4 Jugendverbände (Dachverband offene Kinder- und Jugendarbeit **DOJ**, Jungwacht Blauring Schweiz **Jubla**, Pro Juventute **PJ**, Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände **SAJV**) begrüßen das Vorhaben, Minderjährige besser vor ungeeigneten Medieninhalten zu

schützen. Sie fordern jedoch den Einbezug von Expertinnen und Experten in die zu bildenden Jugendschutzorganisationen.

5 Organisationen aus dem Suchtbereich (Blaues Kreuz, Fachverband Sucht FV Sucht, Groupement Romand d'Etudes des Addictions GREA, Sucht Schweiz, Zentrum für Spielsucht) unterstützen die Vorlage und begrüßen insbesondere die Einführung von Testkäufen, da sie sich in anderen Bereichen wie Alkohol und Tabak bewährt hätten. Sie fordern, dass bei der Altersklassifizierung neben Gewalt- und Sexdarstellungen auch das Suchtpotential insbesondere von Videospiele berücksichtigt wird.

5 Verbände der Werbeauftraggeber, Werbefilmproduzenten, Medienagenturen bzw. Medienverbände (Kommunikation Schweiz **KS**, Leading Swiss Agencies **LSA**, Schweizer Werbe-Auftraggeberverband **SWA**, **Swissfilm** Association, Verband Schweizer Medien **VSM**) begrüßen die Vorlage, verlangen jedoch, dass im JSFVG explizit festgehalten wird, dass redaktionell geführte Dienste, die ihre publizistischen Inhalte selbst produzieren und kuratieren sowie Medieninhalte kommerzieller Kommunikation (Werbung) wie auch Unternehmenskommunikation nicht unter die geplante Regelung fallen.

1 Verband der Konsumentinnen und Konsumenten (Fédération romande des consommateurs **frc**) ist für die Vorlage, fordert aber, dass auch Risiken im Zusammenhang mit Micropayment In-App-Käufen etc. berücksichtigt werden. Auch **GameRights**, der die Interessen der erwachsenen Videospieles Konsumentinnen und -konsumenten vertritt, befürwortet die Vorlage. Das Gesetz schliesse eine erwiesene Lücke, indem es eine Lösung für einen fairen Jugendschutz offeriere, die weder kriminalisiere noch bevormunde und den Bedürfnissen der wichtigsten Anspruchsgruppen Rechnung trage.

1 Verband des Detailhandels (IG Detailhandel Schweiz) und Coop unterstützen die Vorlage und sind bereit, die Vorgaben betreffend Alterskennzeichnung und Alterskontrollen beim Verkauf umzusetzen. Hingegen sprechen sie sich eher gegen die geplanten Testkäufe und die Verwertung der Ergebnisse in Strafverfahren aus, da sie diesbezüglich im Bereich von Alkohol und Tabak schlechte Erfahrungen gemacht hätten. Zudem sind sie gegen die Strafverfolgung von einzelnen Verkäuferinnen und Verkäufer, die Verantwortung für die Umsetzung der Jugendschutzmassnahmen liege bei den Unternehmen.

2 Kantone (SZ, ZG) stellen sich gegen die Vorlage als Ganzes, da aus ihrer Sicht der in Artikel 1 formulierte Zweck mit den vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen nicht erreicht werden könne. Die Bereiche mit dem grössten Handlungsbedarf (Onlinehandel, Abruf- und Plattformdienste ausländisch tätiger Unternehmen bzw. Internet) könnten nicht wirksam reguliert bzw. einbezogen werden. Zudem verweisen sie auf die Verantwortung der Eltern.

Auch der Schweizerische Gewerbeverband **SGV** ist der Meinung, dass die Verantwortung für den Schutz von Minderjährigen bei den Eltern liegt und verweist darauf, dass auf kantonaler Ebene bereits gewisse Schutzmassnahmen bestehen würden. Er lehnt daher den Gesetzesentwurf als Ganzes ab.

Die **FDP** lehnt die Vorlage ab. Sie ist zwar mit dem Ziel der Vorlage einverstanden, erachtet aber die im Vorentwurf des Gesetzes vorgeschlagenen Massnahmen als ungeeignet, um dieses Ziel zu erreichen. Medien würden gerade von Jugendlichen grösstenteils via Internet konsumiert, hier sei aber eine Regulierung illusionär. In erster Linie seien die Eltern verantwortlich für die Erziehung und den Schutz ihrer Kinder. Auch die **SVP** stellt sich gegen die Vorlage. Sie ist der Meinung, dass die Schweizer Provider und Netzbetreiber nicht haftbar gemacht werden können, wenn das Elternhaus und die dortige Kontrolle versagen. Die **SVP** betont zusätzlich, dass Kinder und Jugendliche sich Filme vor allem im offenen Internet anschauen und nicht über kostenpflichtige Abrufdienste. Genau dort greife das Gesetz nur marginal. Die **CVP** betont die Wichtigkeit von präventiven Massnahmen und der Förderung der Medienkompetenz von Eltern sowie von Kindern und Jugendlichen. Sie stellt in Frage, ob die vorgeschlagene Regulierung wirklich zielführend sei.

3.2.2 Prinzip der Ko-Regulierung und Aufgabenteilung

Insgesamt 64 und damit fast drei Viertel aller Vernehmlassungsteilnehmenden, davon 15 Kantone, stimmen dem Grundprinzip der Ko-Regulierung von Branche und Staat zu. Damit könne sichergestellt werden, dass die Branchen aktiv in den Jugendschutz eingebunden seien und aufgrund ihrer Kenntnis aktueller Marktentwicklungen rasch auf sich verändernde Voraussetzungen reagieren können.

28 Vernehmlassungsteilnehmende, davon 15 Kantone, fordern jedoch, dass in die Jugendschutzorganisationen zwingend von den Branchen unabhängige Dritte bzw. Expertinnen und Experten (bspw. aus dem Bereich der Erziehungswissenschaft, Pädagogik, Psychologie, Sozialarbeit, Gesundheit) einzubeziehen seien.

5 Wirtschaftsverbände und Organisationen des Bereichs Videospiele sprechen sich für das Modell der Ko-Regulierung aus. Es ermögliche, die bereits heute funktionierende Selbst-Regulierung durch eine sinnvolle Ko-Regulierung zu stärken und so den Jugendschutz in der gesamten Schweiz sowie im internationalen Geschäft soweit als möglich zu fördern.

6 Wirtschaftsverbände und Organisationen des Bereichs Film, 2 Verbände der Telekommunikation bzw. Kommunikationsnetze sowie 4 Fernmeldedienstanbieterinnen begrüßen zwar eine Ko-Regulierung, jedoch nicht in der vorgeschlagenen Form. Sie sind der Meinung, dass es sich bei der Kontrolle und Sanktionierung um staatliche Aufgaben handle und diese nicht an private Branchenorganisationen übertragen werden sollten. 1 Organisation aus dem Bereich Film kritisiert, dass die Erarbeitung der Jugendschutzregelungen den Akteuren der Film- bzw. Videospielebranche überlassen werde, es brauche den Einbezug von unabhängigen Dritten.

9 Vernehmlassungsteilnehmende, davon 1 Kanton, beurteilen die Umsetzung in Form einer Ko-Regulierung sowie die vorgeschlagene Aufgabenteilung zwischen den Jugendschutzorganisationen, den Kantonen und dem Bund kritisch. Sie sprechen sich für eine stärkere staatliche Aufsicht bzw. für eine rein staatliche Regulierung durch Bund und Kantone aus.

3.2.3 Vorgaben für die Akteurinnen in den Bereichen Film und Videospiele und für die Anbieterinnen von Plattformdiensten

Zur Vorgabe für Veranstalterinnen, Anbieterinnen von audiovisuellen Trägermedien und Anbieterinnen von Abrufdiensten, dass sie Filme oder Videospiele nur zugänglich machen dürfen, wenn das erforderliche Mindestalter (Alterskennzeichnung) und die jeweiligen Inhaltsdeskriptoren gut sichtbar angegeben sind, haben sich nur wenige Vernehmlassungsteilnehmende geäußert. Insgesamt 8 Vernehmlassungsteilnehmende stimmen dieser Anforderung (teilweise) zu. Davon fordern 2 Kantone, dass für volljährige Personen auch Filme ohne Alterskennzeichnung und Inhaltsdeskriptoren zugänglich sein sollten.

2 Verbände der Telekommunikation bzw. Kommunikationsnetze und 4 Fernmeldedienstanbieterinnen lehnen die Einführung eines Schweiz-spezifischen Altersklassifizierungssystems und die Pflicht für Abrufdienste, ihre Filme nur nach diesem System zu kennzeichnen, ab. Dieselben 6 Vernehmlassungsteilnehmenden sowie 4 Wirtschaftsverbände bzw. Organisationen des Bereichs Film lehnen zusätzlich die Einführung von Inhaltsdeskriptoren nur für die Schweiz ab, solange für die Europäische Union kein einheitlicher Lösungsansatz verabschiedet werde.

Die Vorgabe für Veranstalterinnen und Anbieterinnen von audiovisuellen Trägermedien, dass sie vor dem Zugänglichmachen von Filmen und Videospielen bei Minderjährigen eine Alterskontrolle durchführen müssen, wird breit unterstützt. Insgesamt 45 und damit mehr als die Hälfte der Vernehmlassungsteilnehmenden, davon 20 Kantone, IG Detailhandel und Coop, begrüßen diese Vorgabe grundsätzlich. Coop weist darauf hin, dass sie bereits heute auf freiwilliger Basis bei allen Filmen und Videospielen mit Altersempfehlung eine Alterskontrolle

anwenden. 5 Vernehmlassungsteilnehmende sprechen sich dafür aus, Alterskontrollen nur bei Filmen und Videospielen mit einem Mindestalter ab 16 Jahren vorzusehen.

1 Kanton ist der Ansicht, dass für den Jugendschutz bei öffentlichen Filmvorführungen kein zusätzlicher Handlungsbedarf bestehe und dieser daher wie bisher in den kantonalen Kinogesetzen zu regeln sei. 1 anderer Kanton ist grundsätzlich gegen die Einführung eines detaillierten Altersklassifizierungssystems und der entsprechenden Alterskontrollen. 1 Vernehmlassungsteilnehmende gibt zu bedenken, dass die Kontrolle aller Altersstufen an Filmfestivals ohne zusätzliche Ressourcen nicht bewältigt werden könnte.

Die vorgeschlagenen Ausnahmeregelungen für Alterstkontrollen bei Minderjährigen in Begleitung einer volljährigen Person bzw. mit schriftlicher Einwilligung einer Inhaberin oder eines Inhabers der elterlichen Sorge wird breit kritisiert: 41 und damit fast die Hälfte aller Vernehmlassungsteilnehmenden, davon 21 Kantone, lehnen diese Ausnahmeregelungen in der vorgeschlagenen Formulierung ab. 13 Vernehmlassungsteilnehmende, davon 4 Kantone, stimmen ihnen vollumfänglich zu. 9 Vernehmlassungsteilnehmende stimmen teilweise zu, fordern jedoch noch Präzisierungen bzw. eine vertiefte Diskussion.

Die Vorgaben für Alterskontrollen durch Anbieterinnen von Abrufdiensten sowie die Pflicht zur Bereitstellung eines Systems zur elterlichen Kontrolle wird von insgesamt 52 und somit rund 3 Fünftel der Vernehmlassungsteilnehmenden, davon 20 Kantone, begrüsst. 9 Vernehmlassungsteilnehmende lehnen die vorgesehenen Vorgaben für Abrufdienste ab, davon die 2 Verbände der Telekommunikation bzw. Kommunikationsnetze und 4 Fernmeldediensteanbieterinnen.

Die Pflicht für Anbieterinnen von Plattformdiensten zur Bereitstellung eines Alterskontrollsystems und eines Meldesystems befürworten insgesamt 45 und damit mehr als die Hälfte der Vernehmlassungsteilnehmenden, davon 21 Kantone. 13 Vernehmlassungsteilnehmende lehnen die vorgesehenen Vorgaben für Plattformdienste ab.

3.2.4 Tests und Strafbestimmungen

Insgesamt 47 Vernehmlassungsteilnehmende und damit mehr als die Hälfte aller Vernehmlassungsteilnehmenden, davon 20 Kantone, stimmen den vorgeschlagenen Bestimmungen zu Testkäufen und Testeintritten sowie zu Testkontos explizit zu. 5 Vernehmlassungsteilnehmende, davon 1 Kanton, lehnen die Möglichkeit von Tests grundsätzlich bzw. eher ab. Für 10 Vernehmlassungsteilnehmende sollten die Tests nur von Bund und Kantonen durchgeführt werden und nicht von den zu gründenden Jugendschutzorganisationen.

Insgesamt 47 und damit mehr als die Hälfte aller Vernehmlassungsteilnehmenden, davon 20 Kantone, stimmen auch der Möglichkeit der Verwertung der Testergebnisse in Strafverfahren zu. 3 Vernehmlassungsteilnehmende lehnen die entsprechenden Bestimmungen in der vorgeschlagenen Form ab.

Insgesamt 49 Vernehmlassungsteilnehmende und damit mehr als die Hälfte aller Vernehmlassungsteilnehmenden, davon 20 Kantone, sind mit den vorgeschlagenen Strafbestimmungen grundsätzlich einverstanden. 10 Vernehmlassungsteilnehmende lehnen die entsprechenden Bestimmungen ab. Davon sprechen sich 2 Vernehmlassungsteilnehmende insbesondere gegen die strafrechtliche Verfolgung von einzelnen Verkaufsmitarbeitenden aus und fordern stattdessen lediglich verwaltungsrechtliche Konsequenzen für Unternehmen.

3.3 Anträge und Bemerkungen zum Vorentwurf

3.3.1 Vorbemerkung

Im Folgenden werden die Bemerkungen, Änderungsvorschläge und Kritikpunkte zu den einzelnen Bestimmungen aufgeführt. Stillschweigende Zustimmung bzw. der Verzicht auf eine Rückmeldung zu einem Artikel wird nur ausnahmsweise erwähnt. Angeführt werden jeweils lediglich die in einer Stellungnahme vorgebrachten Hauptargumente. Besonders ausführliche Stellungnahmen werden nur insoweit wiedergegeben, als sie konkrete materielle Änderungen fordern. Alle Einzelheiten können den im Internet publizierten Stellungnahmen entnommen werden.

Mit den Vernehmlassungsunterlagen wurde ein Fragebogen verschickt mit der Frage, ob die grundsätzliche Stossrichtung des Gesetzes bzw. die Artikel 6, 7, 8, 9, 11, 12, 19-23, 24-26, 30 und 32-34 als sinnvoll erachtet werden. Zu diesen Artikeln sind daher besonders viele Rückmeldungen eingegangen.

3.3.2 Bemerkungen zur Systematik

Zur Gesetzessystematik sind keine Stellungnahmen eingegangen.

3.3.3 Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

3.3.3.1 Titel

Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG)

Zum Titel haben sich nur einzelne Vernehmlassungsteilnehmende geäußert, die Änderungsanträge vorzubringen haben.

Teilweise Zustimmung Titel in der vorgeschlagenen Formulierung

3 Kantone (SO, BS, BL) stimmen dem Titel in der vorgeschlagenen Formulierung nur teilweise zu und formulieren die nachfolgend dargestellten Änderungsanträge.

- **Änderungsanträge zum Titel**

SO beantragt, im Gesetzestitel – wie auch im Textkörper – konsequent von «Kinder- und Jugendschutz» statt von «Jugendschutz» zu sprechen. Vor den Gefahren der heutigen Mediennutzung seien auch Kinder nicht ausreichend geschützt. Zudem habe sich der Bund dazu verpflichtet, sich um deren soziale, kulturelle und politische Integration zu bemühen. Diese Anstrengungen sollten gemäss **SO** auch in der verwendeten Begrifflichkeit reflektiert werden.

BS und **BL** weisen darauf hin, dass der im Gesetzestext verwendete Begriff «Jugendschutz» zu breit gefasst bzw. schon anderweitig und mit umfassenderem Inhalt besetzt sei und schlagen stattdessen den Begriff «Jugendmedienschutz» vor.

3.3.3.2 Ingress

gestützt auf Artikel 95 Absatz 1 der Bundesverfassung,

Zum Ingress sind keine Stellungnahmen eingegangen.

3.3.3.3 Artikel 1 Zweck

Mit diesem Gesetz sollen Minderjährige vor Inhalten in Filmen und Videospielen geschützt werden, die ihre körperliche, geistige, psychische, sittliche oder soziale Entwicklung gefährden können.

Zustimmung zu Artikel 1 in der vorgeschlagenen Formulierung

20 Kantone (BE, UR, OW, NW, GL, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, AG, TG, TI, VD, VS, NE, JU), **SP, IG Detailhandel, LSA, SESF, SGDA, SIEA, SKV, SWA, Swissfilm, VSM, EKKJ, EMEK, DOJ, Experts Romandie, GameRights, JIF, Jubla, KKJPD, KKJP, media FORTI, PJ, SAJV, SGN, SODK, VdG, Coop** sowie **5 Einzelpersonen** (pHeC_M_JIF,

pHoP_M_JIF, pPuS_M_JIF, pScT_M_JIF, pTaB_M_JIF,) stimmen Artikel 1 in der vorgeschlagenen Formulierung zu.

Teilweise Zustimmung zu Artikel 1 in der vorgeschlagenen Formulierung

4 Kantone (ZH, LU, GR, GE), SSV, Blaues Kreuz, CP, Experts Romandie, frc, FV Sucht, FSP, GREA, Sucht Schweiz, Zentrum für Spielsucht, zischtig und **1 Einzelperson (pBaF)** stimmen Artikel 1 in der vorgeschlagenen Formulierung nur teilweise zu und formulieren die nachfolgend dargestellten Änderungsanträge.

- **Änderungsanträge und -vorschläge zu Artikel 1**

Blaues Kreuz, FV Sucht, GREA, Sucht Schweiz und **Zentrum für Spielsucht** kritisieren das Fehlen von klaren Bestimmungen, vor welchen Inhalten Minderjährige geschützt werden sollen. Sie sind der Ansicht, dass neben Gewalt und sexuellen Inhalten auch das Suchtpotential als wichtiges Kriterium für die Abschätzung der Gefährdung herangezogen werden müsse und fordern, dass dies explizit im Gesetz und in der Botschaft festgehalten wird. Auch **ZH, GR, GE, SSV, FSP** und **zischtig** weisen darauf hin, dass sich der Schutz von Minderjährigen nicht auf den Schutz vor unangemessenen Sex- und Gewaltinhalten beschränken dürfe, sondern dass auch das Suchtpotential von Video- und Onlinespielen berücksichtigt werden müsse. Aus Sicht von **GREA** und **Experts Romandie** sind die im erläuternden Bericht genannten Gefahren (Gewalt, Sex) moralischer Natur. Es gebe bisher keinen wissenschaftlichen Konsens über einen Zusammenhang zwischen dem Konsum von gewalthaltigen Inhalten und tatsächlicher Gewaltausübung. Die Risiken der exzessiven Nutzung seien demgegenüber hinreichend nachgewiesen.

GE beantragt in diesem Sinne, Artikel 1 breiter zu fassen und in Anlehnung an Artikel 8 des Vorentwurfs des Bundesgesetzes über elektronische Medien wie folgt umzuformulieren: «Mit diesem Gesetz sollen Minderjährige vor Filmen und Videospielen geschützt werden, die ihre körperliche, psychische, sittliche oder soziale Entwicklung gefährden können.»

Frc bedauert, dass die Risiken im Zusammenhang mit Micropayment In-App-Käufen, Abofallen etc. nicht ins Gesetz Eingang fanden. Sie würden regelmässig entsprechende Beschwerden von Eltern erhalten, die mit diesen Problemen konfrontiert seien. Wenn Videospiele die Möglichkeit für In-App-Käufe enthalten, sollte dies für **frc** einen Einfluss auf die Alterseinstufung haben und von den Wirtschaftsakteuren klar kommuniziert werden müssen. Auch **CP** und **Sucht Schweiz** fordern, dass nicht nur Inhalte wie Gewalt und Sex, sondern auch Spielmechanismen wie integrierte Käufe, Lootbox-Systeme bzw. der Aspekt des Geldspiels in Videospielen («Gambling in Gaming») bei der Bestimmung von für bestimmte Altersgruppen ungeeigneten Inhalten bzw. des Abgabealters mitberücksichtigt werden.

LU bemängelt, dass mit dem Gesetzesentwurf lediglich Filme und Videospiele erfasst und Audioaufnahmen, Bilder u.v.m. ausser Acht gelassen würden. Dadurch fehle es noch an einer Gesamtstrategie im Bereich Jugendschutz bei digitalen Medien.

pBaF bringt vor, die Begriffe «mental» und «psychique» würden dasselbe bezeichnen und die Begriffe «développement moral» oder «social» seien keine juristischen Begriffe und daher unklar. Sie schlägt stattdessen vor, allenfalls in Anlehnung an Artikel 5 RTVG den Begriff «épanouissement» zu verwenden.

Ablehnung von Artikel 1

2 Kantone (SZ, ZG), FDP, SVP, SGV, asut, GARP/IG IP/SFP, suissedigital, JIM, Salt, Sunrise, Swisscom, UPC und **1 Einzelperson (pBeH_M_JIF)** lehnen Artikel 1 ab. Sie sind der Ansicht, der in Artikel 1 festgehaltene Zweck könne mit den vorgeschlagenen Massnahmen nicht erreicht werden. **SZ** bringt zusätzlich vor, unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage und der Selbstregulierungsbemühungen der Branche sei ein neues

Bundesgesetz nicht notwendig. **SZ**, **ZG** und **FDP** verweisen darüber hinaus auf die Verantwortung der Eltern. Gemäss **ZG** sollen zudem die Jugendlichen über die Medienbildung in der Schule sensibilisiert werden.

Für **FDP** ist eine Regulierung der privatwirtschaftlichen Anbieter durch den Staat als unnötiger Eingriff und die Vorlage als eine Überregulierung zu qualifizieren. Dies gelte umso mehr, als heute Medien gerade von Jugendlichen grösstenteils via Internet konsumiert würden und eine Regulierung des Zugangs zu Medien mittels einer nationalen Gesetzgebung als illusionär zu betrachten sei. Auch **SVP** stellt sich gegen die Vorlage. Sie ist der Meinung, dass die Schweizer Provider und Netzbetreiber nicht haftbar gemacht werden können, wenn das Elternhaus und die dortige Kontrolle versagen. **SVP** betont zusätzlich, dass Kinder und Jugendliche sich Filme vor allem im Internet anschauen und nicht über kostenpflichtige Abrufdienste. Genau dort greife das Gesetz nur marginal. **CVP** betont die Wichtigkeit von präventiven Massnahmen und der Förderung der Medienkompetenz von Eltern sowie von Kindern und Jugendlichen. Sie erachtet zwar den vorgeschlagenen Ko-Regulierungsansatz als durchaus interessant, stellt jedoch in Frage, ob die Vorlage wirklich zielführend ist. Es müsse darauf geachtet werden, dass die Vorlage nicht zu zusätzlichen administrativen Aufwänden führe, sondern einen verständlichen, zielführenden und umsetzbaren Kinder- und Jugendschutz zu gewährleisten vermöge.

3.3.3.4 Artikel 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für:

a. Akteurinnen in den Bereichen Film und Videospiele, im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit; und

b. Anbieterinnen von Plattformdiensten, im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit.

² Für Fernsehprogramme schweizerischer Programmveranstalter nach Artikel 2 Buchstabe d des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG), für das zeitversetzte Fernsehen sowie für das übrige publizistische Angebot der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft im Sinne von Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe b RTVG gelten ausschliesslich die Bestimmungen des RTVG.

³ Für Anbieterinnen von Geldspielen gelten ausschliesslich die Bestimmungen des Geldspielgesetzes vom 29. September 2017.

Zu Artikel 2 haben sich nur Vernehmlassungsteilnehmende geäussert, die Änderungsanträge oder Vorbehalte vorzubringen haben oder den Artikel ganz ablehnen.

Teilweise Zustimmung zu Artikel 2 in der vorgeschlagenen Formulierung

1 Kanton (SG), KS, LSA, SWA, Swissfilm, VSM und **Jubla** stimmen Artikel 2 in der vorgeschlagenen Formulierung teilweise zu und formulieren die nachfolgend dargestellten Änderungsanträge.

- **Änderungsanträge und -vorschläge zu Artikel 2**

SG ist der Ansicht, dass für den Jugendschutz bei öffentlichen Filmvorführungen kein zusätzlicher Handlungsbedarf bestehe und dieser daher nicht auf Bundesebene im JSFVG, sondern wie bisher in den kantonalen Kinogesetzen geregelt werden sollte.

VSM erachtet es als wichtig, dass im Gesetz oder zumindest in der Botschaft explizit festgehalten wird, dass redaktionell geführte Dienste, die ihre publizistischen Inhalte selbst produzieren und kuratieren, nicht von der Regulierung erfasst werden. Eine klare Einordnung des Geltungsbereichs des JSFVG und der Begriffe «Film», «Game» und «Medien» sei unabdingbar.

KS, LSA, SWA und **Swissfilm** fordern, im Gesetzestext sei ausdrücklich festzuhalten, dass Medieninhalte kommerzieller Kommunikation (Werbung) nicht unter den Geltungsbereich des vorgeschlagenen Gesetzes fallen. Diese sei schon hinreichend über andere gesetzliche Bestimmungen wie bspw. das Gesetz gegen den unlauteren

Wettbewerb geregelt. **KS** schlägt vor, in Artikel 2 folgenden neuen Absatz 4 einzufügen: «Dieses Gesetz findet nicht Anwendung auf Medieninhalte der kommerziellen Kommunikation».

LSA, **SWA** und **Swissfilm** bringen zusätzlich vor, auch die Unternehmenskommunikation sei vom Anwendungsbereich des Gesetzes auszunehmen. Es könne nicht sein, dass Kommunikationskanäle (Websites, Social-Media-Kanäle) bzw. Online-Archive beliebiger Unternehmen, Organisationen oder Kommunikationsagenturen, die als «Abrufdienst für Bewegtbild» interpretiert werden könnten, unter die vorgesehene Regulierung fallen. Für einen so weiten Anwendungsbereich ausserhalb des herkömmlichen Publikums- bzw. Unterhaltungsfilms könne kein Regulierungsbedarf ausgemacht werden. Der Geltungsbereich des Gesetzes sei daher mit klaren Kriterien einzugrenzen nach der Art und Zweckbestimmung der Filme; nämlich auf solche Filme, die gezielt an ein breites Publikum vertrieben werden (Verkauf, Abonnemente oder werbefinanzierte redaktionelle Abrufdienste). **SWA** und **Swissfilm** fordern – für den Fall, dass trotzdem ein Regulierungsbedarf im Bereich der Werbung und Unternehmenskommunikation gesehen würde – dass diese Bereiche selbständig, durch eine eigenständige Organisation und nach eigenständigen Regelwerken zu regulieren seien. Zuvor wäre jedoch eine nachvollziehbare Evaluation des Regulierungsbedarfs für diesen Bereich nachzuholen.

- **Weitere Anregungen und Vorbehalte zu Artikel 2**

Jubla gibt zu bedenken, dass in Kinder- und Jugendverbänden Jugendliche und junge Erwachsene Angebote für Kinder und andere Jugendliche gestalten. Darunter würden auch Angebote wie kostenlose Kinotage für die Vereinsmitglieder und Openair-Kinoveranstaltungen für alle Interessierten zur Aufbesserung der Vereinskasse fallen. Hier wäre somit eine jugendliche Leitungsperson verantwortlich zu entscheiden, ob die Schar (Ortsgruppe) als Veranstalterin eines öffentlichen Anlasses qualifiziert werde und somit unter den Geltungsbereich des JSFVG falle oder ob die Teilnehmenden durch persönliche Beziehungen so miteinander verbunden seien, dass der Anlass nicht vom JSFVG erfasst würde. Des Weiteren würde den jugendlichen Leitungspersonen die Verantwortung auferlegt zu erkennen, ob der Anlass als wirtschaftliche Tätigkeit zu qualifizieren sei. Zu beiden Punkten enthalte der Vorentwurf zu wenig klare Regelungen und lasse einen Graubereich entstehen.

Ablehnung von Artikel 2

1 Kanton (SZ) und **SGV** – die die Vorlage als Ganzes ablehnen – sind grundsätzlich gegen eine Regulierung von Abrufdiensten auf Bundesebene. **SGV** verweist auf die «Brancheninitiative Jugendmedienschutz» von asut und ist der Ansicht, dass sich diese Massnahmen bewährt hätten. **SZ** bemängelt, durch eine solche Regelung würde die Verantwortung der Erziehung von Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten unter Auferlegung von Kosten für die Bereitstellung der Systeme auf die Unternehmungen übertragen.

Fds, **Pro Cinema** und **JIM** stellen sich gegen die vorgeschlagene Regelung von Abrufdiensten im JSFVG. Die schweizerische Regelung sollte aus ihrer Sicht im Bundesgesetz über elektronische Medien stattfinden, einheitlich für lineare und non-lineare Anbieterinnen und vergleichbar mit internationalen Regelungen. **Fds**, **Pro Cinema** und **JIM** warnen zudem vor überzogenen Erwartungen bei der Regulierung von internationalen Abruf- und Distributionsplattformen. Der Gesetzesentwurf führe zu Wettbewerbsverzerrungen: Schweizer Anbieterinnen würden im Vergleich zu internationalen Anbieterinnen wie Netflix, Amazon und YouTube Nachteile erleiden, da diese der Gesetzgebung nicht unterstellt werden könnten.

Asut, suissedigital, Salt, Sunrise, Swisscom und **UPC** geben zu bedenken, Kinder und Jugendliche würden Filme und Videos nicht via kostenpflichtige Video-On-Demand-Angebote nutzen, sondern vielmehr im offenen Internet anschauen oder internationale Anbieterinnen nutzen. Die vorgesehenen Auflagen für schweizerische Anbieterinnen von Abrufdiensten würden daher wirkungslos verpuffen. Dies auch deshalb, weil die lokalen Bestimmungen ausländischen Anbieterinnen gegenüber nicht durchgesetzt werden könnten. Der Aufwand und die Kosten würden daher nur die schweizerischen Unternehmen belasten, ohne dass damit der Jugendmedienschutz verbessert würde. Dies komme einer Diskriminierung der schweizerischen Anbieterinnen gleich. Für **asut, Salt, Sunrise, Swisscom** und **UPC** würde eine entsprechende Regelung im JSFVG zudem zu Doppelspurigkeiten mit dem zukünftigen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) führen.

Asut, Salt, Sunrise, Swisscom und **UPC** fordern daher, Abrufdienste und somit auch deren Anbieterinnen generell vom Geltungsbereich des JSFVGs auszunehmen. **Suissedigital** verlangt, kostenpflichtige Abrufdienste im Abonnementsverhältnis und deren Anbieterinnen mit Geschäftssitz in der Schweiz vom Geltungsbereich auszunehmen. Diese würden ihre Abonnemente nur mit volljährigen Kunden abschliessen und bereits ein System zur technischen Zugangskontrolle bereitstellen und somit den Eltern und Erziehungsberechtigten die nötigen Instrumente in die Hand geben, um Minderjährige vor ungeeigneten Inhalten zu schützen.

3.3.3.5 Artikel 3 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt für den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele:

- a. die Vorgaben für die Alterskennzeichnung, die Inhaltsdeskriptoren und die Alterskontrolle;*
- b. die Massnahmen bei Plattformdiensten;*
- c. die Anforderungen an die Jugendschutzregelungen, das Verfahren zu deren Verbindlicherklärung sowie die subsidiäre Regelung durch den Bundesrat;*
- d. die Zuständigkeiten für den Vollzug und die Aufsicht;*
- e. die Koordination.*

Zu Artikel 3 haben sich nur Vernehmlassungsteilnehmende geäussert, die Änderungsanträge vorzubringen haben.

Teilweise Zustimmung zu Artikel 3 in der vorgeschlagenen Formulierung

2 Kantone (SO, NE), DOJ, GREA, PJ, SAJV, Sucht Schweiz und **VdG** stimmen Artikel 3 in der vorgeschlagenen Formulierung teilweise zu und formulieren die nachfolgend dargestellten Änderungsanträge.

- **Änderungsanträge und -vorschläge zu Artikel 3**

Aus Sicht von **SO, NE** und **PJ** ist es stossend, dass die Prävention bzw. Massnahmen zur Förderung von Medienkompetenzen aus dem Vorentwurf weggelassen wurden. Sie erachten die Förderung von Medienkompetenzen im Sinne einer Ressourcenstärkung bei den gefährdeten Bevölkerungsgruppen als eine notwendige Ergänzung zur Regulierungstätigkeit. Auch **VdG** bedauert, dass der erzieherische Aspekt im Vorentwurf fehlt. **SO** ergänzt, auch im Betäubungsmittelgesetz und im Geldspielgesetz seien die Kantone verpflichtet worden, in der präventiven Ressourcenstärkung aktiv zu werden. **PJ** fordert, dass der Vorentwurf durch den Ansatz der Prävention ergänzt, das nationale Programm zur Förderung von Medienkompetenz ausgebaut sowie genügend öffentliche Mittel zur Entwicklung und Umsetzung von präventiven Angeboten zur Verfügung gestellt werden. Nur durch regulatorischen Schutz und eine starke Prävention sei ein wirkungsvoller Jugendschutz möglich.

Auch **DOJ**, **GREA**, **SAJV** und **Sucht Schweiz** verlangen, dass der Aspekt der Prävention im Gesetz verankert wird. Für **GREA** und **Sucht Schweiz** braucht es nebst der Regulierung von Altersgrenzen und Inhalten zwingend auch die Förderung und Finanzierung von präventiven Ansätzen in den Kantonen. Für **DOJ** wäre es sinnvoll und wirkungsvoll, wenn mit dem Gesetz Präventionsmassnahmen in den bestehenden Strukturen, etwa der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, explizit gefördert und finanziert würden.

3.3.3.6 Artikel 4 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

a. Akteurin im Bereich Film oder Videospiele: natürliche oder juristische Person, die Filme oder Videospiele herstellt, verleiht, vertreibt oder damit handelt, Anbieterin von audiovisuellen Trägermedien oder eines Abrufdienstes sowie Veranstalterin;

b. Anbieterin: natürliche oder juristische Person, die Konsumentinnen und Konsumenten Filme oder Videospiele zugänglich macht;

c. Veranstalterin: natürliche oder juristische Person, die Konsumentinnen und Konsumenten Filme oder Videospiele an öffentlichen Anlässen zugänglich macht;

d. Abrufdienst: Dienst, dessen Hauptzweck darin besteht, von der Anbieterin ausgewählte Filme oder Videospiele zum Abruf für die Allgemeinheit bereitzustellen, wobei die Konsumentinnen und Konsumenten den Zeitpunkt des Abrufs selbst wählen können; Dienste, die Filme nur in Form von Nachrichtenbeiträgen bereitstellen, gelten nicht als Abrufdienste im Sinne dieses Gesetzes;

e. Plattformdienst: Dienst, dessen Hauptzweck darin besteht, der Allgemeinheit eine elektronische Plattform bereitzustellen, auf die die Nutzerinnen und Nutzer selbst Filme oder Videospiele hochladen und von der sie diese abrufen können, wobei die Anbieterin des Plattformdienstes die Organisation der Inhalte bestimmt;

f. Inhaltsdeskriptoren: Piktogramme, die die Art der Inhalte beschreiben, welche die Entwicklung von Minderjährigen gefährden können.

Zu Artikel 4 haben sich nur Vernehmlassungsteilnehmende geäussert, die Änderungsanträge oder Vorbehalte vorzubringen haben oder den Artikel ganz ablehnen.

Teilweise Zustimmung zu Artikel 4 in der vorgeschlagenen Formulierung

Asut, GARP/IG IP/SFP, SWA, Swissfilm, CP, DOJ, SAJV, zischtig, Salt, Sunrise und **UPC** stimmen Artikel 4 in der vorgeschlagenen Formulierung teilweise zu und formulieren die nachfolgend dargestellten Änderungsanträge.

- **Änderungsanträge und -vorschläge zu Artikel 4**

GARP/IG IP/SFP sind der Ansicht, dass die Begriffsdefinition in Artikel 4 Buchstabe a zu umfassend ist und beantragen, dass der Begriff «herstellt» gestrichen wird. Es gehe hier um die Filmauswertung. Akteure im Bereich Film und Videospiele im Sinne des vorgeschlagenen Gesetzes seien nicht natürliche und juristische Personen, die Filme oder Videospiele herstellen, sondern solche, die sie vertreiben, verleihen und damit handeln.

Asut, Salt, Sunrise und **UPC** fordern, dass Anbieterinnen von Abrufdiensten nicht als Akteurinnen gelten, die vom Geltungsbereich des JSFVG erfasst werden (vgl. auch Bemerkung zu Artikel 2).

SWA und **Swissfilm** beantragen, in Artikel 4 Buchstabe d klarzustellen, dass ein Abrufdienst der Regulierung nicht untersteht, wenn und soweit er hauptsächlich die Kommunikation von Werbung und anderweitige Unternehmenskommunikation zum Gegenstand hat, einschliesslich solcher Auftritte, in denen Produzentinnen ihre eigenen Produktionen zu Zwecken geschäftlicher Referenz zugänglich machen.

- **Weitere Anregungen und Vorbehalte zu Artikel 4**

Aus Sicht **EKKJ, DOJ, SAJV** und **zischtig** ist die Definition von «Plattformdienst» (Art. 4 Bst. e) zu ungenau und muss angepasst werden. Die real bestehenden Plattformen würden von der Definition nicht erfasst und Plattformdienste mit den in Artikel 4 definierten Eigenschaften gebe es nicht. Insbesondere sei nicht klar, ob auch von Nutzenden selbstproduzierte Werke gemeint sind. Für **CP** ist zu wenig klar, ob unter die Definition von «Plattformdienst» analog zur AVMD-Richtlinie auch soziale Netzwerke wie YouTube oder Facebook fallen, was aus Sicht von CP wichtig wäre. Zudem sei der Begriff «télécharger» zu präzisieren (upload und/oder download).

CP würde es zusätzlich begrüßen, wenn Inhaltsdeskriptoren (Art. 4 Bst. f) auch Spielmechanismen, die die Entwicklung von Minderjährigen gefährden können, wie integrierte Käufe, Lootbox-Systeme und Glücksspiele mit starkem Suchtpotential, beschreiben würden (vgl. auch Bemerkung zu Art. 1).

3.3.3.7 Artikel 5 Alterskennzeichnung und Inhaltsdeskriptoren

¹ Anbieterinnen von audiovisuellen Trägermedien und von Abrufdiensten dürfen Filme und Videospiele nur zugänglich machen, wenn das erforderliche Mindestalter (Alterskennzeichnung) sowie die jeweiligen Inhaltsdeskriptoren gut sichtbar angegeben sind.

² Veranstalterinnen müssen die Alterskennzeichnung und die Inhaltsdeskriptoren von Filmen und Videospielen an den Ticketverkaufsstellen und am Veranstaltungsort gut sichtbar anbringen.

³ Bei Filmen und Videospielen, die keine Inhalte enthalten, welche die Entwicklung von Minderjährigen gefährden können, müssen keine Inhaltsdeskriptoren angebracht werden.

Zustimmung zu Artikel 5 in der vorgeschlagenen Formulierung

Zu Artikel 5 haben sich nur wenige Vernehmlassungsteilnehmende geäußert. **JIF** und **media FORTI** stimmen Artikel 5 in der vorgeschlagenen Formulierung explizit zu. **JIF** begrüßt insbesondere auch die Einführung von Deskriptoren, da sie heute schon mit diesen arbeiten und gute Erfahrungen damit machen würden.

Teilweise Zustimmung zu Artikel 5 in der vorgeschlagenen Formulierung

2 Kantone (ZH, SG), fds, Pro Cinema, SKV und **JIM** stimmen Artikel 5 in der vorgeschlagenen Formulierung nur teilweise zu und formulieren die nachfolgend dargestellten Änderungsanträge.

- **Änderungsanträge und -vorschläge zu Artikel 5**

ZH und **SG** bringen vor, dass für volljährige Personen auch Filme ohne Alterskennzeichnung und Inhaltsdeskriptoren zugänglich sein sollten und daher Artikel 5 dementsprechend anzupassen sei.

Fds, Pro Cinema, SKV und **JIM** lehnen die Einführung von Inhaltsdeskriptoren nur für die Schweiz aus produktionstechnischen Gründen ab, solange für die Europäische Union kein einheitlicher Lösungsansatz verabschiedet werde. **Fds, Pro Cinema** und **JIM** betonen zusätzlich, dass Deskriptoren auch dann aufgrund europaweiter Industrie-Lagerbestände nur auf neue Ratings zur Anwendung gelangen könnten und nur unter Einhaltung einer längeren Übergangsfrist.

Ablehnung von Artikel 5

Asut, suissedigital, Salt, Sunrise und **UPC** lehnen die Einführung eines Schweiz-spezifischen Altersklassifizierungssystems und die Pflicht für Abrufdienste, ihre Filme nach diesem System zu kennzeichnen, ab. Eine Neuklassifizierung aller Filme nach einem schweizerischen System würde einen enormen Aufwand an Kosten und Arbeitszeit bedeuten. Da ausländische Anbieterinnen wie Netflix laut **asut, Salt, Sunrise** und **UPC** nicht an die

schweizerische Regelung gebunden wären, bliebe eine einheitliche Klassifizierung in der Praxis eine Illusion. Schweizerische Anbieterinnen von Abrufdiensten sollten gemäss **asut, suissedigital, Salt, Sunrise, Swisscom** und **UPC** einzig dazu verpflichtet werden, bereits vorhandene und anerkannte Altersklassifizierungen zu übernehmen. **Suissedigital** verlangt die Ergänzung von Artikel 5 mit einem neuen Absatz mit folgendem Wortlaut: «Alterskennzeichnungen und gegebenenfalls vorhandene Inhaltsdeskriptoren durch ausländische Jugendschutzorganisationen oder andere staatliche Organisationen können übernommen werden».

Asut, Salt, Sunrise, Swisscom und **UPC** sprechen sich zusätzlich gegen die Einführung von Inhaltsdeskriptoren nur für die Schweiz aus, solange für die Europäische Union kein einheitlicher Lösungsansatz verabschiedet werde. Sollte sich die europäische Filmindustrie auf einen Stand einigen, werde dieser sowieso auch in der Schweiz zur Anwendung kommen. Auch **suissedigital** ist gegen die Pflicht zur Angabe von Inhaltsdeskriptoren und beantragt, dass solche nur angegeben werden müssen, wenn sie bereits vorhanden sind (via ein bestehendes Klassifizierungssystem).

3.3.3.8 Artikel 6 Alterskontrolle durch Anbieterinnen von audiovisuellen Trägermedien und durch Veranstalterinnen

Zu Artikel 6 sind sehr viele Stellungnahmen eingegangen. Nachfolgend werden diese gesondert für Absatz 1 und Absatz 2 zusammengefasst.

Artikel 6 Absatz 1

Anbieterinnen von audiovisuellen Trägermedien und Veranstalterinnen müssen bei Minderjährigen eine Alterskontrolle durchführen. Hat die minderjährige Person nicht das erforderliche Mindestalter, so müssen sie ihr den Zugang zum Film oder Videospiele verweigern.

Zustimmung zu Artikel 6 Absatz 1 in der vorgeschlagenen Formulierung

17 Kantone (ZH, BE, OW, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, AG, TG, TI, VD, VS, GE, JU), **SSV, SGDA, SKV, EKKJ, EMEK, Blaues Kreuz, CP, DOJ, Experts Romandie, FSP, JIF, media FORTI, PJ, SAJV, Sucht Schweiz, VdG, Zentrum für Spielsucht, zischtig** und **6 Einzelpersonen** (pBaF, pHeC_M_JIF, pHoP_M_JIF, pPuS_M_JIF, pScT_M_JIF, pTaB_M_JIF) stimmen Artikel 6 Absatz 1 in der vorgeschlagenen Formulierung zu. Sie argumentieren vor allem damit, dass eine umfassende Kontrolle der Altersfreigaben zur Stärkung des Jugendschutzes beitrage. **SKV** begrüsst vor allem, dass bei Filmen sowohl in den Kinos wie auch im Detailhandel Alterskontrollen durchgeführt werden müssen. **CP** begrüsst, dass für E-Sport-Veranstaltungen parallele Vorgaben gelten sollen, wie für öffentliche Filmvorführungen.

Teilweise Zustimmung zu Artikel 6 Absatz 1 in der vorgeschlagenen Formulierung

3 Kantone (LU, UR, NW), **IG Detailhandel** und **Coop** stimmen Artikel 6 Absatz 1 in der vorgeschlagenen Formulierung nur teilweise zu und formulieren die nachfolgend dargestellten Anregungen und Vorbehalte.

- **Anregungen und Vorbehalte zu Artikel 6 Absatz 1**

NW und **UR** weisen darauf hin, dass bei der Alterskontrolle die Verhältnismässigkeit zu wahren sei.

Für **NW** bleibt zusätzlich offen, ob es möglich sein wird, Alterseinstufungen wie «6 Jahre» zu kontrollieren und für **LU**, inwieweit eine Alterskontrolle bei Käufen generell durchführbar sei.

Coop weist darauf hin, dass sie bereits heute auf freiwilliger Basis bei allen Filmen und Videospiele mit Altersempfehlung eine Alterskontrolle anwenden. Für **Coop** und **IG Detailhandel** stellen sich aber bei der praktischen Umsetzung gewisse

Schwierigkeiten, da insbesondere Kinder meist keinen Ausweis auf sich tragen würden, resp. keine Verpflichtung der Eltern bestehe, eine ID oder einen Pass für ihr Kind anzufordern, solange es nicht ins Ausland reise. Dieser Umstand müsse bei der Inkraftsetzung des neuen Gesetzes bzw. der begleitenden Kommunikation berücksichtigt werden.

Ablehnung von Artikel 6 Absatz 1

1 Kanton (SZ) – der die Vorlage als Ganzes ablehnt – ist gegen die Einführung eines detaillierten Altersklassifizierungssystems. Dies hätte aus seiner Sicht zur Folge, dass beim Verkauf alle Altersstufen kontrolliert werden müssten, was zu einer zusätzlichen Belastung für das Verkaufspersonal führe, jedoch Kinder und Jugendliche kaum besser schützen würde.

SGV erachtet die heutigen Regelungen als ausreichend. Es sei nicht nötig, dass alle Altersstufen beim Verkauf kontrolliert würden. **Fds, Pro Cinema** und **JIM** weisen darauf hin, dass der Verkauf von bespielten Bildtonträgern tendenziell stark rückläufig und der prozentuale Verkaufsanteil an Kinder und Jugendliche gering sei. Für den Detailhandel würden durch die für alle Altersstufen vorgesehenen Alterskontrollen zusätzliche Verwaltungs- und Kontrollaufwendungen entstehen, welche dieser kaum bewältigen könne. **Cdf** gibt zu bedenken, dass der personelle und finanzielle Aufwand für die Kontrolle aller Altersstufen an Festivals viel zu hoch sei und ohne zusätzliche Gelder nicht bewältigt werden könne.

SGN lehnt Artikel 6 Absatz 1 ebenfalls ab. Die schockierendsten und irritierendsten Inhalte würden sich bei den Videospiele mit Alterskennzeichnung 16 und 18 situieren. Im Videospielebereich würden die Altersklassifizierung viel strikter gehandhabt als im Filmbereich. Eine Alterskontrolle bei Videospiele mit Alterskennzeichnung 16 und 18 sei absolut notwendig, bei tieferen Einstufungen hingegen zu aufwändig und kompliziert.

GREA erachtet Alterskontrollen als ungenügende Massnahme. Sie seien alleine für sich und ohne begleitende erzieherische Massnahmen nicht wirkungsvoll. **1 Einzelperson (pBeH_M_JIF)** schlägt vor, eher auf Beratung als auf polizeiliche Bevormundung im Rahmen von Alterskontrollen zu setzen.

Artikel 6 Absatz 2

Es gelten folgende Ausnahmen:

a. Anbieterinnen von audiovisuellen Trägermedien dürfen einer minderjährigen Person einen Film oder ein Videospiele ohne vorgängige Alterskontrolle zugänglich machen, wenn sie in Begleitung einer volljährigen Person ist. Vorbehalten bleibt Artikel 197 Absatz 1 des Strafgesetzbuches (StGB).

b. Veranstalterinnen dürfen einer minderjährigen Person einen Film oder ein Videospiele ohne vorgängige Alterskontrolle zugänglich machen, wenn sie in Begleitung einer volljährigen Person ist und wenn der Film oder das Videospiele nicht erst für volljährige Personen freigegeben ist. Vorbehalten bleibt Artikel 197 Absatz 1 StGB.

c. Veranstalterinnen von Videospieleturnieren dürfen eine minderjährige Person an einem Turnier teilnehmen lassen, bei dem ein Videospiele gespielt wird, das der minderjährigen Person aufgrund ihres zu jungen Alters nicht zugänglich gemacht werden dürfte, sofern die schriftliche Einwilligung einer Inhaberin oder eines Inhabers der elterlichen Sorge vorliegt.

Zustimmung zu Artikel 6 Absatz 2 in der vorgeschlagenen Formulierung

4 Kantone (LU, SZ, FR, AG), SGV, fds, Pro Cinema, SGDA, SKV, Cdf, JIM, zischtig und 1 Einzelperson (pBaF) begrüssen die in Artikel 6 Absatz 2 formulierte Ausnahmeregelung für Alterskontrollen. Für **AG** wäre ein restriktiverer Jugendschutz zwar wünschenswert, jedoch nicht umsetzbar. Für **LU** würde ein Verzicht auf diese Ausnahmeregelung einen übermässigen Aufwand bedeuten, welcher nicht zur Erfüllung des gewünschten Ziels führe. Dass es in der Alterskategorie ab 16 Jahre Konstellationen geben könne, in welchen ein volljähriger Kollege oder eine volljährige Kollegin oder grössere Brüder oder Schwestern eine unter 16-jährige Person ohne Einverständnis der Eltern einen Film oder ein Videospiele konsumieren lassen, ist

für **LU** daher hinzunehmen. Aus Sicht von **fds, Pro Cinema** und **JIM** kann der Branche nicht zugemutet werden, Zulassungskontrollen durchzuführen, bei denen beispielsweise die Erziehungsberechtigung abgeklärt werden müsse.

Auch für **zischtig** ist eine pragmatische Handhabung anzustreben. Jedoch sei zu prüfen, ob für den Fall, dass die Altersfreigaben im grossen Stil unterlaufen würden, eine Anpassungsklausel vorzusehen wäre.

Teilweise Zustimmung zu Artikel 6 Absatz 2 in der vorgeschlagenen Formulierung

SESF, SIEA, EKKJ, Blaues Kreuz, DOJ, Experts Romandie, media FORTI, PJ und **SAJV** stimmen Artikel 6 Absatz 2 in der vorgeschlagenen Formulierung nur teilweise zu und formulieren die nachfolgend dargestellten Änderungsanträge.

- **Änderungsanträge und -vorschläge zu Artikel 6 Absatz 2**

SIEA fordert der besseren Verständlichkeit halber eine einheitliche Ausgestaltung der Ausnahmeregelung für Alterskontrollen für alle Inhalte und alle Akteurinnen. D.h. Eltern respektive die erziehungsberechtigten Personen sollten für jegliche Inhalte sowohl für einen Kauf, eine Teilnahme an einem E-Sport-Turnier wie auch für Veranstaltungen eine schriftliche oder mündliche Erlaubnis erteilen können. Auch **SESF** weist auf die Wichtigkeit einer eindeutigen und einheitlichen Regelung hin und erachtet eine von den Eltern unterschriebene Erklärung als ausreichend.

Experts Romandie möchten, dass die Ausnahmeregelungen für Veranstalterinnen von öffentlichen Anlässen (Bst. b) und für Veranstalterinnen von Videospieleturnieren (Bst. c) vereinheitlicht werden. In beiden Fällen soll ein Film bzw. ein Videospiel zugänglich gemacht werden können, wenn die minderjährige Person durch eine erziehungsberechtigte Person begleitet wird oder eine schriftliche Einwilligung einer Inhaberin oder eines Inhabers der elterlichen Sorge vorliegt.

Für das **Blaue Kreuz** sollte die Ausnahmeregelung nur für Filme oder Videospiele mit einer Alterskennzeichnung unter 16 gelten.

- **Weitere Anregungen und Vorbehalte zu Artikel 6 Absatz 2**

Media FORTI hat Bedenken, dass durch die Ausnahmeregelung minderjährigen Personen für sie ungeeignete Filme oder Videospiele durch ältere Peers zugänglich gemacht werden und schlägt vor, diese Ausnahmeregelung noch einmal vertieft zu diskutieren. Auch **PJ** ist der Meinung, es würden noch viele Unschärfen und Unklarheiten bestehen, die nochmals genauer angeschaut werden müssten.

DOJ und **SAJV** sprechen sich für eine pragmatische Handhabung gerade im Bereich ausserschulischer Angebote aus. Für **EKKJ, DOJ** und **SAJV** ist aber nicht nachvollziehbar, warum es bei Videospieleturnieren zusätzlich eine schriftliche Einwilligung der Eltern braucht bzw. spezielle Regelungen aufgestellt werden. Für **EKKJ** und **PJ** ist unklar, wie viele Kinder eine erwachsene Person begleiten darf und für **PJ** zusätzlich, ab wann ein Turnier als Turnier deklariert wird. **EKKJ** ist nicht klar, wer als «Anbieterin» oder «Veranstalterin» gilt. In pädagogischen Kontexten (Jugendtreff, Pfadi) seien oft Veranstalterinnen und Begleitperson dieselbe Person (bspw. bei einem Filmabend im Jugendtreff). Zudem stelle sich die Frage, ab wann ein Turnier ein Turnier sei.

Ablehnung von Artikel 6 Absatz 2

21 Kantone (ZH, BE, UR, OW, NW, GL, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU), **SP, SSV, SIEA, Cdf, Experts Romandie, FSP, JIF, KKJPD, KKJP, SGN, SODK, Sucht Schweiz, VdG, Zentrum für Spielsucht** und **6 Einzelpersonen** (pBeH_M_JIF, pHeC_M_JIF, pHoP_M_JIF, pPuS_M_JIF, pScT_M_JIF, pTaB_M_JIF) lehnen die vorgeschlagene Ausnahmeregelung für die Alterskontrollen ab, da dadurch minderjährigen Personen für sie ungeeignete Filme oder Videospiele durch Erwachsene, die sie begleiten, zugänglich gemacht werden können. **SGN** erachtet dies vor allem im Videospielbereich als

problematisch, da hier die Minderjährigen die Inhalte in der Regel alleine konsumieren würden, während sie bei Filmen noch eher von Erwachsenen begleitet werden. Für **SP** genügt zudem eine schriftliche Einwilligung einer Inhaberin oder eines Inhabers der elterlichen Sorge nicht, da eine jugendliche Person oder ein Kind die Unterschrift eines Elternteils auch fälschen könne.

Die Vernehmlassungsteilnehmenden, die Artikel 6 Absatz 2 ablehnen, sind der Meinung, dass die Altersklassifizierung unabhängig von der Begleitperson verbindlich sein und eingehalten werden sollte bzw. formulieren folgende Änderungsanträge:

- **Änderungsanträge und -vorschläge zu Artikel 6 Absatz 2**
VD, GE, SSV, Experts Romandie, JIF und **pTaB_M_JIF** beantragen, die Ausnahmeregelung so einzuschränken, dass sie nur gilt, wenn die minderjährige Person von einer erwachsenen erziehungsberechtigten Person bzw. einer von dieser bevollmächtigten, erwachsenen Person begleitet wird. Auch für **BS** und **BL** wäre dies die einzig mögliche Ausnahmeregelung, sofern nicht ganz auf diese verzichtet werde. Gemäss **BS, BL, SP** und **pPuS_M_JIF** sollte das Zutrittsalter in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person höchstens 2-3 Jahre tiefer liegen als das angegebene Mindestalter. **VdG** schlägt vor, dass Minderjährigen via diese Ausnahmeregelung nur Filme oder Videospiele zugänglich gemacht werden dürfen, die maximal eine Altersstufe über der für sie geltenden Altersstufe liegen. Auch **AR** empfiehlt, dass die Ausnahmeregelung konkretisiert wird und bspw. nur gelten soll, wenn die begleitende volljährige Person mindestens 5 Jahre älter ist als die minderjährige Person. **SSV** und **SO** regen an, Erziehungsberechtigten beim Kauf eines für das Alter der minderjährigen Person ungeeigneten Films oder Videospieles weiterführende Informationen zu Vorsichtsmassnahmen und möglichen Auswirkungen unangemessener Inhalte mitzugeben.

3.3.3.9 Artikel 7 Alterskontrolle durch Anbieterinnen von Abrufdiensten

¹ Anbieterinnen von Abrufdiensten müssen mit geeigneten Massnahmen dafür sorgen, dass Minderjährige keinen Zugang zu für sie ungeeigneten Inhalten haben.

² Solche Massnahmen müssen mindestens beinhalten:

a. die Einrichtung und den Betrieb eines Systems zur Alterskontrolle;

b. die Bereitstellung eines Systems zur elterlichen Kontrolle.

³ Erheben die Anbieterinnen von Abrufdiensten im Rahmen der Massnahmen nach den Absätzen 1 und 2 Daten von Minderjährigen, so dürfen sie diese nicht für kommerzielle Zwecke verwenden.

⁴ Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die Systeme nach Absatz 2.

Zustimmung zu Artikel 7 in der vorgeschlagenen Formulierung

14 Kantone (BE, OW, SO, BS, BL, SH, AR, AI, AG, TG, TI, VD, VS, JU), **SSV, IG Detailhandel, SGDA, EMEK, Blaues Kreuz, FSP, GREA, JIF, media FORTI, PJ, SGN, Sucht Schweiz, VdG, Zentrum für Spielsucht, Coop** und **6 Einzelpersonen** (pBeH_M_JIF, pHeC_M_JIF, pHoP_M_JIF, pPuS_M_JIF, pScT_M_JIF, pTaB_M_JIF) stimmen Artikel 7 in der vorgeschlagenen Formulierung zu.

SGDA begrüsst insbesondere die Vorgabe für Abrufdienste, Alterskennzeichnungen vorzunehmen. Kinder, Jugendliche und ihre Eltern bzw. Erziehungsberechtigten würden heute via internationale Storefronts wie Nintendo eShop, Apple App Store, Google Play, Steam, Google Stadia, Epic Store, itch.io etc. mit Games in Kontakt kommen. Mit IARC bestehe bereits ein international kompatibles System, welches regionale Altersklassifizierungen sicherstelle (bspw. für Europa PEGI).

Für **SGN** ist eine Regelung von Abrufdiensten vor allem wichtig, weil sich die meisten Anbieterinnen im Ausland befinden würden und durch eine Schweizer Regelung erheblicher

Druck auf sie ausgeübt werden könne. **IG Detailhandel** und **Coop** befürworten insbesondere, dass die vorgeschlagene Regelung an die europäische Richtlinie anknüpft. Es sei wichtig, dass für alle Marktteilnehmende gleich lange Spiesse bzw. ähnliche Rechte und Pflichten bestünden.

Teilweise Zustimmung zu Artikel 7 in der vorgeschlagenen Formulierung

7 Kantone (ZH, LU, UR, NW, FR, SG, GE), **SP, SKV, SIEA, EKKJ, CP, DOJ, Experts Romandie, frc, SAJV, zischtig** und **1 Einzelperson** (pRaB) stimmen Artikel 7 in der vorgeschlagenen Formulierung nur teilweise zu und formulieren die nachfolgend dargestellten Änderungsanträge.

- **Änderungsanträge und -vorschläge zu Artikel 7**

Für **SG** müsste in diesem Bereich grundsätzlich eine ausschliessliche Zuständigkeit auf Stufe Bund vorgesehen werden und durch klare Vorgaben im Gesetz oder in der entsprechenden Verordnung effektivere Regulierungen und Sanktionsmöglichkeiten eingeführt werden.

ZH stellt den Antrag, Artikel 7 Absatz 1 wie folgt anzupassen: «...dafür sorgen, dass Minderjährige keinen Zugang zu Filmen und Videospielen haben, für welche sie das erforderliche Mindestalter im Sinne von Art. 5 Abs. 1 nicht erfüllen».

SIEA bringt vor, es sei gar nicht möglich, eine absolute Kontrolle der gezeigten Inhalte sicherzustellen, daher verbleibe die tatsächliche Anwendung des bereitgestellten Kontrollsystems in der Verantwortung der Eltern. Daher beantragt **SIEA**, Artikel 7 Absatz 1 wie folgt anzupassen: «Die Anbieter haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder und Jugendlichen die für sie nicht geeigneten Inhalte üblicherweise nicht wahrnehmen».

SIEA fordert zusätzlich, dass die Anbieterinnen von Abrufdiensten den Eltern ein einziges Kontrollsystem (und nicht kumulativ zwei Systeme) zur Verfügung stellen müssen. Insbesondere würden die grossen Anbieterinnen wie Playstation, Xbox, Nintendo den Eltern bzw. erziehungsberechtigten Personen bereits kostenfreie Systeme zur Altersbeschränkung anbieten (sog. Parental Controls). Ein kohärenter und moderner Jugendschutz in der Schweiz sollte aus Sicht von **SIEA** solche Ansätze fördern und unterstützen. Sollte die zusätzliche Anforderung eines Systems zur Alterskontrolle im Gesetz beibehalten werden, dann sollte diese nur eine unter mehreren gleichwertigen Alternativen darstellen, welche Anbieterinnen ergreifen können, jedoch nicht müssen.

- **Weitere Anregungen und Vorbehalte zu Artikel 7**

Aus Sicht des Kantons **LU** – der die Vorgaben für Abrufdienste grundsätzlich begrüsst – ist es fast unmöglich, den Jugendschutz bei ausländischen Anbieterinnen durchzusetzen. Diese Ungleichbehandlung sei unbefriedigend. **LU** regt an zu prüfen, ob bezüglich Rechtsdurchsetzung bei ausländischen Anbieterinnen eine Lösung gefunden werden könnte. **SKV** erwartet, dass die Vorgaben auch für ausländische Anbieter wie Netflix und Amazon gelten.

3 Kantone (UR, NW, SG), **SGDA** und **SIEA** erachten es als wichtig, die Regulierung von Abrufdiensten möglichst in Übereinstimmung mit internationalen Standards festzulegen. Diese könne gemäss **UR** und **NW** so gegebenenfalls auch in Zusammenarbeit mit anderen Staaten durchgesetzt werden.

Aus Sicht **EKKJ** fehlen verbindliche Vorgaben für die Alterskontrolle bei Abrufdiensten und es sei unklar, wie sichergestellt werden solle, dass tatsächlich die Eltern die Kontrolle ausüben und nicht die Minderjährigen. Letzteres ist auch für **zischtig** zu wenig klar.

Experts Romandie bringt vor, heute existiere keine effiziente technische Lösung für die Alterskontrolle bei Abrufdiensten. Und für die Anwendung der Systeme zur

elterlichen Kontrolle durch die Eltern müssten diese sensibilisiert werden. Es sei Sache des Bundes entsprechende nationale Sensibilisierungskampagnen durchzuführen.

pRaB regt an, dass man Anbieterinnen von Fernmeldediensten verpflichten könnte, die ihnen zur Verfügung stehenden Informationen zum Alter des Nutzers den Anbieterinnen von Abrufdiensten zur Verfügung zu stellen. Der Hauptnutzer könnte dann das Alter seines Anschlusses zum Wohle von minderjährigen Nebennutzern herabsetzen.

GE stellt sich die Frage, ob insbesondere bei Videospiele nicht auch die Möglichkeit einer Zeitbegrenzung in Verbindung mit dem System zur elterlichen Kontrolle vorgesehen werden müsste, um der Gefahr der Spielsucht zu begegnen.

CP weist auf die Wichtigkeit der Datenschutzbestimmungen hin. **SP** und **EKKJ** wünschen sich noch mehr Einschränkungen bezüglich Datenschutz und Persönlichkeitsschutz im Zusammenhang mit der Speicherung persönlicher Daten von Minderjährigen. Für **SP** müsste unbedingt ein Verweis auf das Datenschutzgesetz gemacht werden. Nur so könne der Persönlichkeitsschutz gewahrt und die Datenbearbeitung und der Datenaustausch eingeschränkt werden. **DOJ** und **SAJV** bringen vor, dass der Daten- und Persönlichkeitsschutz nicht nur in Bezug auf deren kommerziellen Nutzung zu gewährleisten sei. **Frc** ist der Meinung, dass gar keine Daten von Minderjährigen für kommerzielle Zwecke verwendet werden dürften. **FR** gibt zu bedenken, dass die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und des zukünftigen Bundesgesetzes über elektronische Identifizierungsdienste (E-ID-Gesetz) ausländische Anbieterinnen von Abrufdiensten – die das Schweizer Recht nicht respektieren – nicht daran hindern werden, die Daten von Minderjährigen für kommerzielle Zwecke zu verwenden.

Für **zischtig** müsste ein verlässliches und praktisch umsetzbares System von Schutzmassnahmen auch die Bereiche Urheberrecht und Datenschutz/Datenabfluss gebührend berücksichtigen.

Ablehnung von Artikel 7

Asut, suissedigital, Salt, Sunrise, Swisscom und **UPC** – welche Abrufdienste grundsätzlich vom Geltungsbereich des JSFVG ausnehmen möchten – bringen vor, dass die Fernmeldedienst- bzw. Kommunikationsnetzanbieterinnen heute schon ein Kontrollsystem mittels eines möglichen PIN-Schutzes von Abruf-Angeboten anbieten würden. Dieses könne von den Vertragsnehmenden bei Bedarf eingesetzt werden. Die Verantwortung für den Medienkonsum von Kindern und Jugendlichen und für die tatsächliche Anwendung solcher Kontrollsysteme liege jedoch bei den Eltern und Erziehungsberechtigten. Ihrer Ansicht nach wird in der Vorlage vorgeschlagen, dass die Anbieterinnen von Abrufdiensten nicht nur beim Vertragsabschluss, sondern vor jedem Abruf eines Filmes eine Alterskontrolle durchführen sowie prüfen müssen, wer in einem Haushalt welche Inhalte konsumiert. Dies sei für die Abrufdienste nicht möglich. Aufgrund der aus ihrer Sicht fehlenden Verhältnismässigkeit und nicht erzielbarer Wirkung lehnen **asut, Salt, Sunrise, Swisscom** und **UPC** Alterskontrollen durch Anbieterinnen von Abrufdiensten ab. **Suissedigital** beantragt Artikel 7 Absatz 1 wie folgt umzuformulieren: «Anbieterinnen von Abrufdiensten müssen mit geeigneten Massnahmen darauf hinwirken, dass Minderjährige keinen Zugang zu für sie ungeeignete Inhalte haben». Zudem sei Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a wie folgt anzupassen: «die Einrichtung und den Betrieb eines Systems zur Alterskontrolle bei Abrufdiensten, welche nicht an ein kostenpflichtiges Abbonnementsverhältnis mit einer erwachsenen Person geknüpft sind».

1 Einzelperson (pBaF) gibt zu bedenken, dass Alterskontrollen durch Anbieterinnen von Abrufdiensten disproportionale Investitionen benötigen und dadurch in der Schweiz insbesondere dem Filmbereich schaden würden. Zudem seien sie nicht umsetzbar. Sie lehnt daher Artikel 7 ebenfalls ab.

Cdf ist der Ansicht, dass für Abrufdienste von Festivals eine Umsetzung und Einführung von Kontrollsystemen personell und finanziell nicht machbar ist.

GREA erachtet die in Artikel 7 vorgeschlagenen Massnahmen als ungenügend. Sie seien alleine für sich und ohne begleitende erzieherische Massnahmen nicht wirkungsvoll.

3.3.3.10 Artikel 8 Grundsatz

Für den Bereich Film und für den Bereich Videospiele kann je eine von einer Organisation der jeweiligen Akteurinnen (Jugendschutzorganisation) erlassene Regelung zum Jugendschutz (Jugendschutzregelung) für die Akteurinnen, die nicht Mitglieder dieser Organisation sind, für verbindlich erklärt werden.

Zustimmung zu Artikel 8 in der vorgeschlagenen Formulierung

15 Kantone (ZH, BE, LU, SZ, OW, FR, BS, BL, AR, AI, GR, AG, TG, GE, JU), **fds, IG Detailhandel, LSA, Pro Cinema, SESF, SGDA, SIEA, SKV, SWA, Swissfilm, VSM, EKKJ, EMEK, Cdf, DOJ, FSP, JIF, JIM, media FORTI, PJ, SAJV, SGN, GameRights, Coop** und **7 Einzelpersonen** (pBaF, pBeH_M_JIF, pHeC_M_JIF, pHoP_M_JIF, pPuS_M_JIF, pScT_M_JIF, pTaB_M_JIF) stimmen dem Grundprinzip der Ko-Regulierung und Artikel 8 in der vorgeschlagenen Formulierung zu. Sie bringen hauptsächlich vor, dass damit die Branche aktiv in den Jugendschutz eingebunden sei und sie aufgrund ihrer Kenntnis aktueller Marktentwicklungen rasch auf sich verändernde Voraussetzungen reagieren könne. **SZ** lehnt die Vorlage als Ganzes ab, bringt jedoch vor, dass das Prinzip der Ko-Regulierung in einem Bereich mit rasanter Entwicklung grundsätzlich als sinnvoll erachtet wird.

SGV lehnt den Gesetzesentwurf grundsätzlich ab. Sollte es doch zu einer entsprechenden Gesetzgebung kommen, so bevorzuge er eine Ko-Regulierung, eine rein staatliche Regelung lehne er hingegen ab.

Teilweise Zustimmung zu Artikel 8 in der vorgeschlagenen Formulierung

8 Kantone (UR, NW, SO, SH, SG, TI, VS, NE), **SSV, CVP, SGV, CP, Experts Romandie, KKJPD, KKJP, SODK** und **Pro Helvetia** stimmen Artikel 8 in der vorgeschlagenen Formulierung nur teilweise zu und formulieren die nachfolgend dargestellten Änderungsanträge.

- **Änderungsanträge und -vorschläge zu Artikel 8**

SO ist mit der Absicht einverstanden, die in der Branche tätigen Wirtschaftssubjekte im Rahmen einer Ko-Regulierung in ihre gesellschaftliche Verantwortung einzubinden. Der Kanton spricht sich jedoch für eine stärkere und konkretere Ausgestaltung der Aufsichtsfunktion des Staates und eine vertiefte behördliche Aufsicht über die Kinder- und Jugendschutzorganisationen aus. Für **SO** ist zudem kein materieller Grund erkennbar, weshalb für die Bereiche Film und Videospiele zwei getrennte Kinder- und Jugendschutzorganisationen zu gründen wären. Er fordert deshalb die Gründung einer singulären Kinder- und Jugendschutzorganisation, welche auch nur eine Kinder- und Jugendschutzregelung zu verabschieden hat. Die Arbeit der Kinder- und Jugendschutzorganisation sei effizient in der Form von Kommissionen oder Kammern zu organisieren (z.B. Kammer «Film» und «Videospiele»). Damit könne und solle die Schweiz im Bereich Kinder- und Jugendmedienschutz eine Vorreiterrolle übernehmen und als erstes europäisches Land einen gesamthaften, alle medientypen umfassenden Kinder- und Jugendmedienschutz schaffen.

- **Weitere Anregungen und Vorbehalte zu Artikel 8**

VS regt an, den Begriff der «Jugendschutzorganisation» noch einmal zu überdenken und entweder zu präzisieren oder anzupassen, da es evtl. zu einer Verwechslung mit im Kanton bestehenden Kinder- und Jugendschutzdiensten kommen könnte. **Experts Romandie** scheint die Bezeichnung «Jugendschutzorganisation» grundsätzlich nicht angepasst, da die Industrie keine Expertise im Bereich Jugendschutz habe.

Für **Pro Helvetia** bleiben die Bestimmungen über die Schaffung der Jugendschutzorganisationen unklar. Insbesondere bleibe offen, wer diese organisieren und nach welchen Kriterien sie besetzt würden. Es sei fraglich, ob mit einer Ko-Regulierung eine tragfähige und inhaltlich befriedigende Lösung gefunden werden könne. Auch für **CP** ist zu wenig klar, wie sich die Jugendschutzorganisationen zusammensetzen sollen. So bestehe die Gefahr, dass die darin vertretenen Akteure zu weit weg seien vom Videospielebereich und dadurch zu starke Vorgaben als verbindlich erklärt würden.

SSV stellt sich die Frage, was geschieht, wenn sich die Akteurinnen der Bereiche nicht auf je eine Organisation einigen können und ob nicht auch denkbar wäre, dass pro Bereich mehrere Organisationen existieren würden, deren Jugendschutzregelungen aufeinander abgestimmt wären. **SSV** regt zusätzlich an, dass das BSV in einem solchen Fall eine koordinierende bzw. vermittelnde Rolle einnehmen könnte, anstatt gleich den «Fallback-Mechanismus» gemäss Artikel 17 auszulösen.

CVP erachtet zwar den vorgeschlagenen Ko-Regulierungsansatz als durchaus interessant, stellt jedoch in Frage, ob die Vorlage als Ganzes wirklich zielführend sei.

Ablehnung von Artikel 8

1 Kanton (VD), Blaues Kreuz, FV Sucht, Sucht Schweiz, Zentrum für Spielsucht und zischtig lehnen eine Ko-Regulierung grundsätzlich ab und sprechen sich für eine rein staatliche Regulierung durch den Bund aus. Um Interessenkonflikte zu verhindern, sei eine unabhängige, durch den Bund eingesetzte Regulierungsstelle vorzuziehen. Für **VD** ist es ausschliesslich am Gesetzgeber, das Altersklassifizierungssystem festzulegen und nicht an einer Jugendschutzorganisation der Branchen. Für **GREA** zeigen die Beispiele in anderen Bereichen (Alkohol, Tabak etc.), dass für die Entwicklung und Umsetzung der Jugendschutzsysteme eine unabhängige Autorität geschaffen werden müsse.

Auch **SP und VdG** lehnen die in Artikel 8 vorgeschlagene Form von Ko-Regulierung ab und fordern eine stärkere staatliche Aufsicht. **VdG** scheint zudem die Bezeichnung «Jugendschutzorganisation» nicht adäquat, da private Organisationen nicht über das Mandat zum Jugendschutz verfügen würden.

3.3.3.11 Artikel 9 Anforderungen an die Jugendschutzorganisationen

¹ Eine Jugendschutzregelung kann für verbindlich erklärt werden, wenn die Jugendschutzorganisation folgende Anforderungen erfüllt:

- a. den Jugendschutz im jeweiligen Bereich als Hauptzweck haben;
- b. allen Akteurinnen des jeweiligen Bereichs offenstehen;
- c. repräsentativ für ihren jeweiligen Bereich zusammengesetzt sein;
- d. gesamtschweizerisch tätig sein;
- e. eine Anlaufstelle eingesetzt haben, die Anfragen und Beanstandungen bei der Anwendung der Jugendschutzregelung behandelt.

² Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die Repräsentativität der Jugendschutzorganisationen nach Absatz 1 Buchstabe c.

Zustimmung zu Artikel 9 in der vorgeschlagenen Formulierung

7 Kantone (BE, LU, SZ – welcher die Vorlage als Ganzes ablehnt – FR, AR, AI, TG), SSV, fds, IG Detailhandel, Pro Cinema, SGDA, SKV, EKKJ, EMEK, FSP, GameRights, JIM, media FORTI, SGN und Coop stimmen Artikel 9 in der vorgeschlagenen Formulierung zu. Aus Sicht von **BE, LU und AR** ist es sinnvoll, für die Ausführung des vorliegenden Gesetzesrahmens die Akteurinnen selbst in die Verantwortung zu nehmen bzw. die Verantwortlichkeiten auf mehrere Organe zu verteilen. Nach Ansicht von **BE** sind sie als

Expertinnen auf ihrem Gebiet am besten geeignet, die Inhalte und die technischen Möglichkeiten zu beurteilen und entsprechende Lösung gemeinsam zu vereinbaren.

Teilweise Zustimmung zu Artikel 9 in der vorgeschlagenen Formulierung

15 Kantone (ZH, UR, OW, NW, SO, BS, BL, SH, SG, AG, TI, VS, NE, GE, JU) stimmen Artikel 9 in der vorgeschlagenen Formulierung nur teilweise zu und formulieren die nachfolgend dargestellten Änderungsanträge.

- **Änderungsanträge und -vorschläge zu Artikel 9**

15 Kantone (ZH, UR, OW, NW, SO, BS, BL, SH, SG, AG, TI, VS, NE, GE, JU), **DOJ**, **Experts Romandie**, **JIF**, **KKJPD**, **KKJP**, **SAJV**, **SODK** und **6 Einzelpersonen** (pBeH_M_JIF; pHeC_M_JIF; pHoP_M_JIF; pPuS_M_JIF; pScT_M_JIF, pTaB_M_JIF) geben zu bedenken, dass für einen wirksamen Jugendschutz der Branche, die naturgemäss auch wirtschaftliche Aspekte stark gewichte, nicht die ausschliessliche Verantwortung und Kompetenz übertragen werden dürfe. Sie regen an bzw. fordern festzulegen, dass in die Jugendschutzorganisationen zwingend von den Branchen unabhängige Dritte bzw. Expertinnen und Experten (bspw. aus dem Bereich der Erziehungswissenschaft, Pädagogik, Psychologie, Sozialarbeit, Gesundheit) einzubeziehen seien. Dies sei vor allem wichtig für die inhaltliche Ausgestaltung des Jugendschutzes in der Praxis und bei der Weiterentwicklung der Jugendschutzregelungen. Nur so könne sichergestellt werden, dass die Interessen aller Beteiligten – und damit insbesondere diejenigen der Kinder und Jugendlichen sowie deren Erziehungsberechtigten – gewahrt und die aus Sicht der Branche berechtigten wirtschaftlichen Überlegungen nicht überwiegen würden.

Für **SO** müssten diese Fachleute für ihre Mitarbeit vom Staat entschädigt werden, keinesfalls jedoch durch die Kinder- und Jugendschutzorganisationen selbst. **AG** erachtet es v.a. in der Aufbauphase der Jugendschutzorganisationen als wichtig, dass das Know-How bestehender Jugendschutzorganisationen in den Prozess einbezogen werde. **UR**, **NW** und **pTaB_M_JIF** regen an, dass insbesondere die Schweizerische Kommission Jugendschutz im Film einbezogen werde. **UR** betont zusätzlich die Wichtigkeit eines fachlichen Konsenses der Branche und Fachleute über die Art der Inhalte, welche als gefährdend eingestuft würden.

Der Kanton **SO** ist der Ansicht, dass Jugendliche in die Erarbeitung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendschutzregelungen einbezogen werden müssten. Es sei eine Stossrichtung des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes, dass Kinder und Jugendliche ihre Verantwortung für die Gemeinschaft übernehmen und sich sozial, kulturell und politisch integrieren können. Konsequenterweise seien sie daher in die Erarbeitung von Massnahmen im Bereich Medienschutz einzubinden. Auch für **BS**, **GE**, **DOJ** und **SAJV** sollte geprüft werden, wie die Eltern selbst bzw. Elternorganisationen oder Jugendliche einbezogen werden könnten. **DOJ** und **SAJV** fordern zusätzlich den Einbezug von Jugendarbeitenden, **PJ** den Einbezug von Kinder- und Jugendorganisationen. Für **GREA** müssen zwingend Akteure, die in der Suchthilfe und im Gesundheitsbereich aktiv sind, einbezogen werden.

- **Weitere Anregungen und Vorbehalte zu Artikel 9**

CP erachtet die Frage der Repräsentativität als sehr wichtig und weist darauf hin, dass die Interessen der Industrie und der unabhängigen Spieleentwicklerinnen und -entwickler stark divergieren und es schwierig sein wird, diese auszugleichen. Für **SESF** ist es wichtig, dass die E-Sport-Branche aufgrund der noch klar beschränkten finanziellen Mittel beim Mitspracherecht in einer Jugendschutzorganisation keinen Nachteil erleidet. Es müsse sichergestellt werden, dass sich alle Akteurinnen – unabhängig ihrer Mittel – einbringen können und ihren Beitrag zum Jugendschutz leisten dürfen.

Für **Cdf** ist wichtig, dass die spezifischen Anforderungen und Gegebenheiten von Festivals berücksichtigt werden, insbesondere bei Kurzfilmen und Filmen, die in der Schweiz keine Verleiher haben.

6 Kantone (UR, OW, BS, SH, SG, TI), **KKJPD**, **SODK** und **KKJP** gehen davon aus, dass die noch zu definierenden Jugendschutzbestimmungen auch im Sinne der Branche möglichst in Übereinstimmung mit internationalen Standards festgelegt werden. Dies sei unabdingbar, damit die Schweiz im internationalen Vergleich kompatible Regelungen erlasse und damit in der heute stark vernetzten Gesellschaft sichergestellt sei, dass die vorgesehenen Jugendschutzbestimmungen auch die beabsichtigte Wirkung entfalten würden.

Ablehnung von Artikel 9

1 Kanton (GR) – der das Prinzip der Ko-Regulierung grundsätzlich begrüsst – bringt vor, die Regelung, welche Inhalte für Jugendliche ungeeignet sind, müsse von staatlicher Seite erfolgen oder die genügende Berücksichtigung des Jugendschutzes bspw. durch eine geeignete Zusammensetzung der Gremien in den Jugendschutzorganisationen sichergestellt werden.

SP lehnt Artikel 9 in der vorgeschlagenen Form ebenfalls ab und gibt zu bedenken, dass es sich bei den darin angesprochenen Organisationen nicht um Jugendschutzorganisationen handle, sondern um eine Absprache der Branche. Der Bund müsste daher damit beauftragt werden, eine repräsentativere Organisation einzusetzen, in der auch unabhängige Expertinnen und Experten vertreten wären, analog zur heutigen Schweizerischen Kommission Jugendschutz im Film.

Zischtig spricht sich für eine staatliche Regulierung aus. Bleibe der Bundesrat beim aktuellen Vorschlag, so sei zumindest eine anzuhörende Fachorganisation zwingend ins Gesetz aufzunehmen.

Asut, Salt, Sunrise, Swisscom und **UPC** erachten die Vorschläge zum Zusammenschluss zu zwei Jugendschutzorganisationen als nicht sachgerecht und praxisfremd. Eine einigermassen einheitlich organisierte «Film-» und «Videospiegelbranche» existiere nicht. Vielmehr seien die Akteurinnen über verschiedene Wertschöpfungsketten verteilt und dabei mit jeweils unterschiedlichsten Aufgaben betraut. Es könne bspw. nicht die Aufgabe von Anbieterinnen von Abrufdiensten sein, bei der Festlegung von Altersklassifizierungssystemen mitzuwirken und die dabei anfallenden Kosten mitzutragen – sie sollen einzig die von anderen festgelegten Alterskennzeichnungen übernehmen müssen.

3.3.3.12 Artikel 10 Allgemeine Anforderungen an die Jugendschutzregelungen

Die Jugendschutzregelung muss mindestens folgende Elemente umfassen:

- a. anzuwendendes Altersklassifizierungssystem;*
- b. Regeln zur Alterskennzeichnung und zu den Inhaltsdeskriptoren, zur Alterskontrolle und zum Umgang mit Vorfilmen und Werbefilmen, die in Zusammenhang mit einem Hauptfilm oder einem Videospiel zugänglich gemacht werden, sowie die notwendigen Übergangsbestimmungen;*
- c. Bezeichnung einer Anlaufstelle für den Jugendschutz;*
- d. Möglichkeit für jede Person, das für einen bestimmten Film oder ein bestimmtes Videospiel festgelegte Mindestalter oder die Nichteinhaltung der Jugendschutzregelung bei der Anlaufstelle beanstanden zu können;*
- e. Information der Öffentlichkeit über die Inhalte der Jugendschutzregelung;*
- f. Kontrolle der Umsetzung der Jugendschutzregelung durch die Jugendschutzorganisation, insbesondere mithilfe von Testkäufen oder Testeintritten oder über die Eröffnung von Testkonten;*
- g. Massnahmen bei Verstössen gegen die Jugendschutzregelung durch Akteurinnen, die Mitglieder der Jugendschutzorganisation sind;*
- h. Verteilung der Kosten für die Erarbeitung und die Umsetzung der Jugendschutzregelung.*

Zu Artikel 10 haben sich vor allem Vernehmlassungsteilnehmende geäussert, die Änderungsanträge und Vorbehalte haben oder den Artikel ganz ablehnen.

Zustimmung zu Artikel 10 in der vorgeschlagenen Formulierung

Media FORTI stimmt Artikel 10 in der vorgeschlagenen Formulierung zu.

Teilweise Zustimmung zu Artikel 10 in der vorgeschlagenen Formulierung

2 Kantone (LU, BL), SIEA und EKKJ stimmen Artikel 10 in der vorgeschlagenen Formulierung nur teilweise zu und formulieren die nachfolgend dargestellten Änderungsanträge.

- **Änderungsanträge und -vorschläge zu Artikel 10**

EKKJ fordert, dass die Jugendschutzregelung zwingend vorsehen muss, dass ein Film analog zu Artikel 11 Absatz 3 neu eingestuft werden kann. Sie sollte aus ihrer Sicht zudem festlegen, dass schwerwiegende oder wiederholte Verstösse gegen die Regelung dem BSV gemeldet werden müssen. Und bezüglich die Information der Öffentlichkeit (Art. 10 Bst. e.) fehle eine verbindliche Verpflichtung für eine dauerhafte Information via Internet wie auch Indikatoren für die Art und Weise der Information («ausführlich, für alle zugänglich, in Migrationssprachen, usw.»).

LU und **SIEA** erachten es als stossend, dass lediglich die Akteurinnen, welche der Jugendschutzorganisation beigetreten sind, den Sanktionen der jeweiligen Reglemente unterliegen. Dies könne zu einer Doppelbestrafung der Mitglieder führen und somit zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den Nicht-Mitgliedern. **LU** und **SIEA** verlangen deshalb eine entsprechende Anpassung des Gesetzesentwurfes.

- **Weitere Anregungen und Vorbehalte zu Artikel 10**

Für **BL** ist es zu wenig klar, welche Sanktionen im Rahmen der Branchenregelungen möglich sein sollen und wie wirksam sie sein werden.

Ablehnung von Artikel 10

Fds, Pro Cinema, SKV, Cdf und **JIM** begrünnen zwar eine Ko-Regulierung, jedoch nicht in der vorgeschlagenen Form. Sie sind der Meinung, dass es sich bei der Kontrolle und Sanktionierung um staatliche Aufgaben handelt und diese nicht an private Branchenorganisationen übertragen werden sollten. Die Branche könne zwar Anforderungen

für den Jugendschutz in einem gemeinsam erarbeiteten Regelwerk festlegen, sei jedoch nicht geeignet, Marktakteure zu überwachen. Die Rechtsdurchsetzung sei Aufgabe des Staates.

Auch **asut, suissedigital, Salt, Sunrise, Swisscom** und **UPC** erachten die vorgesehenen Aufgaben- und Kompetenzbereiche der von sämtlichen Akteurinnen zu bildenden Jugendschutzorganisationen als zu weitreichend definiert. Diese seien auf den Bereich der Altersklassifizierung und Alterskennzeichnung einzuschränken. Verbänden und Privaten könne nicht zugemutet werden, Marktakteure zu überwachen und hierfür auch noch die Kosten zu übernehmen. Die Rechtsdurchsetzung sei Aufgabe des Staates.

Für **SP** sind die in Artikel 10 formulierten Anforderungen an die Jugendschutzregelungen viel zu schwach. Der Staat habe bei der Erarbeitung und Umsetzung dieser Regelungen eine viel aktivere Rolle zu übernehmen.

3.3.3.13 Artikel 11 Altersklassifizierungssysteme

¹ Jede Jugendschutzregelung muss ein Altersklassifizierungssystem festlegen, das den aktuellen Erkenntnissen in Bezug auf den Jugendschutz Rechnung trägt.

² Das Altersklassifizierungssystem muss vorsehen:

- a. einheitliche Kriterien für die Klassifizierung aller Filme beziehungsweise Videospiele;
- b. mindestens fünf verschiedene Altersstufen, wobei die höchste zwingend ein Zugänglichmachen nur für volljährige Personen vorsieht;
- c. eine automatische Einstufung eines Films oder eines Videospieles in der höchsten Altersstufe, wenn kein Mindestalter angegeben ist;
- d. Inhaltsdeskriptoren.

³ Die Jugendschutzorganisation muss dafür sorgen, dass das Altersklassifizierungssystem angepasst wird, wenn dies aufgrund von neuen Erkenntnissen erforderlich ist.

Zustimmung zu Artikel 11 in der vorgeschlagenen Formulierung

11 Kantone (BE, OW, NW, FR, SH, AR, AI, AG, TG, VS, JU), **SSV, SKV, EMEK, Blaues Kreuz, CP, GameRights, GREA, media FORTI, SGN, Sucht Schweiz, VdG, Zentrum für Spielsucht** und **2 Einzelpersonen** (pHoP_M_JIF, pHeC_M_JIF) stimmen Artikel 11 in der vorgeschlagenen Formulierung zu. Sie erachten es als sinnvoll, die Altersklassifizierungssysteme für den Bereich Film und den Bereich Videospiele schweizweit und medienkanalübergreifend zu vereinheitlichen. Zu Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c weist **SH** darauf hin, dass in der Praxis ansonsten die Gefahr bestehen könnte, dass die Mehrheit der Konsumentinnen und Konsumenten bei fehlender Klassifizierung davon ausgehe, dass ein Produkt für alle Altersklassen zugelassen sei.

Teilweise Zustimmung zu Artikel 11 in der vorgeschlagenen Formulierung

11 Kantone (ZH, LU, UR, SO, BS, BL, SG, TI, VD, NE, GE), **fds, IG Detailhandel, Pro Cinema, SGDA, SIEA, EKKJ, Cdf, DOJ, Experts Romandie, FSP, JIF, JIM, PJ, SAJV, SGN, zischtig, Coop** und **5 Einzelpersonen** (pBaF, pBeH_M_JIF, pPuS_M_JIF, pScT_M_JIF, pTaB_M_JIF) stimmen Artikel 11 in der vorgeschlagenen Formulierung nur teilweise zu und formulieren die nachfolgend dargestellten Änderungsanträge.

- **Änderungsanträge und -vorschläge zu Artikel 11**

5 Kantone (UR, SO, BL, SG, NE) würde es begrüßen, wenn sich die Regulierung bei Filmen und Videospielen auf Trägermedien stärker an bestehenden und international ausgelegten Klassifizierungssystemen orientieren würde bzw. bei der Alterseinstufung und den Inhaltsdeskriptoren auf die Kompatibilität mit bestehenden Regulierungen bspw. auf EU-Ebene geachtet wird.

SO erwartet zusätzlich, dass Altersklassifizierungs- und Inhaltsdeskriptorensysteme erarbeitet werden, die flächendeckend vereinheitlicht sind, in verschiedenen Branchenzweigen nicht unterschiedlich ausgestaltet werden und somit auf

Konsumierende auch nicht verwirrend wirken. Auch **Experts Romandie** fordert die Schaffung eines einheitlichen Altersklassifizierungssystems für Filme und Videospiele.

Ein Altersklassifizierungssystem mit nur mindestens fünf verschiedenen Altersstufen (Art. 11 Abs. 2 Bst. b) scheint **4 Kantonen** (ZH, BS, BL, VD), **SP** und **4 Einzelpersonen** (pBeH_M_JIF, pPuS_M_JIF, pScT_M_JIF, pTaB_M_JIF) als zu wenig differenziert bzw. als zu starr. Sie fordern sechs (**BS, BL**), sieben (**ZH**) bzw. mindestens sieben Altersstufen (**SP, pPuS_M_JIF**) und / oder 2-Jahres-Schritte (**SP, pTaB_M_JIF**). **1 Einzelperson** (pBaF) erscheinen fünf Altersstufen als zu viel. Sie erachtet zwei oder drei Altersstufen als ausreichend.

Für **TI** müsste auch die Thematik der unterschiedlichen Sprachversionen eines Produktes thematisiert werden, weil die Übersetzung häufig die Intensität der verbalen Gewalt ändere. Eine Anwendung einer Alterseinstufung in einer anderen Sprache auf die italienische Version ohne zusätzliche Prüfung sei daher zu vermeiden. **TI** ist zudem nicht klar, wer die italienischsprachigen Filme einstufen wird, die ausschliesslich im Tessin gezeigt werden.

Bezüglich der Regelung bei Filmen oder Videospielen, für die noch kein Mindestalter angegeben ist (Art. 11 Abs. 2 Bst. c), schlagen **EKKJ, DOJ** und **SAJV** vor, solche Filme oder Videospiele nicht wie vorgeschlagen in der höchsten Altersstufe einzustufen, sondern den Vermerk «nicht geprüft» anzubringen, da ansonsten Verwirrung bzw. unnötige Prohibition entstehen könnte. **Zischtig** beantragt, diesen Vermerk zusätzlich anzubringen. Auch für **PJ** schwächt die in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c vorgesehene Regelung die Bestrebungen des Jugendschutzes. Eine fehlende Einstufung eines Filmes oder Videospieles müsse daher zur Folge haben, dass diese nicht in den Vertrieb aufgenommen werden.

VD, GE und **JIF** weisen darauf hin, dass heute für Filme, die nicht eingestuft sind, die Altersstufe 16 gelte. Teilweise werde aus Kostengründen auf eine Einstufung ganz verzichtet, so dass Filme, die eigentlich auch für jüngere Jugendliche geeignet wären, eine zu hohe Alterseinstufung erhalten würden, was das ganze Altersklassifizierungssystem unglaubwürdig mache. Für **VD** ist dabei massgebend, wie hoch die Kosten für die Alterseinstufung eines Filmes sein werden. Seien diese zu hoch, würden viele Akteurinnen auf eine Alterseinstufung verzichten. **GE** regt an, über eine Kostenteilung nachzudenken, die keine solchen gegenläufigen Effekte einführt. Für **JIF** müssten die Alterseinstufungen künftig unabhängig von Gebühren stattfinden.

TI und **GE** verweisen auf die Problematik von Festivals, die oft neue Filme zeigen, die noch über keine Alterseinstufung verfügen. **Cdf** lehnt aus diesem Grund die standardmässige Alterseinstufung auf «ab 18 Jahre» bei fehlender Alterseinstufung ab. Bei einer Einführung dieser Regelung sei mit sinkenden Zuschauerzahlen zu rechnen. **TI** ist der Ansicht, dass für Festivals Ausnahmen möglich sein müssten.

SO und **TI** weisen darauf hin, dass auf formeller Ebene zu definieren sei, wie und wo ein Register der Altersklassifizierungsentscheide geführt werde und wie die Kosten dafür getragen würden. So könnten sich dort alle informieren, die einen Event organisieren wollen.

Bezugnehmend auf den Videospielebereich weist **SIEA** darauf hin, dass es heute nicht den Prozessen von PEGI entspreche, ein nicht eingestuftes Game mit der PEGI 18-Klassifizierung zu kennzeichnen, da dies den Eltern einen falschen Anschein vermitteln würde. **SIEA** fordert daher, dass allenfalls nicht eingestufte Games praktisch wie PEGI 18 Games behandelt werden, diese aber nicht mit der PEGI 18-Klassifizierung gekennzeichnet werden müssen. Auch für **SGDA** und **SGN** muss es die Möglichkeit geben, ein nicht eingestuftes Game als «Einstufung ausstehend» bzw. «ohne Alterseinstufung, elterliches Einverständnis erforderlich» zu klassifizieren. **SGDA** ergänzt, die jeweiligen Klassifizierungs-Systeme müssten proaktiv informieren, wo und

wie eine solche Kennzeichnung zu beziehen sei und Abruf- und Plattformdienste müssten diese Möglichkeit auch anbieten.

VD und **GE** sind gegen die Alterseinstufung von Filmen und Videospielen mittels Algorithmen und fürchten um die Transparenz der Einstufung. Ihrer Ansicht nach braucht es eine Visionierung der Filme bzw. Videospiele und eine Diskussion der Alterseinstufung durch Menschen. **VD** schlägt vor, dass sich hierzu jeder Kanton an einer nationalen Filmkommission beteiligt und fügt an, dass neben einer Visionierung im Saal auch die Möglichkeit einer Visionierung von Filmen via vimeo bestehe. **JIF** hält hierzu fest, dass sich die einzelnen Mitglieder von JIF nicht einig seien, ob ein Algorithmus Alterseinstufungen verlässlich und nuanciert erstellen kann.

Für **VD**, **GE**, **SP**, **JIF** und **pScT_M_JIF** muss es zudem die Möglichkeit geben, zusätzlich zum gesetzlich vorgeschriebenen Mindestalter auch ein «empfohlenes Alter» («âge suggéré»/«âge recommandé») anzugeben, wie dies die Schweizerische Kommission Jugendschutz im Film heute schon vorsehe. Die Kombination des gesetzlichen Mindestalters mit einer Angabe zum empfohlenen Alter biete eine bessere Information als nur das gesetzliche Mindestalter.

- **Weitere Anregungen und Vorbehalte zu Artikel 11**

Für **FSP** ist es ungeachtet der Einstufungsinstrumente wichtig, dass Expertinnen und Experten in die Einstufungspraxis einbezogen werden, diese begleiten und allenfalls die Einstufung auch direkt vornehmen.

Fds, **Pro Cinema** und **JIM** weisen darauf hin, dass die Produktion von audiovisuellen Inhalten seit einigen Jahren stark ansteige. Um die Altersklassifizierung innert nützlicher Frist gewährleisten zu können, habe die Branche auf internationaler Ebene bereits Ratingsysteme eingeführt, die das Jugendschutzalter basierend auf den Antworten zu einem Set von Fragen festlegen. Diese Fragekataloge seien von Fachpersonen entwickelt worden. Es mache Sinn, diese unter hohem finanziellen Aufwand der Branche entwickelten Systeme auch in der Schweiz einzusetzen.

Für **LU** ist die Regelung für Filme, welche bereits erschienen sind, jedoch noch keine Altersklassifizierung besitzen, unklar. Hier bedürfe es der Klärung.

IG Detailhandel und **Coop** bringen vor, dass der Detailhandel seine Verantwortung nur wahrnehmen könne, wenn sämtliche Produkte korrekt deklariert sind. Zudem seien bei der Umsetzung der Vorlage die diesbezüglichen Nachteile kleiner Anbieter zu berücksichtigen bzw. allfällig eine Übergangsfrist zu definieren.

Ablehnung von Artikel 11

Asut, **suissedigital**, **Salt**, **Sunrise** und **UPC** lehnen die Einführung eines Schweiz-spezifischen Altersklassifizierungssystems für Filme wie auch Inhaltsdeskriptoren nur für die Schweiz ab (vgl. auch Bemerkung zu Artikel 5).

SP kritisiert, dass die Altersklassifizierungssysteme von den Akteuren des Film- und Videospiebereichs erarbeitet werden sollen. Es sei am Bundesrat bzw. am Eidgenössischen Departement des Innern, sich darum zu kümmern.

Gemäss **SGV** – der die Vorlage grundsätzlich ablehnt – ist es nicht Sache des Staates, eine automatische Einstufung auf 18 Jahre festzulegen, sollte im konkreten Fall eine Einstufung fehlen.

3.3.3.14 Artikel 12 Anlaufstelle für den Jugendschutz und Beanstandungen

¹ Die Anlaufstelle der Jugendschutzorganisation behandelt Beanstandungen bei Filmen beziehungsweise Videospiele und beantwortet Anfragen in Bezug auf den Jugendschutz.

² Beanstandungen sind schriftlich einzureichen und zu begründen.

³ Die Anlaufstelle muss die Beanstandung innert angemessener Frist, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen behandeln. Sie muss den Beteiligten die Ergebnisse ihrer Abklärungen schriftlich mitteilen.

⁴ Die Anlaufstelle muss dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) einmal jährlich Bericht erstatten über Anzahl, Inhalt und Ergebnisse der behandelten Beanstandungen sowie über allfällige Massnahmen nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g, welche die jeweilige Jugendschutzorganisation aufgrund von Beanstandungen getroffen hat.

⁵ Das BSV kann jederzeit Einsicht in sämtliche Unterlagen verlangen, die im Zusammenhang mit den Beanstandungen stehen.

⁶ Die Behandlung von Beanstandungen und die Beantwortung von Anfragen ist kostenlos.

Zustimmung zu Artikel 12 in der vorgeschlagenen Formulierung

10 Kantone (BE, SZ, OW, FR, AR, AI, AG, TG, VS, JU), **SGDA, EKKJ, EMEK, DOJ, Experts Romandie, FSP, GameRights, media FORTI, PJ, SAJV, Sucht Schweiz** und **1 Einzelperson** (pScT_M_JIF) stimmen Artikel 12 in der vorgeschlagenen Formulierung zu. Sie bringen vor allem vor, dass dies für die Konsumentinnen und Konsumenten wichtige Anlaufstellen sein würden. Der Kanton **AG** begrüsst insbesondere auch, dass mit der Bildung je einer Anlaufstelle für den Bereich Film und den Bereich Videospiele die Zahl der Anlaufstellen überschaubar bleibe.

Teilweise Zustimmung zu Artikel 12 in der vorgeschlagenen Formulierung

9 Kantone (ZH, LU, UR, NW, SO, BL, SH, TI, VD), **SSV, IG Detailhandel, fds, Pro Cinema, SKV, SIEA, FV Sucht, JIM, PJ, Pro Helvetia, VdG, Zentrum für Spielsucht, zischtig, Coop** und **5 Einzelpersonen** (pBeH_M_JIF, pHeC_M_JIF, pHoP_M_JIF, pPuS_M_JIF, pTab_M_JIF) stimmen Artikel 12 in der vorgeschlagenen Formulierung nur teilweise zu und formulieren die nachfolgend dargestellten Änderungsanträge.

- **Änderungsanträge und -vorschläge zu Artikel 12**

ZH und **4 Einzelperson** (pHeC_M_JIF, pHoP_M_JIF, pPuS_M_JIF, pTab_M_JIF) befürworten zwar die Einrichtung von Anlaufstellen für den Jugendschutz, fordern aber, dass diese nicht von den Jugendschutzorganisationen eingerichtet werden, sondern dass es sich dabei um eine von der Wirtschaft unabhängige Anlauf- oder Ombudsstelle handelt bzw. um eine Expertengruppe. Für **ZH, zischtig** und **pTab_M_JIF** wäre sie idealerweise direkt beim BSV bzw. beim Bund oder den Kantonen anzusiedeln. **pBeH_M_JIF** ist der Meinung, dass die Anlaufstelle für den Jugendschutz auch von sich aus handlungsfähig sein müsste.

Da der Bund die Mindestanforderungen und die Rahmenbedingungen für die Ko-Regulierung festlege, schlagen **IG Detailhandel** und **Coop** eine Leistungsvereinbarung für den Unterhalt der Anlaufstelle vor. Dies müsste aus ihrer Sicht in die weiteren Überlegungen zum Gesetz einbezogen werden.

LU erachtet die gesetzlich vorgesehene Frist von 30 Tagen für die Behandlung von Beanstandungen als zu kurz. Der Kanton **BL** erachtet sie als relativ lang. **SIEA** weist darauf hin, dass angesichts der PEGI-Prozesse eine abschliessende Beantwortung einer Beanstandung nicht immer innerhalb von 30 Tagen möglich sein wird, insbesondere wenn es sich dabei um die Beanstandung einer konkreten Altersklassifizierung handle. **SIEA** fordert deshalb, dass die Beanstandung spätestens innerhalb von 30 Tagen behandelt, aber nicht abschliessend beantwortet werden muss.

SO fordert, Artikel 12 dahingehend zu ergänzen, dass alle Personen, die eine Beanstandung bei einer Anlaufstelle eingereicht haben, explizit auf die Möglichkeit hingewiesen werden, sich mit ihrem Anliegen an das BSV wenden zu können, falls sie mit deren Beantwortung nicht einverstanden sind.

PJ möchte, dass die Anlaufstellen nicht nur Beanstandungen und Anfragen zum Jugendschutz behandeln, sondern bei Bedarf auch Beratung in Fragen rund um die Vermittlung und Förderung von Medienkompetenz (Prävention) anbieten. Hierfür wäre aus Sicht von **PJ** eine Triage an Organisationen, die bereits über die dafür notwendigen Strukturen und Angebote verfügen, eine pragmatische Lösung.

- **Weitere Anregungen und Vorbehalte zu Artikel 12**

Für **VD** und **Pro Helvetia** bleiben die Bestimmungen über die Schaffung der Anlaufstellen unklar. Insbesondere bleibe offen, wer diese organisiere und nach welchen Kriterien diese besetzt würden. Aus Sicht von **VD** könnte zudem die Bezeichnung «Anlaufstelle für den Jugendschutz» zu Verwechslungen mit bestehenden staatlichen Stellen führen.

SSV stellt sich die Frage, was geschieht, wenn sich die Akteurinnen der Bereiche Film und Videospiele nicht auf je eine Jugendschutzorganisation und somit eine Anlaufstelle einigen können und ob nicht auch denkbar wäre, dass pro Bereich mehrere Anlaufstellen existieren würden, deren Informationen aufeinander abgestimmt wären.

Für **UR**, **NW** und **TI** sind die Anlaufstellen möglichst niederschwellig auszugestalten. **UR** bringt zusätzlich vor, dass die Anlaufstellen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten seien, damit sie Anfragen in nützlicher Frist beantworten können. Für **TI** muss ein Zugang in allen Landessprachen mittels regionalen Anlaufstellen garantiert werden. Auch **VdG** weist darauf hin, dass die Anlaufstellen in allen 4 Landessprachen kommunizieren können müsse.

Der Kanton **SH** regt an zu prüfen, ob bei Beanstandungen eine unabhängige Instanz einzubeziehen wäre.

Fds, **Pro Cinema**, **SKV** und **JIM** weisen darauf hin, dass bei der Beanstandung konkreter Altersfestlegungen die Verantwortlichkeit immer beim Filmproduzenten, bei Filmdistributoren bzw. Programmanbietern liege und daher entsprechende Beanstandungen nur von diesen bearbeitet werden können.

FV Sucht, **Zentrum für Spielsucht** und **zischtig** regen an, dass die Anlaufstellen für den Jugendschutz angehalten werden sollten, mit Organisationen der Suchtprävention und der Suchtberatung im Bereich der Verhaltenssuchte zusammen zu arbeiten.

Ablehnung von Artikel 12

SGV, **asut**, **Salt**, **Sunrise** und **UPC** lehnen Artikel 12 – wie die gesamte Vorlage – ab. Für **asut**, **Salt**, **Sunrise** und **UPC** ist nicht ersichtlich, dass die geplanten Anlaufstellen im Vergleich zur heutigen Regelung einen Mehrwert bringen.

Auch **2 Kantone** (**BS**, **GE**) und **JIF** – die die Vorlage als Ganzes befürworteten – lehnen die im Vorentwurf vorgeschlagenen Anlaufstellen eher ab, da es für sie nicht ersichtlich ist, was diese wirkungsvoll zum in Artikel 1 festgehaltenen Zweck desselben beitragen können bzw. was ihr Mehrwert ist. **GE** weist hier auf die heutige Regelung der Schweizerischen Kommission Jugendschutz im Film hin. Darin sei folgendes vorgesehen: «Der Filmverleiher, vier Kommissionsmitglieder oder die zuständige Behörde eines Kantons können innert zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Entscheides eine Zweitbeurteilung verlangen. Die Zweitbeurteilung erfolgt innert zwei Arbeitstagen von fünf Kommissionsmitgliedern, welche im bisherigen Verfahren keine aktive Rolle hatten.» Zusätzlich ist es für **GE** nicht klar, ob es sich bei den Anlaufstellen um eine Person oder eine Autorität handelt und ob es möglich ist, gegen eine konkrete Alterseinstufung eine Beschwerde einzureichen. Für **JIF** sind Anlaufstellen nur sinnvoll, wenn sie unabhängig sind und Alterseinstufungen rasch korrigieren können.

SP befürwortet zwar die Einrichtung von Anlaufstellen für den Jugendschutz, lehnt jedoch die in Artikel 12 vorgesehene Form ab. Es sei Sache des Bundes diese Stellen einzurichten und zu finanzieren, um deren Unabhängigkeit zu gewährleisten.

3.3.3.15 Artikel 13 Antrag auf Verbindlicherklärung der Jugendschutzregelung

¹ Die Verbindlicherklärung einer Jugendschutzregelung geschieht auf Antrag der Jugendschutzorganisation.

² Der Antrag ist schriftlich beim BSV einzureichen. Die Jugendschutzregelung ist dem Antrag in allen Amtssprachen beizulegen.

Zustimmung zu Artikel 13 in der vorgeschlagenen Formulierung

Zu Artikel 13 haben sich nur **EMEK** und **media FORTI** geäußert. Sie stimmen Artikel 13 in der vorgeschlagenen Formulierung zu.

3.3.3.16 Artikel 14 Prüfung der Jugendschutzregelung

¹ Das BSV prüft, ob die Jugendschutzregelung die Anforderungen nach den Artikeln 9–12 erfüllt.

² Es konsultiert die Kantone und kann externe Expertinnen und Experten beiziehen.

³ Erachtet das BSV die Anforderungen nach den Artikeln 9–12 als erfüllt, so wird dem Bundesrat Antrag auf Verbindlicherklärung gestellt.

⁴ Erachtet das BSV die Anforderungen nach den Artikeln 9–12 als nicht erfüllt, so weist es sie an die Jugendschutzorganisation zurück.

Zustimmung zu Artikel 14 in der vorgeschlagenen Formulierung

Zu Artikel 14 haben sich nur **EMEK** und **media FORTI** geäußert. Sie stimmen Artikel 14 in der vorgeschlagenen Formulierung zu.

Zu Artikel 14 Absatz 2 siehe die Änderungsanträge von **8 Kantonen** (UR, BS, BL, GR, TI, VS, NE, JU), **DOJ, KKJPD, KKJP, SODK, SAJV** sowie **1 Einzelperson** (pPuS_M_JIF) unter Artikel 26.

3.3.3.17 Artikel 15 Verbindlicherklärung und Veröffentlichung der Jugendschutzregelung

¹ Der Bundesrat entscheidet über den Antrag auf Verbindlicherklärung der Jugendschutzregelung.

² Er bestimmt, auf welche Bestimmungen der Jugendschutzregelung sich die Verbindlicherklärung erstreckt. Bestimmungen über Massnahmen bei Verstössen werden nicht für verbindlich erklärt.

³ Für verbindlich erklärte Jugendschutzregelungen werden im Bundesblatt veröffentlicht. Im Schweizerischen Handelsamtsblatt wird ein Hinweis auf die Verbindlicherklärung veröffentlicht.

Zustimmung zu Artikel 15 in der vorgeschlagenen Formulierung

Zu Artikel 15 haben sich nur **EMEK, Experts Romandie** und **media FORTI** geäußert. Sie stimmen Artikel 15 in der vorgeschlagenen Formulierung zu.

3.3.3.18 Artikel 16 Widerruf und Hinfälligkeit der Verbindlicherklärung

¹ Genügt eine für verbindlich erklärte Jugendschutzregelung den Anforderungen dieses Gesetzes nicht mehr, so widerruft der Bundesrat die Verbindlicherklärung. Der Widerruf wird im Bundesblatt veröffentlicht.

² Die Verbindlicherklärung ist hinfällig, wenn eine Änderung der Jugendschutzregelung in Kraft tritt, bevor der Bundesrat über einen allfälligen Antrag auf Verbindlicherklärung der geänderten Bestimmung entschieden hat.

Zustimmung zu Artikel 16 in der vorgeschlagenen Formulierung

Zu Artikel 16 haben sich nur **EMEK** und **media FORTI** geäußert. Sie stimmen Artikel 16 in der vorgeschlagenen Formulierung zu.

3.3.3.19 Artikel 17 Subsidiäre Regelung durch den Bundesrat

¹ Der Bundesrat kann eine Jugendschutzregelung zu den Elementen nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a–f für den Bereich Film oder den Bereich Videospiele erlassen, wenn:

a. keine Jugendschutzregelung für verbindlich erklärt ist, frühestens aber zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes;

b. die Verbindlicherklärung widerrufen wurde oder hinfällig geworden ist.

² Er kann Dritte mit der Kontrolle der Umsetzung der Jugendschutzregelung und mit der Einrichtung einer Anlaufstelle beauftragen.

Zustimmung zu Artikel 17 in der vorgeschlagenen Formulierung

EMEK, **FSP** und **media FORTI** stimmen Artikel 17 in der vorgeschlagenen Formulierung zu.

Teilweise Zustimmung zu Artikel 17 in der vorgeschlagenen Formulierung

2 Kantone (AR, AG) stimmen Artikel 17 in der vorgeschlagenen Formulierung nur teilweise zu und formulieren die nachfolgend dargestellten Änderungsanträge.

- **Änderungsanträge und -vorschläge zu Artikel 17**

AG erachtet es für eine schweizweit einheitliche und verbindliche Regelung als wichtig, dass eine entsprechende Jugendschutzregelung vom Bundesrat auch tatsächlich erlassen wird. Er verlangt daher zu prüfen, ob die Bestimmung in Artikel 17 nicht nur als blosse «Kann-Vorschrift» formuliert werden könnte.

AR weist darauf hin, dass die Frist von zwei Jahren für die Verbindlicherklärung von Jugendschutzregelungen zu kurz erscheint und schlägt vor, die in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a festgelegte Frist von 2 Jahren auf 4 Jahre zu verlängern.

Ablehnung von Artikel 17

Artikel 17 wird von keinem der Vernehmlassungsteilnehmenden abgelehnt.

3.3.3.20 Artikel 18 Filme und Videospiele, die über Plattformdienste zugänglich gemacht werden

¹ Die Anbieterinnen von Plattformdiensten müssen mit geeigneten Massnahmen dafür sorgen, dass Minderjährige vor für sie ungeeigneten Inhalten geschützt werden.

² Solche Massnahmen müssen mindestens beinhalten:

a. die Einrichtung und den Betrieb eines Systems zur Alterskontrolle;

b. die Einrichtung und den Betrieb eines Systems, mit dem die Nutzerinnen und Nutzer dem Plattformdienst Inhalte melden können, die für Minderjährige nicht geeignet sind.

³ Erheben die Anbieterinnen von Plattformdiensten im Rahmen der Massnahmen nach den Absätzen 1 und 2 Daten von Minderjährigen, so dürfen sie diese nicht für kommerzielle Zwecke verwenden.

⁴ Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die Systeme nach Absatz 2.

Zustimmung zu Artikel 18 in der vorgeschlagenen Formulierung

17 Kantone (ZH, BE, LU, OW, NW, SO, BS, BL, SH, AR, AI, AG, TG, TI, VD, VS, GE), **SSV, IG Detailhandel, SGDA, EMEK, Baues Kreuz, Experts Romandie, GREA, JIF, media FORTI, PJ, SGN, Sucht Schweiz, VdG, Zentrum für Spielsucht, zischtig** und **1 Einzelperson** (pBeH_M_JIF) stimmen Artikel 18 in der vorgeschlagenen Formulierung zu.

Teilweise Zustimmung zu Artikel 18 in der vorgeschlagenen Formulierung

4 Kantone (UR, FR, SG, JU), **SP, SIEA, EKKJ, DOJ, frc, FSP, SAJV** und **Pro Helvetia** stimmen Artikel 18 nur teilweise zu und formulieren die nachfolgend dargestellten Änderungsanträge.

- **Änderungsanträge und -vorschläge zu Artikel 18**

UR, SG und **SIEA** erachten es als wichtig, die Regulierung von Plattformdiensten möglichst in Übereinstimmung mit internationalen Standards festzulegen. Angesichts der offenen Frage der Rechtsdurchsetzung bei internationalen Konzernen könnten so gemäss **UR** die Regelungen gegebenenfalls auch in Zusammenarbeit mit anderen Staaten durchgesetzt werden.

Für **SG** müssten im Bereich der Plattformdienste effektivere Regulierungen und Sanktionsmöglichkeiten eingeführt und eine ausschliessliche Zuständigkeit auf Stufe Bund vorgesehen werden.

- **Weitere Anregungen und Vorbehalte zu Artikel 18**

FR, SP, EKKJ, DOJ, frc und **SAJV** wünschen sich noch mehr Einschränkungen bezüglich Datenschutz und Persönlichkeitsschutz im Zusammenhang mit der Speicherung persönlicher Daten von Minderjährigen (vgl. Bemerkungen zu Art. 7).

Für **zischtig** müsste ein verlässliches und praktisch umsetzbares System von Schutzmassnahmen auch die Bereiche Urheberrecht und Datenschutz/Datenabfluss gebührend berücksichtigen.

Pro Helvetia erachtet die Bestimmungen zu den Plattformdiensten als zu vage und unbefriedigend und empfiehlt, diese zu präzisieren. **JU** befürwortet zwar die vorgeschlagene Regelung, es stelle sich aber die Frage ihrer Anwendbarkeit.

UR, NW, SG, SGDA und **SIEA** erachten es als wichtig, die Regulierung von Plattformdiensten möglichst in Übereinstimmung mit internationalen Standards festzulegen (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 7).

FSP weist darauf hin, dass bisher wirksame technische Lösungen zur Alterskontrolle bei Plattformdiensten fehlen würden. **FSP** regt an, die Entwicklung neuer Tools gerade bei diesem für Jugendliche mittlerweile sehr relevanten Medienkanal über eine alternative Kostenteilung (Art. 30) zu fördern.

Ablehnung von Artikel 18

1 Kanton (SZ) – der die Vorlage als Ganzes ablehnt – ist insbesondere auch gegen die Regulierung bei Plattformdiensten, da dadurch die Verantwortung der Erziehung von Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten unter Auferlegung von Kosten für die Bereitstellung der Systeme auf die Unternehmungen übertragen werde.

Auch **asut, fds, Pro Cinema, JIM, Salt, Sunrise, Swisscom** und **UPC** lehnen eine Regulierung von Plattformdiensten und somit Artikel 18 grundsätzlich ab.

Suissedigital lehnt Artikel 18 in der vorgesehenen Form ab und schlägt – analog zu Artikel 7 – folgende Anpassung von Artikel 18 Absatz 1 vor: «Anbieterinnen von Plattformdiensten müssen mit geeigneten Massnahmen darauf hinwirken, dass Minderjährige vor für sie ungeeigneten Inhalten geschützt werden». Zudem sei Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a wie folgt anzupassen: «die Einrichtung und den Betrieb eines Systems zur Alterskontrolle bei Plattformdiensten, welche nicht an ein kostenpflichtiges Abonnementsverhältnis mit einer erwachsenen Person geknüpft sind».

Cdf bringt vor, dass für Plattformdienste von Festivals die Einführung und Umsetzung von Kontroll- und Meldesystemen personell und finanziell nicht machbar seien.

GREA erachtet die in Artikel 18 vorgeschlagenen Massnahmen als ungenügend. Sie seien alleine für sich und ohne begleitende erzieherische Massnahmen nicht wirkungsvoll.

1 Einzelperson (pBaF) lehnt Artikel 18 ab, da Alterskontrollen durch Anbieterinnen von Plattformdiensten disproportionale Investitionen benötigen würden und nicht umsetzbar seien.

3.3.3.21 Artikel 19 Testkäufe und Testeintritte

¹ Die Jugendschutzorganisationen, die Kantone und das BSV können im Rahmen ihrer jeweiligen Aufsichtsaufgaben Testkäufe und Testeintritte durchführen oder von ermächtigten Fachorganisationen durchführen lassen.

² Als Testkauf gilt die Beschaffung oder die versuchte Beschaffung eines audiovisuellen Trägermediums durch eine minderjährige Person, das dieser nicht zugänglich gemacht werden dürfte, im Auftrag von Behörden, von Jugendschutzorganisationen oder von zu Testkäufen ermächtigten Fachorganisationen.

³ Als Testeintritt gilt der Zutritt oder der versuchte Zutritt zu einer öffentlichen Vorführung durch eine minderjährige Person, zu der diese nicht zugelassen werden dürfte, im Auftrag von Behörden, von Jugendschutzorganisationen oder von zu Testeintritten ermächtigten Fachorganisationen.

Zustimmung zu Artikel 19 in der vorgeschlagenen Formulierung

18 Kantone (ZH, BE, UR, OW, NW, FR, BS, BL, SH, AR, AI, AG, TG, TI, VD, VS, GE, JU), SSV, SGDA, EKKJ, EMEK, Blaues Kreuz, DOJ, Experts Romandie, FV Sucht, FSP, JIF, media FORTI, PJ, SAJV, SGN, Sucht Schweiz, Zentrum für Spielsucht, zischtig und **6 Einzelpersonen (pBeH_M_JIF, pHeC_M_JIF, pHoP_M_JIF, pPuS_M_JIF, pScT_M_JIF, pTaB_M_JIF)** stimmen Artikel 19 in der vorgeschlagenen Formulierung zu. Sie erachten Testkäufe und Testeintritte als zweckmässiges Mittel zur Überprüfung der Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen. Die Organisationen aus dem Bereich Sucht weisen zusätzlich darauf hin, dass sich Testkäufe in anderen Bereichen wie Alkohol und Tabak bewährt hätten.

Teilweise Zustimmung zu Artikel 19 in der vorgeschlagenen Formulierung

2 Kantone (LU, SO), SP, GREA und **VdG** stimmen Artikel 19 in der vorgeschlagenen Formulierung nur teilweise zu und formulieren die nachfolgend dargestellten Änderungsanträge.

- **Änderungsanträge und -vorschläge zu Artikel 19**

SO erachtet es als erforderlich, Bestimmungen ins Gesetz aufzunehmen, die die Kantone dazu verpflichten, die Tests auch tatsächlich durchzuführen. Diese

Verpflichtung der Kantone müsse einhergehen mit der Festlegung, wie und in welchem Umfang die Kantone ihre Tests zu finanzieren hätten. Werde auf diese Präzisierung verzichtet, sei davon auszugehen, dass manche Kantone ihrer Aufsichtspflicht nicht nachkommen und die schweizweiten Kosten dafür ungleich verteilt würden. Auch für **VdG** müsste ein Anzahl Tests pro Jahr fixiert werden, die jeder Kanton zu realisieren hätte.

SP schlägt vor, dass die Kompetenz zur Durchführung von Tests ausschliesslich dem Staat oder einer reell unabhängigen Jugendschutzorganisation zugeschrieben wird, damit die Unabhängigkeit der Testkäufe garantiert werde.

- **Weitere Anregungen und Vorbehalte zu Artikel 19**

LU gibt an, es könne nicht beurteilt werden, inwieweit das Instrument der Testkäufe zielführend sei. Dass die Einhaltung des Jugendschutzes kontrolliert werde, sei jedoch notwendig.

GREA ist der Ansicht, Testkäufe seien als isolierte Massnahme eher wirkungslos.

Ablehnung von Artikel 19

1 Kanton (SZ), SGV und 1 Einzelperson (pBaF) lehnen die Möglichkeit für die Durchführung von Testkäufen und Testeintritten grundsätzlich ab, wobei **SZ** sich vor allem gegen den Einbezug Minderjähriger für Testkäufe stellt.

Asut, fds, Pro Cinema, SKV, Cdf, JIM, Salt, Sunrise und UPC sprechen sich gegen Artikel 19 in der vorgeschlagenen Formulierung aus, da die Kontrolle (inkl. Tests) und Sanktionierung sowie deren Finanzierung Aufgabe des Staates (Bund und Kantone) und nicht der Jugendschutzorganisationen seien. Für **asut, Salt, Sunrise und UPC** ist zudem die Verteilung der Kosten solcher Tests unklar.

Auch für **1 Einzelperson (pTaB_M_JIF)** sollten die Tests nur vom Bund, Kantonen oder unabhängigen Fachorganisationen durchgeführt werden. Es sei wichtig, dass für die Tests eine Stelle zuständig sei, die keine wirtschaftlichen Interessen verfolge, sondern den Kinder- und Jugendschutz an die erste Stelle setzen würde.

IG Detailhandel und Coop bringen vor, dass sie mit den vom Bund und den Kantonen durchgeführten Testkäufen im Alkohol- und Tabakbereich schlechte Erfahrungen gemacht hätten. Sie fordern daher eine national einheitliche Handhabung der Tests und des Umgangs mit den daraus resultierenden Ergebnissen.

3.3.3.22 Artikel 20 Eröffnung eines Testkontos

¹ *Die Jugendschutzorganisationen und das BSV können im Rahmen ihrer jeweiligen Aufsichtsaufgaben Testkonten bei Abrufdiensten eröffnen oder eröffnen lassen.*

² *Das BSV kann im Rahmen seiner Aufsichtsaufgaben Testkonten bei Plattformdiensten eröffnen oder eröffnen lassen.*

³ *Als Eröffnung eines Testkontos gilt die Eröffnung oder der Versuch der Eröffnung eines Kontos bei einem Abruf- oder Plattformdienst, um zu testen, ob die vorgeschriebenen altersbezogenen Zugangsbeschränkungen vorhanden sind.*

Zustimmung zu Artikel 20 in der vorgeschlagenen Formulierung

19 Kantone (ZH, BE, UR, OW, NW, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, AG, TG, TI, VD, VS, GE, JU), SSV, SGDA, EKKJ, EMEK, Blaues Kreuz, DOJ, Experts Romandie, FV Sucht, FSP, JIF, media FORTI, PJ, SAJV, SGN, Sucht Schweiz, Zentrum für Spielsucht, zischtig und 6 Einzelpersonen (pBeH_M_JIF, pHeC_M_JIF, pHoP_M_JIF, pPuS_M_JIF, pScT_M_JIF, pTaB_M_JIF) stimmen Artikel 20 in der vorgeschlagenen Formulierung zu. Sie erachten die Möglichkeit zur Einrichtung von Testkonten als zweckmässiges Mittel zur Überprüfung der Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen durch Abruf- und Plattformdienste. **UR** weist jedoch darauf hin, dass die Wirkung auch mit Testkonten begrenzt sein wird, da die

Durchsetzung der schweizerischen Rechtsnormen bei internationalen Konzernen schwierig sei.

Teilweise Zustimmung zu Artikel 20 in der vorgeschlagenen Formulierung

1 Kanton (LU), **SP** und **GREA** stimmen Artikel 20 in der vorgeschlagenen Formulierung nur teilweise zu und formulieren die nachfolgend dargestellten Änderungsanträge.

- **Änderungsanträge und -vorschläge zu Artikel 20**
SP schlägt vor, dass die Kompetenz zur Durchführung von Tests ausschliesslich dem Staat oder einer reell unabhängigen Jugendschutzorganisation zugeschrieben wird, damit die Unabhängigkeit der Testkäufe garantiert werde.
- **Weitere Anregungen und Vorbehalte zu Artikel 20**
LU gibt an, es könne nicht beurteilt werden, inwieweit das Instrument der Testkäufe zielführend sei. Dass die Einhaltung des Jugendschutzes kontrolliert werde, sei jedoch notwendig.

GREA ist der Ansicht, Testkäufe seien als isolierte Massnahme eher wirkungslos. Das Modell der Testkäufe im Alkoholbereich könne zudem angesichts des Aspekts der dematerialisierten Inhalte und ihre Übertragung via Internet nicht einfach so auf die Bereiche Film und Videospiele übertragen werden.

Ablehnung von Artikel 20

1 Kanton (SZ), **SGV**, **asut**, **fds**, **Pro Cinema**, **SKV**, **Cdf**, **JIM**, **Salt**, **Sunrise**, **UPC** und **2 Einzelpersonen** (pBaF, pTaB_M_JIF) lehnen die Bestimmungen zur Durchführung von Tests in der vorgeschlagenen Formulierung ab (vgl. Bemerkungen zu Artikel 19). **Suissedigital** – die Abruf- und Plattformdienste mit kostenpflichtigem Abonnementsverhältnis vom Geltungsbereich des JSFVG ausnehmen möchte – weist darauf hin, dass für die Einrichtung eines Testkontos bei einem solchen Abrufdienst ein Testabonnement evtl. gekoppelt an eine bestimmte Adresse abzuschliessen wäre.

IG Detailhandel und **Coop** fordern eine national einheitliche Handhabung der Tests und im Umgang mit den daraus resultierenden Ergebnissen (vgl. Bemerkung zu Artikel 19 und 22).

3.3.3.23 Artikel 21 Koordination der Tests

¹ *Das BSV koordiniert seine Testkäufe mit denjenigen der Kantone.*

² *Die Jugendschutzorganisationen müssen ihre Tests der zuständigen Aufsichtsbehörde vorgängig ankünden.*

Zustimmung zu Artikel 21 in der vorgeschlagenen Formulierung

19 Kantone (BE, LU, UR, OW, NW, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, AG, TG, TI, VD, VS, GE, JU), **SSV**, **SGDA**, **EKKJ**, **EMEK**, **Blaues Kreuz**, **DOJ**, **Experts Romandie**, **FV Sucht**, **FSP**, **JIF**, **media FORTI**, **PJ**, **SAJV**, **SGN**, **Sucht Schweiz**, **Zentrum für Spielsucht**, **zischtig** und **6 Einzelpersonen** (pBeH_M_JIF, pHeC_M_JIF, pHoP_M_JIF, pPuS_M_JIF, pScT_M_JIF, pTaB_M_JIF) stimmen Artikel 21 in der vorgeschlagenen Formulierung zu.

Teilweise Zustimmung zu Artikel 21 in der vorgeschlagenen Formulierung

1 Kanton (ZH), **SIEA** und **SGN** stimmen Artikel 21 in der vorgeschlagenen Formulierung nur teilweise zu und formulieren die nachfolgend dargestellten Änderungsanträge.

- **Änderungsanträge und -vorschläge zu Artikel 21**
SIEA erachtet es als Fehler, die Tests der Jugendschutzorganisationen und der Kantone nicht zu koordinieren und fordert, dass die Tests schweizweit von einer noch zu bestimmenden Stelle koordiniert werden, sodass eine für alle Akteure aussagekräftige Bewertung stattfinden könne. Das Gesetz sollte hierzu aus Sicht von **SIEA** den Rahmen festlegen, z.B. die Häufigkeit, die Art und die Gesamtzahl der zu testenden Firmen. Auch für **SGN** ist es wichtig, dass die Tests auf nationaler Ebene

und mit derselben Methode durchgeführt werden. Tests auf kantonaler Ebene seien nicht aussagekräftig. **SGN** schlägt daher vor, für die drei Sprachregionen je ein Büro zu schaffen, welches das jeweilige Territorium beaufsichtigt.

- **Weitere Anregungen und Vorbehalte zu Artikel 21**

ZH ist nicht klar, weshalb es bei den Testkäufen zwischen dem BSV und den Kantonen einer Koordination bedarf, zumal die Zuständigkeitsbereiche klar geregelt seien. Sofern ein Koordinationsbedarf dennoch bestehen sollte, würden klärende Ausführungen begrüsst.

3.3.3.24 Artikel 22 Verwertung der Testergebnisse in Strafverfahren

¹ *In Strafverfahren dürfen nur Erkenntnisse verwendet werden, die bei durch Bund und Kantone angeordnete Tests gewonnen wurden.*

² *Die Tests müssen wie folgt durchgeführt worden sein:*

- a. Die Tests wurden von den Behörden selbst oder von ermächtigten Fachorganisationen durchgeführt.*
- b. Die Minderjährigen und die Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge haben der Teilnahme an den Tests schriftlich zugestimmt.*
- c. Die zuständige Behörde oder eine ermächtigte Fachorganisation hat festgestellt, dass die Minderjährigen:*
 - 1. sich für den vorgesehenen Einsatz eignen, und*
 - 2. hinreichend darauf vorbereitet wurden.*
- d. Die Minderjährigen haben ihren Einsatz anonym geleistet und wurden dabei von einer volljährigen Person beaufsichtigt.*
- e. Es wurden keine Massnahmen getroffen, die das wahre Alter der Minderjährigen verschleiern.*
- f. Die Tests wurden umgehend protokolliert und dokumentiert.*

Zustimmung zu Artikel 22 in der vorgeschlagenen Formulierung

18 Kantone (ZH, BE, LU, UR, NW, SO, BS, BL, SH, AR, AI, AG, TG, TI, VD, VS, GE, JU), **SSV, SP, SGDA, EKKJ, EMEK, Blaues Kreuz, DOJ, Experts Romandie, FV Sucht, FSP, JIF, media FORTI, PJ, SAJV, SGN, Sucht Schweiz, Zentrum für Spielsucht, zischtig** und **6 Einzelpersonen** (pBeH_M_JIF, pHeC_M_JIF, pHoP_M_JIF, pPuS_M_JIF, pScT_M_JIF, pTaB_M_JIF) stimmen Artikel 22 in der vorgeschlagenen Formulierung zu. Sie erachten es als wichtig für den Jugendschutz, dass die Ergebnisse der Tests in Strafverfahren verwendet werden dürfen.

Teilweise Zustimmung zu Artikel 22 in der vorgeschlagenen Formulierung

2 Kantone (OW, FR) und **SIEA** stimmen Artikel 22 in der vorgeschlagenen Formulierung nur teilweise zu und formulieren die nachfolgend dargestellten Vorbehalte.

- **Vorbehalte zu Artikel 22**

FR begrüsst die Möglichkeit von Testkäufen zwar, wirft jedoch die Frage auf, ob Testkäufe und deren Verwertung in Strafverfahren angesichts der aktuellen Rechtsprechung überhaupt rechtens seien. **OW**, der die klare Regelung ebenfalls begrüsst, regt an, die strafrechtliche Auswertung von Testkäufen zu klären und in der gesetzlichen Umsetzung zu berücksichtigen.

Für **SIEA** kann mit einer schweizweiten Koordination der Tests und einer Präzisierung der Rahmenbedingungen (vgl. Bemerkungen zu Artikel 21) sichergestellt werden, dass die Tests für ein mögliches Strafverfahren verbindlich erklärt und somit Doppelspurigkeiten vermieden werden können.

Ablehnung von Artikel 22

IG Detailhandel und **Coop** haben Vorbehalte bezüglich der Verwendung von Testergebnissen in Strafverfahren und lehnen daher Artikel 22 in der vorgeschlagenen Form eher ab. Sie verweisen auf ihre Erfahrungen mit der Verwertung von Testkäufen im Alkohol- und Tabakbereich, wo die Strafbestimmungen der Kantone sehr unterschiedlich seien und oftmals die Strafverfolgung einzelner Verkaufsmitarbeitende vorsehen würden, was von ihnen grundsätzlich abgelehnt wird (siehe auch Bemerkung zu Artikel 32).

1 Einzelperson (pBaF) äussert sich grundsätzlich gegen die Möglichkeit der Verwertung von Testergebnissen in Strafverfahren. Sie begründet es damit, dass dabei die minderjährige Testperson die Rolle einer verdeckten Ermittlerin übernehme, was gegen die in der Schweiz anwendbaren Prinzipien von Strafverfahren verstosse. Die Bedingungen für den Einsatz verdeckter Ermittlungen seien in der Schweiz sehr strikt und im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Keine Äusserung zu Artikel 22

KKJPD äussert sich nicht zu Artikel 22.

3.3.3.25 Artikel 23 Ausführungsbestimmungen zu den Tests

Der Bundesrat regelt insbesondere:

- a. die Beaufsichtigung der Fachorganisationen;*
- b. die Einzelheiten betreffend die Rekrutierung, die Vorbereitung, die Begleitung und den Persönlichkeitsschutz der Minderjährigen;*
- c. die Anforderungen an die Protokollierung und die Dokumentation der durchgeführten Tests;*
- d. die Rückmeldungen an die betroffenen Anbieterinnen und Veranstalterinnen.*

Zustimmung zu Artikel 23 in der vorgeschlagenen Formulierung

19 Kantone (ZH, BE, LU, UR, OW, NW, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, AG, TG, TI, VS, GE, JU), **SSV, SGDA, EKKJ, EMEK, Blaues Kreuz, DOJ, Experts Romandie, FV Sucht, FSP, JIF, media FORTI, PJ, SAJV, SGN, Sucht Schweiz, Zentrum für Spielsucht, zischtig** und **6 Einzelpersonen** (pBeH_M_JIF, pHeC_M_JIF, pHoP_M_JIF, pPuS_M_JIF, pScT_M_JIF, pTaB_M_JIF) stimmen Artikel 23 in der vorgeschlagenen Formulierung zu.

Teilweise Zustimmung zu Artikel 23 in der vorgeschlagenen Formulierung

1 Kanton (VD) stimmt Artikel 23 in der vorgeschlagenen Formulierung nur teilweise zu und formuliert die nachfolgend dargestellten Vorbehalte.

- **Vorbehalte zu Artikel 23**

VD gibt zu bedenken, dass die Ausführungsbestimmungen die Einsetzung einer realen Aufsicht, ja sogar die Zustimmung einer Justizbehörde zu einer solchen Massnahme garantieren müssten.

3.3.3.26 Artikel 24 Aufsichtsaufgaben der Jugendschutzorganisationen

Die Jugendschutzorganisationen müssen die Einhaltung ihrer jeweiligen Jugendschutzregelung beaufsichtigen; sie haben bei Verstössen gegen die Jugendschutzregelung durch Mitglieder die darin vorgesehenen Massnahmen anzuwenden.

Zustimmung zu Artikel 24 in der vorgeschlagenen Formulierung

20 Kantone (ZH, BE, LU, UR, OW, NW, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, AG, TG, TI, VD, VS, GE, JU), **SSV, IG Detailhandel, SGDA, EKKJ, EMEK, DOJ, Experts Romandie, FSP, GameRights, JIF, media FORTI, PJ, SGN, Coop** und **5 Einzelpersonen** (pBeH_M_JIF, pHeC_M_JIF, pHoP_M_JIF, pPuS_M_JIF, pScT_M_JIF) stimmen Artikel 24 in der vorgeschlagenen Formulierung zu.

Teilweise Zustimmung zu Artikel 24 in der vorgeschlagenen Formulierung

DOJ und **SAJV** stimmen Artikel 24 in der vorgeschlagenen Formulierung nur teilweise zu und formulieren die nachfolgend dargestellten Änderungsanträge.

- **Änderungsanträge und -vorschläge zu Artikel 24**

Aus Sicht von **DOJ** und **SAJV** sollte die Aufgabenteilung, die sie grundsätzlich als sinnvoll erachten, noch präzisiert werden. Ihrer Ansicht nach müssten die Jugendschutzorganisationen die Umsetzung der Massnahmen kontrollieren, die Kantone die Aufsicht darüber haben und dem BSV die Überprüfung der Regelungen obliegen. Die Einzelheiten dazu seien noch zu klären.

Ablehnung von Artikel 24

Blaues Kreuz, FV Sucht, Sucht Schweiz, Zentrum für Spielsucht und **zischtig** sprechen sich für eine rein staatliche Regulierung durch den Bund und die Kantone aus und lehnen daher die vorgesehene Aufgabenteilung zwischen Jugendschutzorganisationen, Kantonen und BSV ab. **GREA** fordert die Einrichtung einer unabhängigen Autorität für die Erarbeitung und Umsetzung der Jugendschutzsysteme sowie den zwingenden Einbezug von Akteuren, die in der Suchthilfe und im Gesundheitsbereich aktiv sind.

Asut, fds, Pro Cinema, SKV, suissedigital, Cdf, JIM, Salt, Sunrise, Swisscom und **UPC** sprechen sich gegen Artikel 24 in der vorgeschlagenen Formulierung aus, da die Kontrolle und Sanktionierung Aufgabe des Staates (Bund und Kantone) und nicht der Jugendschutzorganisationen sei.

Zudem scheinen **asut, Salt, Sunrise, Swisscom** und **UPC** die Aufsichtsaufgaben, welche in Artikel 24 bis 26 teils den Jugendschutzorganisationen, teils den Kantonen und teils dem BSV auferlegt werden, unklar abgegrenzt.

Für **SP, VdG** und **1 Einzelperson** (pTaB_M_JIF) sollte die Aufsicht generell gemeinsam von Bund und Kantonen bzw. von einer unabhängigen Organisation wahrgenommen werden und nicht von den Jugendschutzorganisationen selbst.

3.3.3.27 Artikel 25 Aufsichtsaufgaben der Kantone

¹ Jeder Kanton ist zuständig für die Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten betreffend die Alterskennzeichnung, die Inhaltsdeskriptoren und die Alterskontrolle durch Anbieterinnen von Trägermedien und Veranstalterinnen, die Filme oder Videospiele auf seinem Kantonsgebiet zugänglich machen.

² Die Kantone erstatten dem BSV jährlich Bericht über ihre Aufsichtstätigkeit sowie die nach den Artikeln 32–34 verhängten Strafen.

Zustimmung zu Artikel 25 in der vorgeschlagenen Formulierung

10 Kantone (ZH, BE, LU, FR, SO, AR, AI, TG, VD, GE), **SSV, IG Detailhandel, SGDA, EKKJ, EMEK, DOJ, Experts Romandie, FSP, GameRights, JIF, media FORTI, PJ, SGN, Coop** und **5 Einzelpersonen** (pBeH_M_JIF, pHeC_M_JIF, pHoP_M_JIF, pPuS_M_JIF, pScT_M_JIF) stimmen Artikel 25 in der vorgeschlagenen Formulierung zu.

Teilweise Zustimmung zu Artikel 25 in der vorgeschlagenen Formulierung

12 Kantone (UR, OW, NW, BS, BL, SH, GR, AG, TI, VS, NE, JU), **IG Detailhandel, CP, JIF, KKJPD, KKJP, SODK** und **Coop** stimmen Artikel 25 in der vorgeschlagenen Formulierung nur teilweise zu und formulieren die nachfolgend dargestellten Änderungsanträge.

- **Änderungsanträge und -vorschläge zu Artikel 25**

BS und **BL** scheint die Aufgabenteilung zwischen Jugendschutzorganisationen und Kantonen wenig sinnvoll und die Aufsichtsaufgabe der Kantone unklar. Sie schlagen vor, dass die Jugendschutzorganisationen die Jugendschutzregelungen zwar

umsetzen, nicht aber die Aufsicht über die Umsetzung haben, sondern dass diese den Kantonen obliegt.

- **Weitere Anregungen und Vorbehalte zu Artikel 25**

Aus Sicht von **VS** wäre es wichtig zu evaluieren, wieviel Zeit die Kantone für die für sie vorgesehenen Aufsichtsaufgaben benötigen werden und dafür zu sorgen, dass sie und insbesondere die für die Kontrollen zuständige Gewerbepolizei der Gemeinden über die nötigen Ressourcen verfügen. Für **9 Kantone** (UR, BS, BL, SH, GR, TI, VS, NE, JU), **KKJPD**, **KKJP** und **SODK** müssten die finanziellen Auswirkungen auf die Kantone regelmässig überprüft und nötigenfalls angepasst werden – für **JU** insbesondere in Form einer Anpassung der in Artikel 31 festgelegten Gebührenhöhe. **AG** weist darauf hin, dass die finanziellen Auswirkungen der in Artikel 25 festgelegten Aufsichtsaufgaben für die Kantone möglichst gering zu halten seien und nicht über das im erläuternden Bericht zum Vorentwurf unter Ziffer 3.2 erwähnte Mass hinausgehen sollten. **CP** empfiehlt, den administrativen Aufwand für die Kantone zur Erstellung der jährlichen Berichte so gering wie möglich zu halten. In diesem Sinne wünschen sich **8 Kantone** (UR, NW, BS, BL, SH, GR, NE, JU), **KKJPD**, **KKJP** und **SODK**, dass der Bund die Zusammenarbeit mit den Kantonen pragmatisch gestaltet.

OW und **AG** heben die Wichtigkeit von klaren Absprachen zwischen Bund und Kantonen hervor, um Doppelspurigkeiten zu verhindern.

Für **IG Detailhandel** und **Coop** sind nur national einheitliche Rahmenbedingungen zielführend. Für **JIF** ist noch viel zu unklar, wie in der Praxis die Aufgabenteilung sinnvoll ausgestaltet werden könne.

OW stellt sich die Frage, ob die Aufsicht nicht sinnvollerweise durch die Jugendschutzorganisationen und das BSV umgesetzt werden müsste, insbesondere in einem kleinen Kanton.

Ablehnung von Artikel 25

Blaues Kreuz, **FV Sucht**, **Sucht Schweiz**, **Zentrum für Spielsucht** und **zischtig** sprechen sich für eine rein staatliche Regulierung durch den Bund und die Kantone aus und lehnen daher die vorgesehene Aufgabenteilung zwischen Jugendschutzorganisationen, Kantonen und BSV ab.

1 Kanton (SZ) bringt vor, die Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Internets liege beim Bund. Dieser könne in diesem Bereich Regelungen und Massnahmen treffen, ohne dass dabei die Kantone mit administrativem Aufwand oder Kosten belastet werden.

3.3.3.28 Artikel 26 Aufsichtsaufgaben des BSV

¹ *Das BSV ist zuständig für die Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten betreffend:*

a. die Alterskennzeichnung, die Inhaltsdeskriptoren und die Alterskontrolle durch Anbieterinnen von Trägermedien, die Filme oder Videospiele im Internet zugänglich machen;

b. die Alterskennzeichnung, die Inhaltsdeskriptoren, das System zur Alterskontrolle sowie das System zur elterlichen Kontrolle bei Abrufdiensten;

c. das System zur Alterskontrolle und das System zur Meldung von für Minderjährige nicht geeigneten Inhalte bei Plattformdiensten.

² *Es nimmt Meldungen von Personen entgegen, die mit den Ergebnissen der Abklärungen der Anlaufstelle zu einer Beanstandung nicht einverstanden sind.*

Zustimmung zu Artikel 26 in der vorgeschlagenen Formulierung

10 Kantone (BE, NW, FR, SO, SH, AR, AI, AG, TG, VD), **SSV**, **IG Detailhandel**, **SGDA**, **Experts Romandie**, **FSP**, **GameRights**, **JIF**, **media FORTI**, **PJ**, **SGN**, **Coop** und

4 Einzelpersonen (pBeH_M_JIF, pHeC_M_JIF, pHoP_M_JIF, pScT_M_JIF) stimmen Artikel 26 in der vorgeschlagenen Formulierung zu.

Teilweise Zustimmung zu Artikel 26 in der vorgeschlagenen Formulierung

12 Kantone (ZH, LU, UR, OW, BS, BL, GR, TI, VS, NE, GE, JU), **fds, Pro Cinema, VSM, EKKJ, EMEK, CP, DOJ, JIM, KKJPD, KKJP, SAJV, SODK** und **1 Einzelperson** (pPuS_M_JIF) stimmen Artikel 26 in der vorgeschlagenen Formulierung nur teilweise zu und formulieren die nachfolgend dargestellten Änderungsanträge.

- **Änderungsanträge und -vorschläge zu Artikel 26**

LU empfiehlt festzulegen, wie im Falle einer Kompetenzstreitigkeit zwischen den Jugendschutzorganisationen, den Kantonen und dem BSV die jeweilige Zuständigkeit festgelegt wird.

8 Kantone (UR, BS, BL, GR, TI, VS, NE, JU), **DOJ, KKJPD, KKJP, SAJV, SODK** sowie **pPuS_M_JIF** empfehlen bzw. fordern, eine ständige Expertengruppe einzurichten, die die Arbeiten des BSV unterstützt und aus Fachpersonen aus der Wissenschaft und Praxis bzw. aus jugendschutzerfahrenen Personen aus den Bereichen Psychologie, Pädagogik und Sozialarbeit sowie Vertreterinnen und Vertreter der Kantone und der Branchen besteht. Für **GE** ist insbesondere der Einbezug der Kantone wichtig. Für **6 Kantone** (UR, BS, BL, TI, NE, JU), **KKJPD, KKJP** und **SODK** ist auch der Einbezug von Eltern und Jugendlichen denkbar bzw. notwendig. **Fds, Pro Cinema** und **JIM** halten dem entgegen, dass das BSV zur Prüfung der Jugendschutzregelungen bereits Experten beziehen und die Kantone konsultieren könne (Art. 14 Abs. 2), weitere Gremien und Kommissionen trügen daher nicht zur Verbesserung des Jugendschutzes in der Schweiz bei, sondern würden lediglich zu mehr Verwaltungsaufwand für das BSV und zur Selbstbefriedigung von Experten führen.

Aus Sicht **EKKJ** ist es wichtig vorzusehen, dass das BSV auch direkt Meldungen von Nutzerinnen und Nutzern sowie von Jugendschutzorganisationen entgegennimmt, damit Verstösse auch geahndet und nicht verschleiert werden können.

- **Weitere Anregungen und Vorbehalte zu Artikel 26**

Aus Sicht von **8 Kantonen** (ZH, UR, OW, BL, GR, TI, VS, NE), **KKJPD, KKJP** und **SODK** ist es wichtig, dass der Bund genügend personelle Ressourcen vorsieht, um die in Artikel 26 definierten Aufsichtsaufgaben angemessen ausüben zu können.

CP empfiehlt dem BSV, die Aufsicht über den Online-Bereich gezielt und effizient auszugestalten und darauf zu verzichten, Kontrollprozesse über das gesamte Web aufzubauen.

VSM stellt in Frage, ob die Unterstellung des Online-Bereichs unter die Aufsicht des BSV effizient sei, oder ob diese Aufsicht nicht auch von den kantonalen Behörden an den jeweiligen Sitzen der Plattformbetreiber durchgeführt werden könnte. Ferner ist es für den **VSM** nicht ersichtlich, weshalb das BSV die geeignetste Behörde sein soll und nicht das Bundesamt für Kultur oder das Bundesamt für Kommunikation, welche einen näheren Bezug zum Gesetzesgegenstand hätten. **TI** regt an, das Bundesamt für Kultur einzubeziehen. Für **EMEK** ist die auf mehrere Bundesämter verteilte Zuständigkeit für den Jugendmedienschutz und die Aufteilung der Aufsicht einer einheitlichen und effizienten Anwendung nicht förderlich.

Ablehnung von Artikel 26

Blaues Kreuz, FV Sucht, Sucht Schweiz, Zentrum für Spielsucht und **zischtig** sprechen sich für eine rein staatliche Regulierung durch den Bund und die Kantone aus und lehnen daher die vorgesehene Aufgabenteilung zwischen Jugendschutzorganisationen, Kantonen und BSV ab.

3.3.3.29 Artikel 27 Koordination

Das BSV koordiniert die Massnahmen im Bereich des Jugendschutzes bei Filmen und Videospiele und sorgt für den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den involvierten Stellen.

Zustimmung zu Artikel 27 in der vorgeschlagenen Formulierung

Zu Artikel 27 haben sich nur **EMEK** und **media FORTI** geäussert. Sie stimmen Artikel 27 in der vorgeschlagenen Formulierung zu.

3.3.3.30 Artikel 28 Jahresberichte

¹ *Das BSV veröffentlicht jährlich einen Bericht mit Angaben über die Aufsichtstätigkeit des Bundes und der Kantone sowie die von den Kantonen nach den Artikeln 32–34 verhängten Strafen.*

² *Die Jugendschutzorganisationen veröffentlichen jährlich einen Bericht mit Angaben über:*

a. ihre Kontrolltätigkeit;

b. Massnahmen, die von ihnen bei Verstössen durch ihre Mitglieder ergriffen wurden;

c. durch die Anlaufstellen behandelte Beanstandungen.

Zustimmung zu Artikel 28 in der vorgeschlagenen Formulierung

Zu Artikel 28 haben sich nur **EMEK** und **media FORTI** geäussert. Sie stimmen Artikel 28 in der vorgeschlagenen Formulierung zu.

3.3.3.31 Artikel 29 Evaluation und Berichterstattung an den Bundesrat

¹ *Das BSV evaluiert regelmässig die Wirksamkeit der Massnahmen zum Jugendschutz nach diesem Gesetz.*

² *Es erstattet dem Bundesrat alle fünf Jahre Bericht über die Ergebnisse der Evaluation.*

Zustimmung zu Artikel 29 in der vorgeschlagenen Formulierung

Zu Artikel 29 haben sich nur **1 Kanton (ZH)**, **EMEK**, **FSP** und **media FORTI** geäussert. Sie stimmen Artikel 29 in der vorgeschlagenen Formulierung zu.

3.3.3.32 Artikel 30 Kostenteilung

¹ *Die Akteurinnen im Bereich Film und Videospiele, die Anbieterinnen von Plattformdiensten, der Bund und die Kantone tragen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Kosten für den Vollzug dieses Gesetzes. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Gebühren nach Artikel 31.*

² *Die Akteurinnen im Bereich Film oder Videospiele, die nicht Mitglieder der jeweiligen Jugendschutzorganisation sind, müssen sich an den Kosten beteiligen, die der Jugendschutzorganisation bei der Erarbeitung und Umsetzung der verbindlich erklärten Jugendschutzregelung entstehen.*

³ *Erlässt der Bundesrat gestützt auf Artikel 17 Vorschriften für eine Branche, so verpflichtet er die Akteurinnen im Bereich Film oder Videospiele zur Beteiligung an den Durchführungskosten.*

Zustimmung zu Artikel 30 in der vorgeschlagenen Formulierung

14 Kantone (ZH, BE, UR, NW, FR, SO, SH, AR, AI, GR, AG, TG, VS, JU), **SSV**, **IG Detailhandel**, **EKKJ**, **EMEK**, **Blaues Kreuz**, **DOJ**, **GameRights**, **GREA**, **JIF**, **media FORTI**, **SGN**, **Zentrum für Spielsucht**, **zischtig**, **Coop** und **5 Einzelpersonen (pBeH_M_JIF, pHeC_M_JIF, pHoP_M_JIF, pPuS_M_JIF, pScT_M_JIF)** stimmen Artikel 30 in der vorgeschlagenen Formulierung zu.

6 Kantone (UR, NW, SH, TI, NE, JU), **KKJPD**, **KKJP** und **SODK** erklären explizit, die Kantone seien bereit, ihren Anteil an den finanziellen Mehrbelastungen zu tragen.

Teilweise Zustimmung zu Artikel 30 in der vorgeschlagenen Formulierung

6 Kantone (LU, BS, BL, TI, VD, GE), **SESF, Experts Romandie, FSP, KKJP, PJ** und **SAJV** stimmen Artikel 30 in der vorgeschlagenen Formulierung nur teilweise zu und formulieren die nachfolgend dargestellten Anregungen und Vorbehalte.

- **Weitere Anregungen und Vorbehalte zu Artikel 30**

LU, BS und **BL** halten fest, dass die Kosten der Umsetzung des vorliegenden Gesetzes zum heutigen Zeitpunkt nicht abschätzbar seien, da die Umsetzung noch nicht konkretisiert sei. Für **TI** bleiben einige Zweifel bezüglich der Höhe der Kosten für die Kantone und den Kostenverteilungsschlüssel. **TI** erwartet eine klare und angemessene Verteilung der Kosten unter den drei Akteuren. **KKJP** ist der Ansicht, dass die Höhe der Kosten für die Kantone eher unterschätzt werde und dass diese auch von der Grösse des Kantons abhängen werden. **PJ** erachtet die Kosten allgemein als eher zu tief budgetiert und regt an, die Kosten für den regulierenden Kinder- und Jugendmedienschutz den Kosten für die Prävention gegenüber zu stellen, um deren Verhältnis zu prüfen.

FSP weist darauf hin, dass je nach Ausarbeitung der Jugendschutzregelungen, die Kostenverteilung auf die verschiedenen Akteursgruppen sehr unterschiedlich ausfallen könnte (bspw. vergleichsweise hohe Kosten für den Bereich der Videospiele-Veranstaltungen). Daher müsse eine alternative Kostenverteilung in Bezug auf einzelne Massnahmen möglich sein – auch um Neuentwicklungen (bspw. von Alterskontrollsystemen für Plattformdienste) zu fördern. Aus Sicht von **SESF** dürfen die Kosten der Jugendschutzorganisationen die junge E-Sport-Branche nicht unverhältnismässig in ihrer Entwicklung hemmen und dringend anderweitig benötigte Ressourcen verschlingen. Es sei daher im Interesse des Bundes, sich an den Kosten der Jugendschutzorganisationen zu beteiligen.

GE weist auf das Risiko hin, dass die Branche aus Kostengründen auf Visionierungen von Filmen verzichten könnte, was den Jugendschutz schmälern würde. **VD** und **GE** bringen zusätzlich vor, dass der Kostenanteil von Bund und Kantonen ausreichend gross sein müsse, damit die Unabhängigkeit des Service Public gewährleistet sei.

Für **SAJV** ist es dringend notwendig, dass die gewinnorientierten Plattformen ausreichend in die Pflicht genommen werden und die finanzielle Verantwortung übernehmen, die einer Ko-Regulierung angemessen sei.

Experts Romandie bringt vor, die Kosten dürften nicht auf die Preise abgewälzt werden.

Ablehnung von Artikel 30

1 Kanton (GL) erachtet die Delegation von bundesrechtlich normierten Kontroll- und Vollzugsaufgaben, ohne dass sich der Bund an anfallenden Kosten beteiligt, als unbefriedigend und fordert eine Kostenbeteiligung des Bundes. **1 weiterer Kanton** (OW) fordert, dass dem Kanton keine zusätzlichen Kosten auferlegt werden. Der Aufbau des Know-Hows und die Umsetzung der Aufgaben im personellen wie auch im finanziellen Bereich seien durch Gebühren oder finanzielle Mittel des Bundes zu decken.

SGV lehnt die Vorlage grundsätzlich ab und ist der Meinung, dass der Bund alleine für die Kosten der neuen Aufgaben von Privaten und Kantone aufkommen soll, wenn er schon eine neue Regelung erlasse.

Fds, Pro Cinema, SKV, Cdf und **JIM**, lehnen die in Artikel 30 vorgesehene Kostenteilung ab und verweisen dabei auf die seit Jahren wirtschaftlich angespannte Lage, die im Bereich Jugendschutz für die Auswertungskanäle Kino und Tonbildträger keine Kostensteigerung zulasse. Vielmehr müsse das neue Gesetz ermöglichen, die komplexen Strukturen und Abläufe der aktuell geltenden «Vereinbarung über eine schweizerische Kommission

Jugendschutz im Film» zu vereinfachen und so Kosten einzusparen. Für **asut, fds, Pro Cinema, SKV, suissedigital, JIM, Salt, Sunrise, Swisscom** und **UPC** kommt eine Kostenbeteiligung an Kontroll- und Sanktionierungsmechanismen grundsätzlich nicht in Frage. Für **Cdf** sind die vorgesehenen Massnahmen ohne zusätzliche finanzielle Ressourcen schlicht nicht umsetzbar.

Asut, Salt, Sunrise und **UPC** sind zusätzlich der Ansicht, dass die Verteilung der Kosten für den Vollzug unklar geregelt sei und die Kosten aufgrund der sehr unterschiedlichen Charakteristiken von Filmverleihern, Kinos und Abrufdiensten nur schwer zugewiesen werden können.

SP wünscht sich eine Stärkung der Rolle des Staates und fordert, dass die Kosten der Umsetzung dieses Gesetzes von Bund und Kantonen getragen werden. Auch **1 Einzelperson** (pTaB_M_JIF) ist der Meinung, dass Akteurinnen mit wirtschaftlichen Interessen nicht für die Kosten aufkommen sollten, da wer bezahle, dafür einen entsprechenden Ausgleich erwarte.

SGDA lehnt die in Artikel 30 vorgesehene Kostenteilung ebenfalls ab mit der Begründung, dass Schweizer Spielentwicklerinnen und -entwickler als KMU in Konkurrenz zu internationalen Entwicklerinnen und Entwicklern stehen würden. Zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen seien Kosten für die Sicherstellung der Altersklassifizierung von in der Schweiz erstellten Games im besten Fall komplett zu vermeiden oder dann möglichst klein zu halten. Systeme wie IARC würden dies bei digitalen Storefronts bereits sicherstellen.

Sucht Schweiz lehnt die vorgeschlagene Kostenteilung ab. Der Vollzug des Gesetzes sei Aufgabe von Bund und der Kantone und solle daher auch durch diese finanziert werden. **Sucht Schweiz** würde jedoch eine zweckgebundene Abgabe an Bund oder Kantone für die Prävention und Behandlung, ähnlich wie dies auch für andere Produkte mit Schadenspotential der Fall sei (Geldspiele, Alkohol, Tabak), begrüssen.

3.3.3.33 Artikel 31 Gebühren

¹ Der Bundesrat legt die Gebühren fest für Tests, die vom BSV durchgeführt werden, sowie die Höchstgrenzen für die Gebühren, die die Kantone für die Durchführung von Tests erheben dürfen.

² Für Tests, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

Zu Artikel 31 haben sich nur Vernehmlassungsteilnehmende geäussert, die Änderungsanträge oder Vorbehalte vorzubringen haben:

Teilweise Zustimmung zu Artikel 31 in der vorgeschlagenen Formulierung

10 Kantone (ZH, UR, NW, GL, BS, BL, SH, GR, NE, JU), **KKJPD, KKJP** und **SODK** stimmen Artikel 31 in der vorgeschlagenen Formulierung nur teilweise zu und formulieren die nachfolgend dargestellten Änderungsanträge.

- **Änderungsanträge und -vorschläge zu Artikel 31**
GL beantragt, dass die Kompetenz zur Erhebung und Bemessung der kantonalen Gebühren gänzlich an die Kantone delegiert wird, sollte der Bund seine Forderung nach einer Kostenbeteiligung des Bundes an den Kontroll- und Vollzugskosten der Kantone (vgl. Bemerkung zu Art. 30) ablehnen.
- **Weitere Anregungen und Vorbehalte zu Artikel 31**
7 Kantone (ZH, UR, NW, BS, BL, SH, GR), **KKJPD, KKJP** und **SODK** fordern, dass der Bund die Kantone bei der Festlegung der Gebühren, die diese für ihre Kontrolltätigkeit erheben dürfen, angemessen einbezieht. **NE** und **JU** wünschen sich hier seitens Bund ein pragmatisches Vorgehen. Für **JU** müssten die Gebühren je nach Höhe bzw. Entwicklung der für die Kantone anfallenden Kosten auch angepasst werden können.

3.3.3.34 Artikel 32 Übertretungen

¹ Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer einen Film oder ein Videospiel zugänglich macht und es dabei vorsätzlich unterlässt:

- a. die Alterskennzeichnung und die jeweiligen Inhaltsdeskriptoren gut sichtbar anzubringen (Art. 5);
- b. eine Alterskontrolle durchzuführen (Art. 6) oder ein System zur Alterskontrolle einzurichten oder zu betreiben (Art. 7 Abs. 2 Bst. a und 18 Abs. 2 Bst. a);
- c. ein System zur elterlichen Kontrolle bereitzustellen (Art. 7 Abs. 2 Bst. b);
- d. ein System zur Meldung von für Minderjährige nicht geeigneten Inhalte einzurichten oder zu betreiben (Art. 18 Abs. 2 Bst. b).

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Zustimmung zu Artikel 32 in der vorgeschlagenen Formulierung

17 Kantone (BE, LU, UR, SZ, OW, NW, BS, BL, SH, AR, AI, AG, TG, TI, VD, VS, JU), **EMEK, Blaues Kreuz, DOJ, Experts Romandie, FV Sucht, GameRights, GREA, JIF, JIM, media FORTI, PJ, SAJV, SGN, Zentrum für Spielsucht** und **5 Einzelpersonen** (pBeH_M_JIF, pHeC_M_JIF, pHoP_M_JIF, pScT_M_JIF, pTaB_M_JIF) stimmen Artikel 32 in der vorgeschlagenen Formulierung zu. Sie erachten die vorgeschlagenen Strafbestimmungen als zielführend. **BE** weist explizit darauf hin, dass auch die Höhe der Bussen für angemessen erachtet werde.

Teilweise Zustimmung zu Artikel 32 in der vorgeschlagenen Formulierung

3 Kantone (ZH, FR, SO), **SSV, SP, SESF, SIEA, EKKJ, FSP, Jubla, zischtig** und **1 Einzelperson** (pPuS_M_JIF) stimmen Artikel 32 in der vorgeschlagenen Formulierung nur teilweise zu und formulieren die nachfolgend dargestellten Änderungsanträge.

- **Änderungsanträge und -vorschläge zu Artikel 32**

SP, EKKJ und **zischtig** weisen darauf hin, dass in der Aufzählung in Artikel 32 Absatz 1 die Verstösse gegen die Datenschutzbestimmungen fehlen.

FR beantragt, einen Absatz 3 einzufügen, der auch fahrlässige Unterlassungen ahnden würde, für welche eine Bussenhöchstgrenze von CHF 10'000.- gelten könnte.

ZH und **SSV** verlangen, ergänzend zur Busse bis zu CHF 40'000 auch verpflichtende Schulungen zu prüfen bzw. vorzusehen. Solche Präventionsveranstaltungen hätten sich im Alkohol- und Tabakbereich bewährt.

- **Weitere Anregungen und Vorbehalte zu Artikel 32**

pPuS_M_JIF stimmt zwar den Strafbestimmungen grundsätzlich zu, erachtet aber die Bussenhöchstgrenze als sehr hoch.

FSP ist mit den vorgesehenen Strafbestimmungen grundsätzlich einverstanden, weist aber darauf hin, dass nicht diese bzw. die Höhe der Busse massgeblich zu einem besseren Vollzug durch die Unternehmen beitragen werden, sondern eher der Reputationsverlust bei Nichteinhalten der Bestimmungen.

SO ist der Ansicht, dass die Strafbestimmungen konkreter und verbindlicher auszugestalten seien, um eine schweizweit einheitliche und verbindliche Sanktionierungspraxis herzustellen. Starke Abweichungen zwischen den Kantonen würden den schweizweit verbindlich regulierten Kinder- und Jugendschutz unglaubwürdig machen. Für **SIEA** ist es wichtig, dass die Sanktionen zwischen Bund, Kantonen und Jugendschutzorganisationen abgestimmt werden, so dass die Schwere des Vergehens von allen Seiten gleich behandelt werde und Doppelbestrafungen in jedem Fall vermieden würden. **SIEA** fordert deshalb eine Ergänzung von Artikel 32 in Bezug auf die Art und Höhe der Sanktionen.

SIEA und **SESF** erachten Artikel 32 in der vorgeschlagenen Fassung in vielerlei Hinsichten als zu wenig präzise. Insbesondere seien die Verantwortlichkeiten zu wenig klar. So würden bspw. bei Videospielemessen sowohl der Verkauf, Demos an Messeständen wie auch E-Sport-Turniere stattfinden und es sei unklar, welche Verantwortlichkeiten der Veranstalter, der Messestand-Inhaber oder der Turnier-Veranstalter habe. Bei E-Sport-Turnieren, die oft einen Online-Qualifikationsprozess haben und in einem Offline-Final enden, würden sich ähnliche Fragen stellen. Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten, fordern **SIEA** und **SESF**, die Verantwortlichkeiten auf Gesetzesstufe zu präzisieren.

SSV gibt zu bedenken, dass gemäss Artikel 105 Absatz 1 StGB eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen im Bereich von Übertretungen ausgeschlossen ist und sich somit die Frage stelle, ob mit der in Artikel 32 VE-JSFVG vorgesehenen Strafbestimmung eine genügende spezialgesetzliche Regelung bestehe, um die in Artikel 4 VE-JSFVG aufgezählten Akteure (natürliche und juristische Personen) im Übertretungsfall ins Recht fassen zu können.

Jubla bemängelt, dass sich gemäss den Strafbestimmungen bei pflichtwidrigem Unterlassen der Alterskennzeichnung oder -kontrolle primär die natürliche Person – in ihrem Fall eine jugendliche Leitungsperson, die am konkreten Anlass für die Einlasskontrolle zuständig ist – strafbar mache. **Jubla** ist der Ansicht, dass sich solche Strafbestimmungen negativ auf die Motivation zur Übernahme von ehrenamtlichen Aufgaben auswirken würden und bezeichnet daher die Vorlage als bürokratische Hürde für die ehrenamtlich geleistete Arbeit von Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Ablehnung von Artikel 32

SGV, asut, SGDA, Cdf, Salt, Sunrise, UPC und **1 Einzelperson** (pBaF) lehnen Artikel 32 grundsätzlich ab.

Aus Sicht von **SGV, asut, Salt, Sunrise, UPC** und **pBaF** ist die in Artikel 32 festgelegte Höchstgrenze für Bussen viel zu hoch. Angesichts der geringen Schwere der Übertretungen rechtfertige sich zudem die Strafbarkeit des Versuchs nicht (**pBaF**). **Asut, Salt, Sunrise** und **UPC** geben zusätzlich zu bedenken, dass die Strafbestimmungen im Endeffekt nur Schweizer Anbieter treffen würden.

Für **SGDA** gilt es Rechnung zu tragen, dass für die Spieleentwicklerinnen und -entwickler (produzierende Gesellschaften) keine Bussen gesprochen werden können, da diese auf den Storefronts gar nicht die Entscheidungsfähigkeit hätten, die Altersklassifizierungen selbst direkt vorzunehmen.

IG Detailhandel und **Coop** lehnen Strafverfahren gegen einzelne Verkaufsmitarbeitende und damit Artikel 32 in der vorgeschlagenen Formulierung ab. Aus ihrer Sicht ist es Sache der Unternehmen, die Anforderungen an den Jugendschutz mit zielführenden Schulungs- und Complianceprogrammen intern sicherzustellen. Sie sind daher der Meinung, dass nicht bestandene Jugendschutztests lediglich verwaltungsrechtliche Konsequenzen für die Unternehmen nach sich ziehen sollten.

Keine Äusserung zu Artikel 32

KKJPD äussert sich nicht zu Artikel 32.

3.3.3.35 Artikel 33 Widerhandlung in Geschäftsbetrieben

Die Strafbestimmungen über Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben nach den Artikeln 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht gelten auch für die kantonalen Behörden..

Zu Artikel 33 sind keine Stellungnahmen eingegangen.

3.3.3.36 Artikel 34 Strafverfolgung

¹ *Übertretungen nach Artikel 32 werden von den Kantonen verfolgt und beurteilt.*

² *Das BSV kann der zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörde Übertretungen anzeigen, die es im Rahmen seiner Aufsicht feststellt.*

Zustimmung zu Artikel 34 in der vorgeschlagenen Formulierung

20 Kantone (ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, AG, TG, TI, VD, VS, JU), **SSV, EMEK, Experts Romandie, GameRights, JIF, media FORTI, PJ, SGN** und **5 Einzelpersonen** (pBeH_M_JIF, pHeC_M_JIF, pHoP_M_JIF, pPuS_M_JIF, pScT_M_JIF) stimmen Artikel 34 in der vorgeschlagenen Formulierung zu.

Teilweise Zustimmung zu Artikel 34 in der vorgeschlagenen Formulierung

EKKJ und **zischtig** stimmen Artikel 34 in der vorgeschlagenen Formulierung nur teilweise zu und formulieren die nachfolgend dargestellten Änderungsanträge.

- **Änderungsanträge und -vorschläge zu Artikel 34**
EKKJ und **zischtig** fordern, Artikel 34 Absatz 2 nicht als Kann-Bestimmung zu formulieren, sondern eine Anzeigepflicht vorzusehen, zumindest für schwerwiegende oder wiederholte Verstösse (**EKKJ**).

Ablehnung von Artikel 34

SGV, asut, IG Detailhandel, SGDA, Cdf, Coop, Salt, Sunrise, UPC und **1 Einzelperson** (pBaF) lehnen die Strafbestimmungen (siehe Bemerkungen zu Art. 32) und somit auch Artikel 34 ab.

Keine Äusserung zu Artikel 34

KKJPD äussert sich nicht zu Artikel 34.

3.3.3.37 Artikel 35 Vorschriften der Kantone

Die Kantone passen ihre Gesetze innert zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an.

Teilweise Zustimmung zu Artikel 35 in der vorgeschlagenen Formulierung

Zu Artikel 35 hat sich nur **1 Kanton** (AR) geäussert, der die nachfolgend dargestellten Änderungsanträge stellt.

- **Änderungsanträge zu Artikel 35**
AR erachtet die Frist von zwei Jahren für die Anpassung der kantonalen Gesetze als zu kurz. **AR** schlägt vor zu prüfen, ob die Frist zur Anpassung der kantonalen Gesetze nicht erst ab dem Zeitpunkt der Verbindlicherklärung der Jugendschutzregelungen laufen sollte, statt bereits ab Inkrafttreten des Gesetzes.

3.3.3.38 Artikel 36 Vollzug

Die Kantone vollziehen dieses Gesetz, soweit der Vollzug nicht dem Bund übertragen ist.

Zu Artikel 36 sind keine Stellungnahmen eingegangen.

3.3.3.39 Artikel 37 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 37 sind keine Stellungnahmen eingegangen.

3.4 Weitere Anträge und Anregungen

Für **5 Kantone** (UR, SO, BL, SH, JU), **KKJPD**, **KKJP** und **SODK**, die die Vorlage grundsätzlich begrüßen, ist der Vorentwurf des JSFVG auf materieller Ebene noch ausbaufähig, da in diversen Bereichen noch zu wenig deutlich bleibe, wie stark der Jugendschutz tatsächlich ausfallen solle. Sie wünschen sich hierzu klarere Vorgaben in Rahmen des Gesetzes oder der zugehörigen Verordnung, an denen sich die Jugendschutzorganisationen bzw. auch die Kantone ausrichten können. Für **SO** ist insbesondere die Finanzierung der staatlichen Aufsichtsaufgaben, die Ausgestaltung der Kontrollen und die Sanktionierung von Übertretungen verbindlicher auszuformulieren.

1 Kanton (JU) und **KKJP** sind der Ansicht, dass die neuen Medien im Vorentwurf zu wenig berücksichtigt würden und dass der aktuellen Entwicklung der Praktiken der Minderjährigen in diesem Bereich nicht hinreichend Rechnung getragen werde.

9 Kantone (ZH, LU, UR, OW, NW, SZ, AR, TG, JU), **IG Detailhandel**, **SESF**, **EKKJ**, **FSP**, **PJ**, **Pro Helvetia**, **zischtig** und **Coop** betonen, dass ein Teil der relevanten Medieninhalte wegen des Territorialitätsprinzips des Schweizer Rechts nur bedingt erfasst werden könne bzw. dass die Rechtsdurchsetzung bei ausländischen Akteurinnen schwierig sei. Sie erachten dies als besondere Herausforderung. **EKKJ** und **Pro Helvetia** fordern, dass auch international tätige Unternehmen (Google, Facebook, Netflix, Apple bzw. Steam, Valve, Epic Games Store) in die Pflicht genommen werden und verlangen, dass die Schweizer Politik hier aktiver wird und sich für eine griffigere Lösung engagiert. **FSP** erachtet angesichts der Schwierigkeiten der Rechtsdurchsetzung bei ausländischen Akteuren die Einbindung ausländischer Akteure und die Mitwirkung an europäischen und internationalen Jugendschutzmassnahmen als unabdingbar. Auch für **PJ** ist es wichtig, die internationale Zusammenarbeit bezüglich dem internationalen Jugendschutz aktiv anzugehen und finanzielle Mittel zu sprechen. Für **zischtig** ist die Frage, wie internationale Unternehmen/ausländische Kanäle oder Videospielehersteller in die Pflicht genommen werden können, unbefriedigend geklärt. **ZH** weist darauf hin, dass trotz Annäherung des Vorentwurfs an die europäische Regelung noch kein umfassender Schutz hinsichtlich des Zugangs zum internationalen Markt gewährleistet und die Rechtsdurchsetzung bei ausländischen Abruf- und Plattformdiensten sowie im internationalen Online-Handel schwierig sei. **TG** – der die Vorlage grundsätzlich auch begrüsst – gibt zu bedenken, dass der Zugriff von Kindern und Jugendlichen auf Medieninhalte mit Gefährdungspotential auch durch Regulierungen nicht verhindert werden kann. Insbesondere würden die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf in die Pflicht genommenen Akteurinnen in den Bereichen Film und Videospiele sowie Anbieterinnen von Plattformdiensten nicht verhindern können, dass gefährdende Medien über andere Kanäle, insbesondere ausländische Anbieterinnen, bezogen und konsumiert werden. Bei dieser Ausgangslage seien Eingriffe in die Gestaltungsfreiheit von Privaten schonend auszugestalten und der Verwaltungsaufwand in angemessenen Grenzen zu halten. Für **SESF** darf die lokale Branche aus fehlender Durchsetzbarkeit gegenüber den internationalen Plattformen wie Twitch oder Steam nicht benachteiligt werden bzw. verantwortlich gemacht werden, wenn sie nicht Ursprung des Problems sei. **IG Detailhandel** und **Coop** erwarten vom Bundesrat, dass die Frage der Durchsetzung vor der Inkraftsetzung des Gesetzes geklärt ist.

1 Kanton (GE) zählt – als letztes Mittel – auf die Möglichkeit, Internetseiten zu sperren, um den Zugang zu Angeboten von ausländischen Anbieterinnen von Filmen und Videospiele zu verhindern, die die Schweizer Reglementierung zum Schutz von Minderjährigen nicht respektieren und dadurch die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen gefährden. **PJ**

hingegen stellt sich explizit gegen allfällige Netzsperrungen, da auch Erwachsene davon betroffen wären und ein Verbot die Probleme nicht lösen würde.

6 Kantone (UR, BS, BL, SH, NE, JU), **KKJPD**, **KKJP** und **SODK** weisen darauf hin, dass ein angemessener Einbezug der Kantone für alle Beteiligten von Vorteil sei: Die Jugendschutzorganisationen sowie das BSV würden so von den langjährigen Erfahrungen der Kantone im Bereich des Jugendschutzes profitieren, und in den Kantonen wäre dadurch sichergestellt, dass die Fachleute mit den aktuellen Entwicklungen vertraut sind, um die kantonalen Aufsichtsaufgaben angemessen wahrnehmen zu können.

Pro Helvetia empfiehlt die Prozesse in der Schweiz an erfolgreiche Lösungen wie insbesondere der Bundesstelle für die Positivprädikatisierung von digitalen Spielen in Österreich anzulehnen, die die sehr wertvolle Aufklärungsarbeit für Eltern mit der Alterskontrolle verbinde.

1 Kanton (BL) schlägt vor, dass an geeigneter Stelle im Gesetz eine zusätzliche Bestimmung eingefügt wird, wonach auch die korrekte Einteilung der Filme und Videospiele in die Alterskategorien vom BSV überprüft werden kann und dass dafür eine unabhängige Fachstelle bzw. Fachpersonen eingesetzt oder zumindest einbezogen werden.

Für **VdG** wäre es schliesslich wichtig, dass das zukünftige Gesetz alle zwei Jahre revidiert wird. Angesichts der raschen Entwicklung des Internets sei dies unabdingbar.

3.5 Anträge und Anregungen zu ausserhalb der Vorlage zu behandelnden Themen

Media FORTI und **EMEK** weisen mit Nachdruck darauf hin, dass auch im Fernsehbereich (lineare wie nichtlineare Dienste) via Bundesgesetz über Radio und Fernsehen bzw. das geplante Bundesgesetz über elektronische Medien zeitnah ein entsprechendes Schutzniveau zu gewährleisten ist. Auch **VdG** erhofft sich eine Abstimmung mit der Revision des RTVG. **EMEK** weist zusätzlich darauf hin, dass der Bundesrat im Rahmen des revidierten Fernmeldegesetzes die Kompetenz erhält, zur Gewährleistung des Jugendschutzes Bestimmungen zur Zugänglichmachung von Fernsehprogrammen im Rahmen des zeitversetzten Fernsehens zu erlassen und dass auch diese Lücke zeitnah geschlossen werden müsste.

7 Kantone (ZH, UR, OW, NW, FR, VD, JU), **SSV**, **VSM**, **Experts Romandie**, **FSP**, **JIF** und **KKJP** betonen, dass es wichtig ist, parallel zu den vorgesehenen Regulierungsmassnahmen auch die bestehenden Sensibilisierungsmassnahmen und Massnahmen zur Förderung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen bzw. von Eltern weiterzuführen oder zu verstärken. Für **Experts Romandie** muss die Dimension der digitalen Erziehung durch konkrete Lösungen in die «Strategie digitale Schweiz» integriert werden. Heute sei es an der Zeit, das Stadium der Formulierung von Empfehlungen der Plattform «Jugend und Medien» zu verlassen und stattdessen der Umsetzungsebene konkrete Lösungen vorzuschlagen. Für **Zuger Kinos** muss der Jugendschutz heute vor allem die Medienkompetenz der Jugendlichen und deren Eltern fördern und den Eltern möglichst verständliche und einfach zugängliche Informationen über die verfügbaren Inhalte anbieten. Für **DOJ** und **SAJV** ist eine adressatengerechte und kontinuierliche Information an alle Zielgruppen und die Öffentlichkeit zum Jugendmedienschutz wichtig und zwar auch über die Aspekte, bei denen dieses Gesetz nicht greife (Filme auf YouTube ohne Alterskennzeichnung).

4 Anhang

Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen

Liste des participants à la consultation et abréviations

Elenco dei partecipanti alla consultazione e abbreviazioni

4.1 Kantone / Cantons / Cantoni

ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich	Neumühlequai 10 Postfach 8090 Zürich
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern	Postgasse 68 3000 Bern 8
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern	Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri	Rathausplatz 1 6460 Altdorf
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz	Regierungsgebäude Bahnhofstrasse 9 Postfach 1260 6431 Schwyz
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden	Rathaus 6061 Sarnen
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	Dorfplatz 2 Postfach 1246 6371 Stans
GL	Staatskanzlei des Kantons Glarus	Rathaus 8750 Glarus
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug	Seestrasse 2 Regierungsgebäude am Postplatz 6300 Zug
FR	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	Rue des Chanoines 17 1701 Fribourg
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn	Rathaus Barfüssergasse 24 4509 Solothurn
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	Marktplatz 9 4001 Basel
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	Regierungsgebäude Rathausstrasse 2 4410 Liestal

SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	Beckenstube 7 8200 Schaffhausen
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	Regierungsgebäude 9102 Herisau
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	Marktgasse 2 9050 Appenzell
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	Regierungsgebäude 9001 St. Gallen
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden	Reichsgasse 35 7001 Chur
AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau	Regierungsgebäude 5001 Aarau
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau	Regierungsgebäude Zürcherstrasse 188 8510 Frauenfeld
TI	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	Piazza Governo 6 6501 Bellinzona
VD	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	Place du Château 4 1014 Lausanne
VS	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	Planta 3 1950 Sion
NE	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	Le Château Rue de la Collégiale 12 2000 Neuchâtel
GE	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	Rue de l'Hôtel-de-Ville 2 Case postale 3964 1211 Genève 3
JU	Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	2, rue de l'Hôpital 2800 Delémont

4.2 In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell' Assemblée federale

CVP PDC PPD	Christlichdemokratische Volkspartei Parti démocrate-chrétien Partito popolare democratico	Generalsekretariat Hirschengraben 9 Postfach 3001 Bern
FDP PLR PLR	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali	Generalsekretariat Neuengasse 20 Postfach 3001 Bern
SVP UDC UDC	Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro	Generalsekretariat Postfach 8252 3001 Bern
SPS PSS PSS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero	Zentralsekretariat Theaterplatz 4 Postfach 3001 Bern

4.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna

SSV UVS UCS	Schweizerischer Städteverband	Monbijoustrasse 8 Postfach 3001 Bern
-------------------	-------------------------------	--

4.4 Verbände der Wirtschaft / associations de l'économie / associazioni dell'economia

4.4.1 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / Associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national/ Associazioni mantello nazionali dell'economia

SGV USAM USAM	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri	Schwarztorstrasse 26 Postfach 3001 Bern
---------------------	---	---

4.4.2 Andere Verbände der Wirtschaft / Autres associations de l'économie / Altre associazioni dell'economia

asut	Schweizerischer Verband der Telekommunikation Association Suisse des Télécommunications Associazione svizzera delle telecomunicazioni Swiss Telecommunications Association	Klösterlistutz 8 3013 Bern info@asut.ch
fds	filmdistribution schweiz filmdistribution suisse filmdistribuzione svizzera	Zieglerstrasse 29 3007 Bern info@filmdistribution.ch
GARP/IG IP/SFP	Gruppe Autoren Regisseure Produzenten (GARP) IG Independent Producers (IG IP) Swiss Film Producers' Association (SFP)	Swiss Film Producers' Association Zinggstrasse 16 3007 Bern info@swissfilmproducers.ch
IG Detailhandel CI Commerce de détail	IG Detailhandel Schweiz CI Commerce de détail Suisse	Postfach 3001 Bern info@igdetailhandel.ch
KS CS CS	Kommunikation Schweiz Communication Suisse Comunicazione Svizzera	Dachorganisation der kommerziellen Kommunikation Geschäftsstelle Kappelergasse 14 8001 Zürich info@ks-cs.ch
LSA	Leading Swiss Agencies	Verband der führenden Kommunikationsagenturen der Schweiz Weinbergstrasse 148 8006 Zürich info@leadingswissagencies.ch
Pro Cinema	Schweizerischer Verband für Kino und Filmverleih Association Suisse des exploitants et distributeurs de films Associazione Svizzera per il cinema ed il noleggio	Postfach 399 3000 Bern 14 info@procinema.ch

SESF	Swiss Esports Federation Schweizerischer E-Sports Verband Fédération Suisse de l'e-Sports Federazione svizzera di esports	Swiss Esports Federation Recognition Commission board@sesf.ch
SGDA	Swiss Game Developers Association Schweizer Computerspiel- Entwickler-Verband Association des développeurs suisse de jeux vidéo Associazione di sviluppatori svizzeri di videogiochi	Hardstrasse 301 8005 Zürich matthias@gbanga.com
SIEA	Swiss Interactive Entertainment Association	8124 Maur kontakt@siea.ch
SKV ACS ASC	Schweizerischer Kino-Verband Association Cinématographique Suisse Associazione Svizzera dei Cinema	Theaterstrasse 10 8001 Zürich info@skv-acs.ch
suissedigital	SUISSEDIGITAL – Verband für Kommunikationsnetze SUISSEDIGITAL _ - Association des réseaux de communication SUISSEDIGITAL – Associazione degli operatori via cavo svizzeri	Bollwerk 15 3011 Bern info@suissedigital.ch
SWA ASA	Schweizer Werbe- Auftraggeberverband Association Suisse des Annonceurs Utenti Svizzeri Pubblicità	Löwenstrasse 55 8001 Zürich info@swa-asa.ch
Swissfilm	Swissfilm Association of Swiss TV, Corporate & Commercial Producers	Hermetschloostrasse 77 8048 Zürich rita.kovacs@swissfilm-association.ch
VSM	Verband Schweizer Medien Médias Suisses Stampa Svizzera	Kondradstrasse 18 8021 Zürich contact@schweizermedien.ch

4.5 Ausserparlamentarische Kommissionen / Commissions extraparlémentaires / Commissioni extraparlamentari

EKKJ CFEJ CFIG	Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen Commission fédérale pour l'enfance et la jeunesse	Sekretariat EKKJ Bundesamt für Sozialversicherungen Effingerstrasse 20 3003 Bern
----------------------	---	--

	Commissione federale per l'infanzia e la gioventù	ekkj-cfej@bsv.admin.ch
EMEK COFEM COFEM	Eidgenössische Medienkommission Commission fédérale des médias Commissione federale dei media	Sekretariat EMEK Bundesamt für Kommunikation Zukunftsstrasse 44 2501 Biel/Bienne martina.leonarz@bakom.admin.ch

4.6 Andere interessierte Organisationen / Autres organisations intéressées / Altre organizzazioni interessate

Blaues Kreuz Croix-Bleue	Blaues Kreuz Schweiz Croix-Bleue Suisse	Lindenrain 5 3012 Bern info@blaueskreuz.ch
CP	Centre Patronal	Route du Lac 2 1094 Paudex info@centrepatronal.ch
Cdf	Conférence des festivals	Rotwandstrasse 49 8004 Zürich
DOJ	Dachverband Offene Kinder- und Jugendarbeit Association faïtière pour l'animation enfance et jeunesse en milieu ouvert Associazione mantello svizzera per l'animazione socioculturale dell'infanzia e della gioventù	Pavillonweg 3 3012 Bern web@doj.ch
Experts Romandie	Tiziana Bellucci c/o Action Innocence (Suisse)	tb@actioninnocence.org
FV Sucht	Fachverband Sucht	Weberstrasse 10 8004 Zürich info@fachverbandsucht.ch
frc	Fédération romande des consommateurs (frc)	Case postale 6151 Rue de Genève 17 1003 Lausanne info@frc.ch

FSP	Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen Fédération Suisse des Psychologues Federazione svizzera delle psicologhe e degli psicologi	Effingerstrasse 15 3008 Bern fsp@fsp.psychologie.ch
GameRights	GameRights	GameRights 8000 Zürich info@gamerights.ch
GREA	Groupement Romand d'Etudes des Addictions	Rue St.-Pierre 3 CP 6319 1002 Lausanne info@grea.ch
JIF	Schweizerische Kommission Jugendschutz im Film Commission nationale du film et de la protection des mineurs Commissione svizzera del film e della tutela die giovani	Postfach 399 3000 Bern 14 info@filmrating.ch
JIM	Verein Jugendschutz in den Medien	Zieglerstrasse 29 Postfach 399 3014 Bern info@jugendschutzindenmedien.ch
Jubla	Jungwacht Blauring Schweiz	St. Karliquai 12 6004 Luzern info@jubla.ch
KKJPD CCDJP CDDGP	Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und - direktoren Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia	Haus der Kantone Speichergasse 6 Postfach 3001 Bern info@kkjpd.ch
KKJP CPEJ	Konferenz für Kinder- und Jugendpolitik Conférence pour la politique de l'enfance et de la jeunesse Conferenza per la politica dell'infanzia e della gioventù	Haus der Kantone Speichergasse 6 Postfach 3001 Bern office@sodk.ch
media FORTI	Verein media FORTI – Koalition für Journalismus der Zukunft	info@mediaforti.ch

Pro Helvetia	Pro Helvetia, Schweizer Kulturstiftung Pro Helvetia, Fondation suisse pour la culture Pro Helvetia, Fondazione svizzera per la cultura	Hirschengraben 22 8024 Zürich info@prohelvetia.ch
PJ	Stiftung Pro Juventute Fondation Pro Juventute Fondazione Pro Juventute	Thurgauerstrasse 39 Postfach 8050 Zürich info@projuventute.ch
SAJV CSAJ FSAG	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände Conseil Suisse des Activités de Jeunesse Federazione svizzera delle associazioni giovanili	Gerberngasse 39 Postfach 292 3000 Bern 13 info@sajv.ch
SGN	Swiss Gamers Network	Route du Levant 45 1475 Forel info@swissgamers.net
SODK CDAS CDOS	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali delle opere sociali	Haus der Kantone Speichergasse 6 Postfach 3001 Bern office@sodk.ch
Sucht Schweiz Addiction Suisse Dipendenze Svizzera		Av. Louis-Ruchonnet 14 Case postale 870 1001 Lausanne info@suchtschweiz.ch
VdG	Ville de Genève Département de la cohésion sociale et de la solidarité	Rue de l'Hôtel-de-ville 4 Case postale 1211 Genève 3
Zentrum für Spielsucht	Zentrum für Spielsucht und andere Verhaltenssuchte	Pfingstweidstrasse 10 8005 Zürich spielsucht-praevention@radix.ch
zischtig.ch	Verein zischtig.ch	Florastrasse 42 8610 Uster info@zischtig.ch

4.7 Unternehmen / Entreprises / Imprese

Coop	Coop Genossenschaft	OE Wirtschaftspolitik Postfach 2550 4002 Basel
Salt	Salt Mobile SA	Salt Mobile SA Hardturmstrasse 161 CH-8005 Zurich
Sunrise	Sunrise Communications AG	Thurgauerstrasse 101b 8152 Opfikon
Swisscom	Swisscom (Schweiz) AG	Alte Tiefenaustrasse 6 3050 Bern
UPC	UPC Schweiz GmbH	Richtiplatz 5 CH-8304 Wallisellen
Zuger Kinos	Kino Hürlimann AG	https://www.kinozug.ch

4.8 Einzelpersonen / Particuliers / Privati

pBaF	Baumann Felix	
pBeH_M_JIF	Betschart Hansjörg Mitglied JIF Membre JIF Membro JIF	
pHeC_M_JIF	Helbling Claudia Mitglied JIF Membre JIF Membro JIF	
pHoP_M_JIF	Horlacher Pia Mitglied JIF Membre JIF Membro JIF	
pPuS_M_JIF	Pulsfort Silvie Mitglied JIF Membre JIF Membro JIF	
pRaB	Rauhut Bert Paul	

pScT_M_JIF	Schenker Thomas Mitglied JIF Membre JIF Membro JIF	
pTaB_M_JIF	Taroni Brigitta Mitglied JIF Membre JIF Membro JIF	